Bibl. Mont.
3980

3980 Bibl. Mont

<36629089440013 S

<36629089440013

Bayer. Staatsbibliothek

Ueber das Zunftwesen und die Folgen seiner Aufhebung.

Eine von der Königl. Großbrittannischen Societät der Wissenschaften zu Göttingen gekrönte Preisschrift

von

D. Karl Heinrich Rau,

Privatdocenten an der Friedrich-Alexanders-Universität, Lehrer am Gymnasium zu Erlangen, der allgemein. kameral. ökonom. Societät daselbst korrespondirendem, der Königl. Sächs. Leipziger ökonom. Societät Ehrenmitgliede.

Zweiter, mit vielen Zusätzen vermehrter Abdruck.

Leipzig,
bei Georg Joachim Göschen. 1816.

Firmanda resp. non armis modo, neque adversum hostes, sed, quod multo majus multoque asperius est, bonis pacis artibus. Ergo omnes magna mediocrique sapientia res huc vocat, quae quisque optima potest, uti dicat.

Sallustius de rep. ordin. ep. I.

Bayerische Staatsbibliothek München

Vorrede.

Die gegenwärtige Abhandlung wurde veranlaßt durch eine ökonomische Preisfrage, welche die Göttingische Gesellschaft mehrmals, nämlich zuerst im November 1810, und zuletzt für den Julius 1814 aufgegeben hatte. Sie war folgende:

Wie können die Nachtheile, welche nach Aufhebung der Zünfte entstehen, verhütet oder vermindert werden?

Einige dieser Nachtheile, z. B. die Anhäufung ungeschickter Meister, Belästigung der Armenkassen, wurden namentlich angeführt; die Societät bemerkte jedoch, daß die Betrachtung nicht bloß auf diese beschränkt, sondern vielmehr allgemeiner genommen, zugleich auf Lokal, Art der Gewerbe und Erfahrun-

gen einzelner Länder erstreckt werden solle. Der Verfasser fand sich um so geneigter, als Mitbewerber aufzutreten, da schon seit dem Jahr 1812 seine akademischen Vorträge über die sogenannten Kameralwissenschaften ihm Untersuchungen dieses und anderer verwandter Gegenstände zur Pflicht gemacht hatten.

Am 9. Juli 1814 erfolgte in der Versammlung der Societät die Entscheidung, nach welcher der hier zum Grunde gelegten Schrift vor 13 anderen eingesendeten der Preis zuerkannt wurde. (S. Götting. gelehrte Anzeigen, 1. Aug. 1814, Nr. 123.) Der bestehenden Einrichtung gemäß erschien sie in dem Januarhefte des Hannöverschen Magazines von 1815 unverändert abgedruckt.

Theils die Eilfertigkeit, zu welcher der Verfasser bei der ersten Ausarbeitung durch die Umstände genöthiget worden war, theils aber eine nicht unrathsam scheinende Erweiterung des Gebietes der Untersuchung waren hinreichende Gründe, um eine neue Umarbeitung zu erheischen. Die Societät selbst hatte geäußert, daß es bei der neuen Umgestaltung der Ver-

hältnisse nützlicher sei, die Frage zu beantworten, wie die Zünfte besser einzurichten seien. Der Regierungswechsel hatte die außerdem unerläßliche Voraussetzung, daß der Zunftverband durchaus zerstört seyn solle, von selbst gehoben; manche Stimmen, und zum Theile Männer, deren Bürgertugend in den Tagen des wiedererwachenden Teutschlands die Nachwelt mit unverwelklichen Kränzen des Ruhmes lohnen wird, haben sich für das Zunftwesen erklärt; andere, gleichfalls an Erfahrung und Scharfsinn reich, haben fortwährend dasselbe verworfen. In so ernstem und so wichtigem Streite ist es Pflicht, zur allseitigen Beleuchtung des Gegenstandes mit Fleiß zu wirken. Der Verfasser hat daher, ob es gleich außer seinem Plane lag, jene Hauptgesichtspunkte zu verrücken, doch nothwendig gefunden, einige in dem ersten Abdrucke nur angedeutete Bemerkungen zu einer historischen Einleitung zu erweitern, und bei vielen anderen Gelegenheiten Zusätze beizufügen; unter anderen häufige Nachweisungen auf positive Einrichtungen. Dieses Geschäft, um so mühsamer bei sehr gehäuften

Berufsarbeiten, ist die Ursache der verspäteten Erscheinung. Ob dadurch, wie der Verfasser wünscht, das Werk gewonnen habe, möge der günstige Leser beurtheilen; nöthig scheint aber noch, hiermit zu erklären, daß überall nur die Liebe zur Wahrheit, nirgends eine Anwandlung von Parteisucht, wie sie leider! das teutsche Volk entzweiet, die Feder geleitet hat.

Druckfehler und Ungleichheiten der Rechtschreibung rühren von der Entfernung des Druckortes her.

Erlangen, im Mai 1816.

Inhalt.

Einleitung.

§. 1. Verschiedene Wege der Betrachtung politischer Dinge. Seite 1.

§. 2. Verschiedene Ansichten des Zunftwesens insbesondere. S. 2.

§. 3. Wesen desselben; Seiten, von denen es untersucht werden kann. S. 7.

§. 4. Gewerbsgesellschaften in Rom. S. 9.

§. 5. In Italien im Mittelalter; 1) Entstehung der Municipalverfassung. S. 13.

§. 6. 2) Entstehung der Zünfte. S. 20.

§. 7. 3) Politische Gewalt der Zünfte. S. 24.

§. 8. In Teutschland. 1) Städtische Verfassung. S. 29.

§. 9. 2) Zünfte. S. 33.

§. 10. 3) Politisches Gewicht derselben. S. 37.

§. 11. Rücksicht auf die Nationalwirthschaftslehre. S. 45.

Erste Abtheilung.

Grundformen des Gewerbewesens.

Erster Abschnitt. Wirkung der Zünfte.

§. 12. Hauptzwecke des Zunftwesens. S. 48.

§. 13. I. Sichere Ernährung. 1) Schließung der Gewerbe. S. 49.

§. 14. 2) Vertheurung der Erzeugnisse. S. 56.

§. 15. Dazu dient die Abhaltung äußerer Konkurrenz. S. 58.

§. 16. Nähere Beleuchtung dieser Vertheurung. S. 63.

§. 17. 3) Gegenseitige Beschränkung der Meister. S. 70.

§. 18. II. Gründliche Kenntniß. 1) Abstufung der Gesellen und Lehrlinge. S. 73.

§. 19. Hieraus entstehende Mißbräuche. S. 76.
§. 20. 2) Wandern. S. 80.
§. 21. 3) Meisterstück. S. 84.
§. 22. 4) Abhaltung der Pfuscher. S. 88.
§. 23. 5) Theilung der Arbeit. S. 93.

Zweiter Abschnitt. Wirkung der Gewerbefreiheit.

§. 24. Folgen im Allgemeinen. S. 96.
§. 25. Ungleiche Besetzung; Aenderung der Preise; Mangel. S. 98.
§. 26. Lage der Abnehmer. S. 102.
§. 27. Rechtfertigung dieser Sätze. S. 104.
§. 28. Fortsetzung. S. 108.
§. 29. Einfluß auf die Geschicklichkeit. S. 114.
§. 30. Zurückgehen der Arbeitstheilung; Aufhören des Wanderns; schlechte Arbeit; Einfluß der allgemeinen Bildung; S. 118.
§. 31. Staatswirthschaftliche Rücksicht. S. 124.
§. 32. England. S. 126.

Zweite Abtheilung.

Leitung der Gewerbe durch die Regierung.

§. 33. 34. 35. Von der Einwirkung der Regierung überhaupt. S. 133. 136. 139.
§. 36. Absonderung der Wohlstandssorge. S. 141.
§. 37. 38. Einzelne Regeln. 1) Anzahl der Berechtigten. S. 146. 152.
§. 39. 2) Beweis der Geschicklichkeit. S. 157.
§. 40. 3) Bildung geschickter Arbeiter. S. 159.
§. 41. 4) Sittenaufsicht. S. 164.
§. 42. 5) Maaßregeln für dürftige Arbeiter. S. 166.
§. 43. 6) Gränzen verschiedener Gewerbe. 7) Gesetz über Gewerbsverhältnisse. S. 170.
§. 44. Anwendung dieser Regeln. S. 173.

Einleitung.

§. 1.

Wie mit den Zeitverhältnissen die Art des Denkens und die Grundsätze wechseln, von denen man am liebsten ausgeht, beweist, wenn es sonst zweifelhaft seyn könnte, ein Vergleich der merkwürdigen nun zurückgelegten Jahrzehende zunächst vor und nach der französischen Staatsumwälzung mit anderen Zeiten. Unverkennbar ist in jenen eine helle, ihrer selbst bewußte Verständigkeit vorwiegend, welche, allem Vorurtheile eifrig widerstrebend, nichts als gültig anerkennt, was einem bestimmten Begriff der Vollkommenheit nicht entspricht, wenn es sich gleich durch Jahrhunderte zu uns fortgesetzt hat. So gewiß nun durch dieses Verfahren aus dem mehr und mehr erhellten Gebiete des Wissens eine große Zahl von Vorurtheilen verschwunden ist, so wenig kann doch geläugnet werden, daß jene an sich höchst nützliche Weise, die Gegenstände des Lebens zu beurtheilen, weil man einen Theil der nothwendigen Rücksichten vernachlässigte, zu manchen unrichtigen Ansichten führte, deren Gefahr um so größer war, je schneller in der zweiten Hälfte jenes Zeitabschnittes die Ergebnisse wissenschaftlicher For-

schungen, noch ehe sie hinreichend geprüft waren, in die Ausübung überzugehen pflegten. Wenn das Alte, Herkömmliche, von allen werth gehalten wurde, denen es schon in die frühesten Erinnerungen ihrer Jugend verflochten war, so beruhte doch die Anhänglichkeit an dasselbe sehr häufig nicht bloß in dieser Gewohnheit, sondern in tief liegenden Gründen, die man nur mehr dunkel ahndete als deutlich dachte; theils, weil sie mit dem ganzen Geiste des Volkslebens zusammenhingen, theils weil man nie für nöthig gehalten hatte, sich von ihnen Rechenschaft zu geben. Diese Gründe gingen verloren, als bei allen Forschungen dieser Art der geschichtliche Weg dem der abgezogenen Begriffe weichen mußte. Dennoch konnte nur jener vor falscher Anwendung solcher Abstrakte bewahren. Keineswegs konnte genügen, daß man eine Vollkommenheit in der Vorstellung hatte, von der die Gegenwart weit entfernt war; wenn auch, was doch nicht immer Statt fand, diese vorgestellte Vollkommenheit wirklich eine wünschenswerthe war, so konnte noch dann gefehlt werden, daß man, das Gesetz des stufenweise sich entwicklenden Fortschreitens übersehend, auf einer Seite zu rasch umbilden wollte, was nur bei gleichmäßiger Gestaltung aller Verhältnisse gedeihlich geändert werden konnte. So geschah es denn, daß das rechte Maaß überschritten und mit manchem Schlechten auch manches Gute eingerissen wurde, nach einer gewöhnlichen Weise der Menschen, immer wie das Pendel hin und her zu schwingen, ohne in der Mitte stehen zu bleiben. Daher auch die jetzt schon sichtbare Neigung, alles, was der zurückgelegte Zeitabschnitt geboren, zu verwerfen, und alle

freie Forschung dem gläubigen Vertrauen an das Alte aufzuopfern!

§. 2.

So hat man auch die Zünfte, die unsere weisen Altvordern eingeführt, und mit Ernst aufrecht gehalten, die aber später mancherlei Mängel gehässig machten, mit raschem Entschlusse aufgehoben. Ziemlich frühe schon hatten sich zwar Stimmen gegen sie erhoben; aber weil es leichter ist, zu tadeln, als zu verbessern und eine geheime Scheu die Regierungen zurückzuhalten schien, so gehörte ein stärkerer Anstoß dazu, das ehrwürdige Gebäude eines halben Jahrtausendes umzustürzen; bis man in seinen Trümmern die Grundlage eines idealischen Zustandes (Gewerbefreiheit) erblicken konnte, mußten viele Menschen zusammengewirkt haben, mußte die Meinung in ein kunstvolles Lehrgebäude ausgebildet worden seyn. Es ist merkwürdig, daß nach allen drei Systemen der Volkswohlstandslehre (Nationalwirthschaftslehre) über die Zünfte ungünstig geurtheilt wurde. Man könnte hieraus einen Schluß auf die Richtigkeit dieser Meinung machen, weil dasjenige den Schein der Wahrheit in hohem Grade für sich habe, worin so sehr abweichende Vorstellungsweisen übereinkommen, wenn es nicht bekannt wäre, daß das Systematisiren über den bürgerlichen Verkehr meistens in einem einseitigen Betrachten desselben nach willkührlich vorgefaßten Meinungen bestand, wobei man gegen angebliche Vorurtheile eifrig ankämpfte, so oft sich Gelegenheit darbot; daß Smith's Lehren zum Theil von dem physiokrati-

schen Systeme hergenommen sind, und daß die rein ökonomische Rücksicht in vielen Fällen zu Irrthümern führt, wenn sie nicht mit andern politischen verbunden wird.

Wie der Staat aus der häuslichen Gesellschaft, so erwuchs die Politik aus der Uebertragung von Lehren der Privatklugheit auf die größeren geselligen Verhältnisse. Der Schluß von den häuslichen auf diese mußte, weil beide höchst verschiedener Art sind, von vielen Seiten beschränkt seyn; manche für den einzelnen unzweifelhafte Sätze konnten von dem Staate ohne mannichfaltige Aenderungen und Berichtigungen nicht gelten. In der Kindheit der Staatslehre muß diese Aehnlichkeit übermäßig erweitert werden; das Losreißen von derselben bezeichnet daher für die einzelnen Zweige dieser Wissenschaft eine bestimmte Stufe des Fortschreitens. So tritt das Unterscheidende des Staates bei Aristoteles schon deutlicher hervor als bei seinem erhabeneren Lehrer; so wollten viele die Staatsform nach der Gewalt des Hausvaters einrichten; so war auch das Handelssystem entstanden, weil, was dem Einzelnen der wünschenswertheste Zuwachs des Vermögens ist, das Geld, auch dem Staate der zuträglichste geglaubt wurde. Dieses System, von den Schriftstellern des sechzehnten [1]), siebenzehnten und größtentheils des achtzehnten Jahrhunderts ziemlich allgemein als das einzig mögliche angenommen, da es auf großen Geldgewinn geht, konnte dem abgemessenen, gemäßigten Gang der Handwerke nicht so geneigt seyn als

1) Z. B. schon bei *Io. Bodinus* († 1598.), de republica. Paris 1586. Lib. VI. C. 1.

den größeren Fabrikunternehmungen, die in kurzer Zeit glänzenden Erfolg gaben, wenn gleich derselbe desto mehr in Gefahr ist, von jedem Wechsel der Umstände aufgehoben zu werden. Die Zünfte erschienen als ein Hinderniß dieser schnellen Erweiterung der hervorbringenden Arbeit. Zugleich gingen damals aus ihnen viele Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung hervor, manche Mißbräuche waren so offenbar, daß die Abneigung der Theoretiker gegen sie sich hieraus sehr leicht erklärt. Schon der wackere Veit Ludwig von Seckendorf glaubte, daß bei ihnen die Vortheile von den Nachtheilen überwogen würden, und daß man wenigstens sie umgestalten müsse [2]); auch Paul Wilhelm von Hornigk oder Horneck [3]) und Wilhelm von Schröder [4]) entwickeln die schädliche Seite, ohne der nützlichen nach Verdienst zu gedenken; selbst als 1672 auf dem Reichstage der Entwurf des Reichsschlusses von 1731 verfaßt wurde, waren mehrere Stimmen für die gänzliche Aufhebung [5]). Die Oekonomisten, ungeachtet mancher Irrthümer verdienstvoll durch den Anstoß zu tieferen Forschungen, den sie gaben, durch ihre rein-sittliche Gesinnung, und durch die höhere Schätzung des Ackerbaues, in der man ihnen

2) Teutscher Fürstenstaat. Fünfte Ausgabe. 1687. Additiones. S. 169.

3) Oesterreich über alles, wenn es nur will, d. i. wohlmeinender Fürschlag 2c. Leipzig 1707. S. 184—187, ein sehr gutes Buch für die damalige Zeit.

4) Fürstlicher Schatz- und Rentkammer. Leipzig 1721. S. 165. 301. 323. 345.

5) Wie durch Herrn von Dohm bekannt geworden. Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden. II, 285. (Berl. 1783.)

folgte, erklärten sich sowol aus rechtlichen als aus ökonomischen Gründen gegen die Zünfte; aus jenen, weil sie dem Rechte eines jeden zu dem ungehinderten Gebrauch seiner Kräfte widerstritten; aus diesen, weil die Gewerbsfreiheit alles in höherer Vollkommenheit leisten sollte, was man durch solche Beschränkungen zu erreichen suchte [6]). So, glaubte man, würden alle Dienste, deren die hervorbringende Klasse bedürfe, dieser am leichtesten und wohlfeilsten geliefert, der Vortheil für sie war der Hauptgesichtspunkt. Da physiokratische Ideen sehr viel zu der französischen Staatsumwälzung beigetragen, und auf die neuere Einrichtung der geselligen Verhältnisse bedeutenden Einfluß gehabt haben, so ist offenbar ihnen auch die wirkliche Vernichtung der Zunftverfassung in Frankreich zuzuschreiben. In mehreren teutschen Staaten geschah später derselbe Schritt; hier aber wurde er, wo nicht französischer Einfluß mitwirkte, durch die allgemeine Verbreitung der Smithschen Lehren veranlaßt. Denn Adam Smith stand, wie bekannt, dem physiokratischen Systeme viel näher als dem des Handels; er verbesserte, was in jenem einseitig schien, nahm aber den Satz, daß die Gewerbe soviel als möglich frei seyn müssen, aus ihm auf, nur mit dem Unterschiede, daß er den Grund davon nicht bloß in dem Vortheil der Landbauenden suchte. Er erkennt gleichfalls beide, die rechtliche und die ökonomische Nothwendigkeit [7]). Zahlreiche

6) J. B. Schlettwein, die wichtigste Angelegenheit für das Publikum. II, 178. (Carlsr. 1773.)

7) Vom Nationalreichthum I. 195—208. (übersetzt von Garve; 3. Auflage 1810). Vergl. Kraus, Staatswirthschaft

Anhänger, zum Theil durch Geist und Gelehrsamkeit ausgezeichnet, verschafften diesen Sätzen mit den übrigen fast ungetheilten Beifall, bis die neuesten Ereignisse die Streitfrage abermals anregten, und die in vielen Dingen geänderte Ueberzeugung die bisherige Entscheidung derselben wenigstens sehr zweifelhaft machte, da ohnehin einzelne Stimmen sich immer für die Beibehaltung erhoben hatten.

§. 3.

Zunft oder Innung heißt eine Gesellschaft von Handwerkern, welche zur Ausübung ihres Gewerbes ausschließend berechtigt sind, für den Zweck, aus jenem den größten möglichen Nutzen zu gewinnen, unter einer bestimmten Verfassung. Das Hinzutreten anderer Nebenabsichten wird durch diesen Begriff nicht ausgeschlossen. Die Benennung Gilde scheint nicht gerade auf Verbindungen der Handwerker beschränkt zu werden und vielmehr auf politische Zwecke sich zu beziehen [8]. Das Wesen der Zünfte muß gesetzt werden in das Recht der Gewerbetreibenden, in ihrer Vereinigung zu einer moralischen Person Gesetze über Gewerbsangelegenheiten zu geben und die verbindende Kraft derselben auf andere außer dem Verbande auszudehnen, d. h. in ihre Autonomie. Die unausschließende Berechtigung ein-

II. 66. ff. Eben so Malchus, Rede über die Patentgebühren, 12. Febr. 1810. — Vergl. auch Mayer, Entwickl. der relativen Ansichten des Zunftwesens, S. 41. ff. (Augsb. 1814.)

8) Sieber, von den Schwierigkeiten, das Reichsges. von 1731 zu vollziehen, S. 21. (Goßlar und Leipzig 1771).

zelner, ein Gewerbe zu treiben, reicht zur Bestimmung des Begriffes noch nicht hin, weil sie auch auf anderem Wege von der Regierung hervorgebracht werden könnte. Jene Autonomie ist dagegen das wahre Merkmal; sie war in die Zunftverfassung seit ihrer Entstehung im Mittelalter auf das engste verflochten und zeigte sich in einzelnen Aeußerungen noch immerfort bestehend, obgleich der lange Kampf, in welchem die Staatsgewalt alle Gewerbsverhältnisse sich zu unterwerfen bemüht war, die Unabhängigkeit der Zünfte von der Regierung mehr und mehr beschränkte.

Bei der Untersuchung, ob es rathsamer sei, die Zünfte aufzuheben oder ihren Mißbräuchen abzuhelfen, pflegte man sich auf die ökonomische Rücksicht zu beschränken, indem man erwog, was dem Wohlstande aller Staatsgenossen das zuträglichste sei. Die rechtliche Seite wird gemeiniglich übersehen, und doch ist die Realgerechtigkeit eines Gewerbes, welche in rechtlicher Beziehung die Eigenschaft eines Kapitales annimmt, wie dieses bei Erbschaften und dergleichen in Rechnung gebracht, immer gegen irgend eine Art von Entgeld erworben wird, von solcher Erheblichkeit, daß ihre plötzliche Aufhebung in den Familien sehr empfindliche Nachtheile bewirken muß [9], wenn man auch nicht behaupten kann, daß dem gesammten Volksvermögen ein großer Verlust dadurch zugefügt werde, denn in Beziehung auf die hervorbringende Arbeit kommt bloß der größere Kredit in Betracht, ein allerdings nicht unbedeu-

9) Ueber die Vorzüge der Real-Gewerbsgerechtigkeiten. Landshut 1815. — Mayer's Preisschrift. S. 120. ff.

tender Umstand. Die Entschädigung der Berechtigten für den Erwerbspreis erfordert daher bedeutende Summen, die nicht ohne mancherlei Schwierigkeit zusammen zu bringen sind [10]; die Schulden, Schuldforderungen und das übrige Eigenthum der Zünfte müssen abgesondert behandelt, die reinen Ueberschüsse an die bisherigen Berechtigten vertheilt werden [11].

Noch ist aber eine allgemein politische Seite übrig, weil die Zünfte auch als untergeordnete Körperschaften in ihrem Verhältniß zur Staatsgewalt, also in Beziehung zur Staatsverfassung betrachtet werden können. Diese Seite wurde gemeiniglich gleichfalls übersehen, wenigstens von den Theoretikern, denn die Regierungen scheinen sie nicht aus dem Auge verloren zu haben; neuerlich, wo man häufig die Nothwendigkeit empfand, zur gründlichen Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes, den Stoff aus den Geschichten früherer Jahrhunderte zu schöpfen, wurde dagegen der Zusammenhang des Zunftwesens mit dem schönen, kräftigen, regsamen Leben des Volkes im Mittelalter wiederholt und eifrig nachgewiesen, so daß unsere Untersuchung, wie die Zünfte wurden und was sie waren, manches schon als bekannt und anerkannt voraussetzen darf.

§. 4.

Abtheilungen des Volkes nach den Hauptarten der Beschäftigungen finden sich zwar schon in dem frühesten

10) Z. B. in Breslau ist dieß neuerlich aus dem Ertrage der Patentgelder geschehen.

11) Man weiß, wie heillos die westphälische Regierung 1809. damit verfuhr.

Alterthume, aber diese erblichen Kasten der Aegypter, Inder rc. können doch mit den Gewerbsgesellschaften der neuern Zeit so wenig verglichen werden, als die Phylen und Phratrien, die Tribus und Curien, die man freilich oft genug durch Zünfte vertauscht hat. Die Kasten entsprangen aus Stammesverschiedenheit, also einem natürlichen Grunde [12]), und gewiß haben sie sich, was doch bei den Innungen besonders auszeichnend ist, nicht in so viele einzelne Körperschaften getheilt, als Gewerbe jeder Klasse waren. Bei den Römern zeigen sich indeß Handwerksgesellschaften, die mit den neueren vieles gemein haben. Ihre Einrichtung wird dem Numa zugeschrieben, der die Absicht gehabt haben soll, den Stammesunterschied der Römer und Sabiner dadurch zu verlöschen. Musikanten, die bei den Opfern gebraucht wurden (tibicines) hatten den ersten Rang. Neben ihnen und sieben anderen Körperschaften, z. B. der Gold- und Erzschmiede, waren mehrere, vermuthlich geringere und später aufgekommene Gewerbe in eine gemeinschaftliche Zunft vereinigt [13]). Diese Collegia hatten nach dem Geiste der alten Zeit gemeinschaftliche Heiligthümer und gottesdienstliche Gebräuche, versammelten sich zu Berathungen und Mahlen. Bei der großen Ungewißheit der ältesten römischen Geschichte ist wohl erlaubt anzunehmen,

12) Feodor Eggo (Stuhr) der Untergang der Naturstaaten. 1. Brief. (Berlin 1812)

13) *Plutarch.* in *Numa.* Vergl. Heineccius, de collegiis et corporibus opificum. Cap. I. (Opuscula. Halae 1735. 4. Exerc. IX. p. 328.) *Sigonius*, de antiquo iure civ. Rom. II, 12. (*Graevii* thesaur. I. p. 164-68.)

daß die Könige diese Einrichtung nur billigten, ihr Ursprung aber in dem Leben des Volkes selbst zu suchen ist. Von einem späteren, vielleicht Tullius Hostilius, mußten sie aufgehoben worden seyn, weil Servius Tullius sie wiederherstellte [14]. Tarquinius II. soll sie, als ein Hinderniß seiner willkührlichen Herrschaft, abermals abgeschafft haben, wie uns Dionys berichtet. Despotische Herrschsucht hat also von jeher gewünscht, nur einzelne Bürger, keine Verbindungen zu bekämpfen zu haben! Später befanden sich die Handwerke vermuthlich nicht in den Händen der Plebs, sondern bei den Klienten, den allmählig freigewordenen Erbunterthänigen, die man anfänglich nicht unter die Bürger rechnen mochte [15]. Das Aufkommen solcher freier Gewerbsleute konnte in Rom leichter vor sich gehen, als im Mittelalter, weil dort die Plebs schon in der Mitte stand, und ihr Kampf mit den Patriciern vielmehr die Aufmerksamkeit auf sich zog. Bei dem ersten Konsulate des Marius 645 werden schon Handwerker unter dem Volke genannt [16]. Die zwölf Tafeln hatten den Kollegien erlaubt, Statuten zu errichten, wenn sie dabei das gemeine Recht beobachteten [17]. Darunter waren ohne Zweifel

14) *Florus*, epitome I, 6.

15) Daher sagt Dionys bei dem Census v. 277. a. u. c.: Romanorum nemini cauponariam aut operosam artem exercere licuit. Vergl. *Sigonius*, a. a. O. p. 166.

16) — Plebes sic accensa, uti opifices agrestesque omnes, quorum res fidesque in manibus sitae erant, relictis operibus frequentarent Marium. *Sallust.* bell. Iug.

17) Caius in L. 4. D. de colleg. et corpor. (47, 22).

viele Gewerbsgesellschaften, auch in den Municipien und Kolonien, unter bestimmten Vorstehern, Rechnungsführern, mit Patronen aus den Patriciern (wie die Hamburger Handwerke)[18], einer Lade und völlig kollegialischer Verfassung, wie viele alte Inschriften beweisen[19]. In den letzten stürmischen Zeiten des Freistaates traten die Gewerbsgesellschaften durch Theilnahme an den Unruhen nicht selten als politische Partei auf. Man mußte daher um so eifriger ihre Auflösung betreiben, je leichter sie von kühnen Männern aufgereizt werden konnten. Nachdem schon in den Jahren 685 und 696 Gesetze gegen sie gegeben worden waren, schafften Cäsar und August, um die Ordnung herzustellen und die Gefahr eines Widerstandes zu vermindern, alle Kollegien außer den alten ab.[20]. Spätere Kaiser theilten die Abneigung gegen eine so mächtige Beschränkung ihrer Gewalt. Zu den wenigen Zünften, die damals bestehend blieben, gesellten sich nachher mehrere neuere, so daß der Theodosische Kodex dreißig aufzählt. Der Staatsgewalt konnten sie in späteren Zeiten, wo die Leibwachen den Thron besetzten, nicht mehr furchtbar seyn; wie sehr sie verfallen waren, beweist schon, daß es erlaubt war, in die geringeren von ihnen Sklaven aufzunehmen[21].

18) Hamburg. Reglement v. 1770. Tit. V. Art. 1-3. bei Ortloff, Corp. iur. opific. S. 335.

19) *Heinecc.* a. a. O. Cap. I. et C. 12. 26.

20) *Sueton.* Caes. 42. Aug. 32. *Casaubon* zu der ersten Stelle. S. 68.

21) L. 3. §. 2. D. de colleg. et corp. (47, 22.) L. un. C. de pictorib. (11, 15.) L. 3. C. de fabricens. (11, 9.)

In den langwierigen Unruhen, die von der Ankunft kräftiger Nordländer in dem erschlafften Süden erregt wurden, verliert sich die Spur solcher Verbindungen. Aber wenn auch jene älteren mit den neueren, die bis auf unsere Tage reichen, keinen unmittelbaren Zusammenhang haben, so konnte doch das Andenken an ihre Verfassung bei der Stiftung der letzteren benutzt worden seyn, um ähnliche Einrichtungen hervorzubringen, besonders da man weiß, daß die italischen Staaten des Mittelalters gerne die älteren zum Vorbilde nahmen, und vielleicht die Politik des Aristoteles als Leitstern benutzten [22].

§. 5.

Italien war im Mittelalter die Wiege der städtischen Freiheit. Nicht nur entstanden dort zuerst jene Formen des geselligen Lebens, die seitdem auf den Zustand der Staaten so großen Einfluß gewannen, sondern alle Erscheinungen treten auch dort, gesteigert durch das südliche Feuer, in stärkerer Lebhaftigkeit hervor, die Gegensätze sind schärfer gesondert und stehen sich feindlicher gegenüber; es ist daher auch sehr sichtbar, wie wichtig in der Entwicklung der freien Städte die Zunftverfassung einwirkte. Eine genauere Betrachtung des italischen Zunftwesens wird schon darum hier nicht unpassend seyn, weil man häufig behauptet hat, das teutsche sei aus jenem gebildet worden. Zugleich wird uns dabei unver-

22) Vergl. Johannes Müller sämmtliche Werke. V, 74. (Tübingen 1810.) und *Simonde Sismonde*, hist. des républ. italiennes du moyen âge. I, 398. (Zürich 1807.)

kennbar der genaue Zusammenhang angedeutet, der zwischen der jedesmaligen herrschenden Beschäftigung der Menschen und der Stufe ihrer geselligen Bildung Statt findet. Als die Hauptarten der Ernährung lassen sich vier angeben, Jagd und Fischfang, Viehzucht ohne festen Wohnsitz (Nomadenleben), Landbau, Gewerbe und Handel. Betrachten wir die Stufenfolge dieser Nahrungszweige, so findet auf jeder eine stärkere Durchdringung der geselligen Verhältnisse der Einzelnen, also ein lebhafterer Anstoß zu mannichfaltigem Gebrauche der Kräfte Statt, als auf der nächstniedrigen; das Fortschreiten wird also an Vielseitigkeit und Schnelle gewinnen; das Gewerbsleben, da es die Menschen in Städte zusammen führt, im kleinsten Raum die verschiedensten Kräfte versammelt, muß die gesellige Bildung auf ihren Gipfel führen. Die Geschichte zeigt, wie vieles wir den Städten verdanken, wie Wissenschaften, Künste, politische Einrichtungen in ihnen reiften, wie selbst die bürgerliche Freiheit dort sich in Verbindung mit guter Regierung entfaltete, indeß die rohen kräftigen Jägervölker sie nur bei einem sehr lockeren Staatsverbande kannten. In den Städten mußten aber auch die Leidenschaften am stärksten ausbrechen, Kämpfe der Parteien den günstigsten Spielraum finden, so daß nicht nur die Fürsten von ihnen den heftigsten Widerstand erfuhren, sondern auch innerhalb der Mauern blutige Zwietracht herrschte. In Teutschland zeigte sich eine viel ruhigere und besonnenere Kräftigkeit; die Leidenschaften waren im Ganzen mehr durch Scheu und andere Rücksichten gezügelt; aber es standen auch noch freie Städte bis 1806 in beträchtlicher Anzahl

auf teutschem Boden, in denen kein Pandulfo, Castruccio, Visonti, Gonzaga, Eccolino die Tyrannis erlangte.

Drei verschiedene Ereignisse scheinen für unseren Zweck genau gesondert werden zu müssen.

1. Entstehung städtischer Verfassung in den ummauerten Orten, indem sie zu größerer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit von landesherrlicher Gewalt gelangten, worin Spittler überhaupt den Ursprung der Städte setzt [23]). Von den Städten muß darum die Geschichte der Zünfte ausgehen, weil diese nur in jenen gedeihen können; wie dem Ackerbau das Land, so entspricht der ausgebildeteren Betriebsamkeit die Stadt; nur in ihr finden sich die verschiedenen Bedingungen (Wohlleben, Absatz 2c.) vereiniget, von denen die Blüthe der technischen Gewerbe abhängt. Unter den Gründen, aus denen die wichtige Veränderung vorging, daß an die Stelle fürstlicher Beamten in den Städten eine von diesen gewählte Obrigkeit trat, und die Regierung fast ganz ohne Mitwirkung der Fürsten geschah, nimmt die Entfernung der oberherrlichen Gewalt die erste Stelle ein. Schon in den stürmischen Zeiten, wo die Berengar, Guido, Hugo, Lothar sich um die Kaiserwürde stritten, kamen Parteiungen, Eigenmächtigkeit, Gefühl eigener Kraft und Würdigkeit an die Tagesordnung. Seit Otto I. konnten die Kaiser nur durch beschwerliche und kostbare Heerzüge sich im Besitz ihrer Rechte erhalten, Anmaßung

23) De orig. et increm. urb. Germ. in comment. Gotting. IX. 1789.

und Widersetzlichkeit konnte also lange ungestraft sich behaupten [24]. Hierzu kam die Bereicherung und Vermehrung des Bürgerstandes durch den regen Verkehr, der besonders nach Südteutschland und Frankreich gerichtet war [25], sowohl mit Erzeugnissen des Morgenlandes, als mit Gütern eigener immer mehr aufblühender Betriebsamkeit. Die Kreuzzüge haben gewiß den Anstoß verstärkt [26], dessen Entstehung aber über ihre Zeit hinaus reicht, die allgemeinen Zeitverhältnisse brachten jene Wirkung mit sich. Häufig verfochten mächtige Vasallen ihre Beschwerden gegen den Landesherrn mit dem Schwerte. Dieses Verfahren, einmal von oben hereingekommen, setzte sich in allen einzelnen Verhältnissen fort; was die Fürsten gegen Kaiser oder König, versuchten gegen jene die Städte, nur daß, weil bei vielen Gleichen nicht einer übermächtig werden konnte, das Ringen nach Unabhängigkeit sich in feurigem Gemeingeiste äußerte, der wieder in allen kleineren Abtheilungen gegen die übrigen wirksam wurde. Der Anfang dieser folgenreichen Veränderung fällt unter die Zeit der sächsischen Kaiser. Schon Otto I. soll den Städten Freiheit gegeben haben, Gesetze, Gewohnheiten, Rechtspflege, Obrigkeiten, Einkünfte für sich einzurichten und zu verwalten [27]. Gewisser ist, daß, als

24) *Simonde Sismondi* a. a. O. I, 69.

25) Remer, Abriß des gesellschaftlichen Lebens in Europa, S. 400. u. fg. (Braunschweig 1792.)

26) Vergl. Heeren, Folgen der Kreuzzüge. S. 153. 248. (Göttingen 1808.)

27) *Sigonius*, de antiquo regno Ital. VII. S. 286. (Basil. 1675. 4.)

Otto II. die Niederlage bei Basentello nur kurze Zeit überlebt hatte, unter seinem minderjährigen Sohne Spuren von selbstständigem Willen der Städte vorkamen. Mailand ging in solchen Angelegenheiten immer mit dem Beispiele voran. Dort lieferte das Volk dem Bischoff Landulf (reg. 987 — 997), mit dem es entzweit war, ein förmliches Gefecht [28]). Heinrich II. mußte Pavia, welches sich mit anderen Städten von Oberitalien empört hatte, durch Gewalt bezwingen. Das Ansehen der kaiserlichen Stadtvorgesetzten (seit den Karolingern Comites genannt) [29]) sank immer mehr; Geistliche, wenn sie diese Würde erlangten, reizten gegen den Kaiser auf [30]). Eine Urkunde Heinrichs III., von dem Jahre 1055, erwähnt schon der Gemeindegüter von Mantua, und der guten und gerechten Gewohnheit der Städte [31]). Heinrichs IV. Kindheit war dem Mächtigwerden der Städte günstig. Mailand und Pavia befriegten sich schon 1057, die Comites wurden wenigstens in der Lombardei mit Konsuln vertauscht, die von der Stadt selbst gewählt wurden. Heinrich IV. setzte seiner Gewalt in einem Vertrage mit den Pisanern Schranken [32]). Im Anfange des zwölften Jahrhunderts

28) *Arnulphi* histor. Mediol. I, 10. bei *Muratori* script. rer. Italic. T. IV. Desselben antiquitates Italicae medii aevi. Diss. 45. T. IV. p. 5. (Mediol. 1741. Fol.)

29) *Muratori*, antiq. Diss. 8. p. 399.

30) Z. E. Erzbischoff Heribert gegen Konrad II. *Muratori*, diss. 45. p. 8. *Simonde Sismondi* I, 409.

31) Consuetudo bona et iusta, quam quaelibet imperii nostri civitas obtinet. *Muratori*, diss. 45. p. 15.

32) Dipl. ad a. 1081. bei *Muratori* a. a. O. p. 19. 20.

war, die tuscischen Städte ausgenommen, die kaiserliche Oberherrlichkeit nur noch in den Oberrichtern (Comites sacri palatii) und Sendgrafen (missi regii) sichtbar. Heinrich V. zeigte sich in Ertheilung von Privilegien ziemlich milde [33]). Widerstand bewieß auch hier seine belebende Kraft; die Städte strebten daher nicht nur mit großer Anstrengung, sich gegen die Kaiser in der errungenen Unabhängigkeit zu behaupten, sondern auch über einander durch Anwachs an Gebiet und Macht sich zu erheben. Als Friedrich I. im Jahr 1154 auf die Felder von Roncaglia kam, war Mailand im Streit mit benachbarten Fürsten und Städten. Der Kaiser erklärte sich darum für Pavia, weil diese Partei die schwächere war, so daß er hoffen konnte, nach Bezwingung der Mailänder sie leicht zu unterjochen [34]). Die Zerstörung von Mailand, im Jahr 1162, 25. März [35]), erbitterte vielmehr gegen den Kaiser, als sie schreckte, und obschon bald nachher Genua, Ferrara, Mantua und andere Städte sehr ausgedehnte Privilegien erhielten, wobei zum Theile dem Kaiser nichts als die Oberlehnsherrschaft der verliehenen Regalien, oberste Gerichtsbarkeit und Kriegshülfe in gewissen Fällen blieb [36]), so verdarb doch die Härte der kaiserlichen Beamten alles. Aus den Trümmern von Mailand erhob sich ein herrliches Gebäude, der lombardische Bund, wie ehe

33) Z. E. Dipl. ad a. 1114 und 1116. ebend. p. 23-26.

34) *Radulfus* bei *Muratori*, script. R. I. T. IV. pag. 1124. *Simonde* II, 53.

35) *Sigonius*, L. XIII. p. 512. 513.

36) *Simonde Sismondi* II, 180. 181.

mals der ätolische und achäische aus freien Städten bestehend, wie diese durch Bedürfniß der Vereinigung gegen die Uebermacht veranlaßt, wie sie die Quelle großer Thaten. Man kam überein, „es sei besser mit Ehren zu sterben, wenn es seyn müsse und anderes nicht übrig bleibe, als schändlich und in so großer Schmach zu leben" [37]). Die Geschichte Italiens würde ganz andere Erscheinungen darbieten, wenn der Bundesrath, den man aus Oberbeamten aller Städte zusammensetzte, in eine dauerndere Bundesverfassung verwandelt worden wäre [38]). Das Ziel der Verbündeten, mit jedem Erfolge höher gesteckt, wurde endlich nach sechsjährigem Waffenstillstande [39]) durch den Kostnitzer Frieden, (1183, 25. Jun.) erreicht [40]). Der Kaiser vergiebt den Städten die schweren Beleidigungen, und nimmt sie „wegen der treuen Dienste ihres Gehorsams, die er von ihnen künftig zu erhalten überzeugt ist (!)", unter seine geliebten Getreuen auf [41]). Alle Regalien und hergebrachten Rechte wurden den Städten bestätiget (Art. 1.), die erwählten Konsuln sollen nur die kaiserliche Belehnung empfangen (Art. 6.), der Bund darf fortbestehen (Art. 14.)

37) *Acerbus Morena* bei *Murat.* Scr. r. I. VI, 1133. Antiquit. Diss. 48. p. 260.

38) *Simonde Sismondi* II, 180. 181.

39) Die Urkunde aus dem bolognes. Archive bei *Muratori*, diss. 48. p. 285. 286. Vergl. auch Remer a. a. O. S. 405 bis 408.

40) Instrum. Pac. Constant. ebend. p. 307—316.

41) Propter fidelia devotionis suae servitia, quae nos ab eis credimus certissime recepturos.

§. 6.

2. Entstehung der Gewerbsvereinigungen. Sie ist so wenig bekannt, daß sich nicht einmal das Jahrhundert, in dem sie sich ereignete, mit Sicherheit angeben läßt. Unter der Herrschaft der sogenannten Barbaren hatte sich in manchen einzelnen Gewerben die alte Geschicklichkeit erhalten; man weiß, wie sehr der ostgothische Theodorich sich bemühte, die Betriebsamkeit empor zu heben. Vorzüglich fähige Arbeiter wurden schon im sechsten Jahrhunderte Meister (Magistri) genannt [42]). Die ältesten bekannten Verbrüderungen scheinen nicht gerade auf die Ausübung eines Gewerbes sich bezogen zu haben, sondern nur im allgemeinen dem Wohlgefallen an engen gesellschaftlichen Verbindungen zugeschrieben werden zu müssen, welches bei geringem Anfange der Staatsgewalt sich am stärksten regt, überhaupt aber in den Menschen als Trieb wurzelt, und sich schon in den Spielen der Kinder deutlich offenbaret. Man könnte vielleicht diese Neigung als eine eigenthümliche Zusammenwirkung der beiden Grundtriebe der Sinnlichkeit, nämlich der Selbstsucht und der Anziehung zu anderen (Liebe) betrachten. Die gleichmäßige Befriedigung beider findet sich am vollkommensten in einer Gesellschaft von nicht so beträchtlicher Anzahl der Mitglieder, daß nicht das einzelne, indem es die Vortheile des Vereines genießt, für seine Persönlichkeit noch genug Würde und Einfluß auf das Ganze behielte. In dem größeren Staate verliert sich der einzelne Bürger fast, wenn er sich im

42) *Muratori*, diss. 24. T. II. p. 349.

Verhältniß zu allen übrigen betrachtet; bei einer unvollkommenen Regierung genügt der Staatsverein auch darum nicht, weil jeder einzelne für einen Theil seiner besonderen Zwecke in ihm keine Unterstützung findet. Daher die vielen Status in statu zwar ein Aergerniß der Staatsgelehrten, aber in gewissem Grade unvermeidlich, so lange der Staat nicht solche kleinere Verbindungen dadurch entbehrlich macht, daß er die Erreichung ihres Zweckes selbst unter seine Strebeziele aufnimmt. Auf gemeinschaftliche Abstammung, wie im Alterthum, konnten solche Vereine nicht mehr gebaut werden, weil, wenn man die drei Stände selbst ausnimmt, aller andere Unterschied durch wechselseitiges Heirathen verwischt worden war. Gemeinschaft des Bedürfnisses und Zweckes trat an die Stelle der Verwandtschaft [43]).

Die Gilden (Gildoniae), deren die longobardischen Gesetze des großen Karls erwähnen, scheinen auf Wohlthätigkeit und fromme Werke gerichtet gewesen zu seyn; eben so die Geldoniae oder Confratriae, denen Hinkmar von Rheims im Jahr 952 viele Ausschweifungen Schuld gab [44]). Sie rührten vermuthlich aus unrichtig angewendetem Religionseifer her, der sich damals im Aeußer-

43) Lorsque l'autorité publique est foible, on sent le besoin d'augmenter les forces individuelles par des associations partielles. Les Plebéjens voulurent se donner cette espèce de forces; au lieu des liens de la nature ils en cherchèrent d'artificiels; ils contractèrent des fraternités, qui sans être unis par le sang, prirent souvent aussi le nom de familles. *Simonde*, III, 260—261.

44) *Muratori*, diss. 75. p. 451—453. Tom. VI.

lichen sehr gefiel; bekannt ist aus etwas späterer Zeit der Schwindel der Flagellanten. Gesellschaften solcher Art hießen Scholae. Genossen von einerlei Gewerbe mochten sich anfangs verbunden haben, ohne gerade auf dasselbe ihr Vorhaben zu richten, sondern bloß, weil sie sich näher dünkten. Eine Fischergilde (Schola Piscatorum) in Ravenna kommt schon um 943 vor; von 1143 hat man eine Ordnung für den Aufzug (Processio) der Gilden am Feste der Reinigung Mariä in Venedig. Alle weitere Nachrichten über diese Zeit fehlen. Gewiß aber ist, daß im zwölften Jahrhundert die engere Verbindung der Handwerker angefangen hat, da sie im dreizehnten schon staatsbürgerliche Wichtigkeit gehabt zu haben scheint. In dem ältesten Theile des Stadtrechtes von Pistoja, von 1117, werden Taxen der Arbeiter, z. B. der Zimmer- und Maurermeister (Magistri lignaminum, petrarum) festgesetzt [45]). Dieß beweist wenigstens, daß die Gewerbe dem freien Zutritte verschlossen waren. In späteren Zusätzen, ungefähr von 1200, ist schon die Rede von dem Rathe der Vorsteher aller Zünfte, der bei Steuern, Krieg und Frieden, Aemterwahlen u. s. w., zugezogen werden solle [46]). Merkwürdig ist ein Statut von Ferrara aus dem Jahre 1287 [47]), in welchem die meisten Zünfte aufgehoben werden; nur die frommen Gesellschaften sollen fortbestehen, die Schmiede dürfen sich jemand wählen,

45) Statuta Civit. Pistoriens. §. 20. 21. bei *Muratori* diss. 50. p. 527 — 567. T. IV.

46) Consilium Rectorum omnium artium Civitatis Pistorii, ebend. §. 52. 136. 152.

47) *Muratori*, diss. 75. p. 475. fg. T. VI.

der für alle Kohlen einkauft, und die alte Fleischerzunft (Schola et Societas Beccariorum) [48]) darf nach den früheren Bestimmungen fortbestehen. Der Geist der Zünfte scheint sich in sehr verschiedenen Zeiten und Gegenden gleich zu bleiben, da der Mißbrauch, daß ein Meister das von einem anderen angefangene Werk nicht fortsetzen will, eben so gerügt wird, wie nach fünftehalb Jahrhunderten in Teutschland [49]). Hatte der Zunftgeist einmal angefangen, und war die Vortheilhaftigkeit eines so innigen Anschließens erkannt, so mußte begreiflich das Verbünden immer weiter gehen. Wissenschaften und Kirche, Ritterthum und Gewerbe wurden die Banner, um welche sich die Genossen versammelten, unter Formen, die sich im Ganzen immer ähnlich waren [50]), in Rom gab

48) Vergl. *Du Cange*, Glossar. s. v. Beccaria. T. I. P. 1. p. 601. (Basil. 1762.)

49) Illud adiicientes, quod omnis artifex s. operarius alicuius artis vel operis, qui appellaretur vel vocaretur per aliquem in aliqua arte vel opere suo fiendo de novo, vel reficiendo .... ab initio operis, s. in medio vel in fine, etiamsi inceptum aut mediatum foret aliquod opus ..., teneatur .. statim .. locare, dare et concedere quolibet tempore laboratorio operas suas, ... et inchoatum (opus) per aliquem illud mediare etiam cum alio Magistro ..., et mediatum opus quodlibet perficere .., nec se possit sub aliquo excusare praetextu ..., si dominus operis conduceus iuraret, .. aliquem appellasse magistrum artis .. qui sibi in aliquo opere suum misterium (d. h. ministerium,) et operam exhiberet, et ipsum recusasse. Vergl. Reichsgutachten v. 1672. Nr. 13, 2. Reichsschluß v. 1731. §. XIII.

50) Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände in Teutschland, 2. B.

es um 1208 sogar Gilden der Sänger, Lakeien, Sonnenschirmträger, Kammerdiener und Thürhüter [51]).

§. 7.

3. Erlangung eines politischen Einflusses der Zünfte. Sie erscheinen hier als die stärkste Grundlage des Widerstandes, den das demokratische Wesen dem aristokratischen leistete, wenn auch nicht so sehr als die einzige, wie in Teutschland. Von dem Augenblicke, als das Volk unzufrieden war, die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten allein in den Händen der Adelichen zu sehen, bis zu der Theilnahme, ja sogar hie und da der ausschließenden Inhabung der städtischen Regierung von Seiten des Bürgerstandes, dauerte ein heftiger Kampf fort, in dem auf der einen Seite das Gefühl eigener Kraft sich immer mehr erhob, auf der andern der Trotz auf eine Macht, die größtentheils nur in der Meinung beruhte, allmählig seine Wirksamkeit verlor. Dem Adel kam noch seine Kriegserfahrung und enge Verbindung zu Statten; die Bürger mußten jene sich mühsam erwerben, diese aber nachahmen; ohne festen Zusammenhang war die Erlangung größerer Gewalt nicht möglich. Den Bürgern fiel dieses so schwer, daß mehrmals Adeliche an ihre Spitze traten, um ihnen zu zeigen, wie sie ihre Kraft gebrauchen könnten, z. E. Lanzone in Mailand, im J. 1041, unter dessen Anführung alle übrigen Edelleute vertrieben wurden [52]). Dieser Lanzone

51) Scholae Cantorum, Addextratorum, Mappalariorum, Cubiculariorum, Ostiariorum. *Muratori*, diss. 75. p. 457.

52) *Sigonius*, VIII. p. 326—331. *Muratori*, diss. 52. n. 637. *Simonde* I. 424.

nannte sich schon Capitaneus Credentiae. Muratori ist der Meinung, der Ausdruck Consilium Credentiae bezeichne durchgängig einen Rathsausschuß der beiden Stände für wichtigere Dinge, die geheim gehalten werden mußten, weil Credentia soviel als Secretum heiße[53]. Aber das Ansehen mehrerer alter Geschichtschreiber ist dafür, daß man die Versammlung des Volks, ohne die Adelichen so genannt hat. Immerhin mochte jene die ursprüngliche Bedeutung seyn, die sich vielleicht änderte, als man die Edelleute aus diesem Ausschuß verdrängte. Die Vieldeutigkeit des Wortes gestattet diese Auslegung[54]. In Mailand nahmen schon 995 die Gewerbetreibenden den Namen Credentia an[55]. Vielleicht ist also unter ihnen schon frühe die Verbindung der Zünfte zu verstehen, deren um diese Zeit noch selten ausdrückliche Erwähnung geschieht, da sie doch ohne Zweifel schon bestanden. Dahin deuten die Worte des mailändischen Bernardino Corio.[56].

Um das Jahr 1198 ist das Volk von Mailand in vier Parteien getheilt gewesen, deren jede ihre eigene Verfassung gehabt. Die reichern Bürger (il popolo grasso, come mercatanti e altri uomini mediocri) wünschten einen Fürsten, der Ordnung aufrecht erhielte. Il secondo reggimento, sagt er weiter, fu la *credenza* di Sto Ambragio. *Questo erano i Mecanici*, come

53) a. a. O. p. 660.

54) *Du Cange*, h. v. p. 628.

55) Reliqui inde, qui artes opificiave tractarunt, novo se credentiae nomine appellarunt. *Sigon.* a. a. O.

56) *Muratori*, diss. 52. p. 658.

Macellai, Tornari, Calzolari e simili, i quelli, per defendersi dalle contumelie e estorsione, che di continuo ricevavano da i nobili, fecero un tribuno per loro defensore . . . E da quelli nominati de' Botaci comperarono una torre, la quale fino a nostri giorni se nomine *della Credenza*. E tra loro fecero Consoli, e Guidici, e tutti questi Artisti portavano una balzana 57) bianca e nera. Damit stimmt auch *Gualvaneus de la Flamma* überein 58). Die andere ältere Bedeutung konnte neben dieser wohl auch an anderen Orten fortbestehen. In der großen Versammlung (Concilium grossum cum campanis pulsatis), von der so oft die Rede ist, waren alle Stände vereiniget. Abtheilungen der Bürger nach Stadtvierteln (meistens von den Thoren benannt) oder Kirchsprengeln hatten geringere Stärke, als wenn die Art der Beschäftigung den Grund der Absonderung gab; denn jeder Verband wird desto inniger und mächtiger, je mehr aller Glieder Nutzen und Schaden zusammenhängt. Deshalb konnten die Zünfte in den Städten eine feste Macht bilden, die nicht bloß den Edelleuten, sondern auch der niedrigern Klasse des Volkes nachdrücklichen Widerstand leistete, und an der Regierung großen Antheil hatte. Wie in Mailand früher, so zeigten sich ähnliche Unruhen in Florenz später, als jenes schon dem Torre, nachher dem Visconti, unterworfen war.

Macchiavelli's klassisches Geschichtswerk giebt eine

57) Weißer Fleck an dem Fuße des Pferdes, dann auch Franze, Saum des Kleides.

58) Artistae dicti fuit Credentia, sicut Carnifices, Turnarii etc. bei *Muratori* a. a. O.

deutliche Ansicht dieser Zwistigkeiten. Die Spaltung des Adels in die welfische und ghibellinische Partei war dem Aufstreben des Bürgerstandes so sehr günstig, daß 1266 die Ghibellinen, um den welfischen Adel, der mit Karl von Anjou verbündet war, niederzuhalten, freiwillig dem dritten Stande viele Rechte einzuräumen, für nöthig fanden. — — Quelli — guidicarono, sagt der große Florentiner [59]), che fosse bene guadagnarsi con qualche beneficio il popolo, che prima avevano con ogni ingiuria aggravato, e que' rimedi che avendoli fatti prima che la necessità venisse, sarebbero giovati, Facendogli dipoi Senza grado, non solamente non giovarono, ma affrettarono la rovina loro (eine merkwürdige Lehre!). Man ließ zwei Edelleute aus Bologna kommen, und wählte sechs und dreißig Bürger, um gemeinschaftlich die Verbesserung des Staates vorzunehmen. Das Volk wurde in zwölf Zünfte (Arti) getheilt, oder, wie dieß wahrscheinlich zu verstehen ist, weil die Eintheilung wohl schon bestanden haben muß, die Rechte der Zünfte wurden festgesetzt und erweitert, jede erhielt einen eigenen Richter und ein Banner, sich darunter zu versammeln. Die sieben größeren Zünfte (Arti maggiori) waren Rechtsgelehrte, Tüchergroßhändler, Wechsler, Wollenweber, Aerzte, Seidenwirker, Pelzhändler; die fünf kleineren: Tücherkleinhändler, Fleischer, Schuhmacher, Maurer und Zimmermeister, Schmiede und Schlosser. [60]). Als bald darauf die Ghibellinen dem Volke einen Theil der verstatteten Gewalt entziehen wollten, behaupteten sie die Hand-

59) Delle istorie Fiorentine L. II. p. 85. (Berlino 1787.)
60) *Simonde*, III, 374.

werker standhaft mit dem Waffen. Nach mehrfachem Wechsel erhielt im Jahr 1282 das Volk sehr deutlich die Obergewalt. Statt der vierzehn jährlichen Oberbeamten wählten die Zünfte alle zwei Monate drei Priori. Die Edelleute konnten dazu nur gelangen, wenn sie Handel oder Gewerbe trieben; ihre Uneinigkeit erleichterte dem dritten Stande diesen Sieg [61]. Die acht Priori wurden bald nachher Herren (Signori) genannt. Siena ahmte schon im nächsten Jahre diese Einrichtung nach, so daß Governatori mit Ausschluß aller Adelichen die Regierung übten. Als die vornehmen Geschlechter in Florenz die Anmaßungen gegen die übrigen Bürger fortsetzten, stellten diese eine bewaffnete Macht von anfangs 1000, nachher 4000 Mann unter einem Gonfaloniere di Giustizia zum Schutze der Gerichte auf, und erklärten, auf des wackeren Giano della Bella Rath, viele edle Familien der Theilnahme an den Zünften, also auch dadurch an der Signoria, unfähig. Die bald nachher ausgebrochene Feindschaft der Schwarzen und Weißen, veranlaßt durch den Zwist der beiden gleichnamigen Zweige des Hauses Cancellieri in Pistoja, ist für unseren Zweck nicht erheblich, obgleich merkwürdig als Beweis, wie weit die Leidenschaftlichkeit führen könne. In vielen zum Theil blutigen Streitigkeiten siegte das streitbare, durch die Verfassung fest zusammengehaltene Volk über die Geschlechter, denen um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts aller politische Einfluß vollends entrissen

61) A che i Nobili nel principio acconsentirono, per non esser uniti; perchè *desiderando troppo di tor lo stato l'uno all' altro, tutti lo perderono. Macchiavelli*, p. 90.

wurde. Um so mehr stieg die Gewalt der Zünfte. Sie waren von zwölf bis auf ein und zwanzig vermehrt worden, nahmen so viel Stolz an, daß das niedrige Volk von ihnen verächtliche Behandlung erfuhr; man verstattete nicht allen Gewerbsleuten, sich in Zünfte zu vereinigen, sondern es gab eine große Menge von Arbeitern, die sich an eine verwandte Zunft anschließen mußten. Der Wollenarbeiter waren darunter mehrere Tausende. 1378 kam es zur offenen Widersetzlichkeit; den angeseheneren wurde alle Macht entrissen, ein Tuchscheerer, Micheli de Lando, zum Oberhaupte erwählt. Wirklich betrug sich dieser mit unerwarteter Kraft und Mäßigung. Zwar hörte der unnatürliche Zustand bald auf, aber das niedrigere Volk erlangte bei allen ähnlichen Auftritten einen Zuwachs seiner Gewalt. So nahe liegt, wo kein Einziger herrscht, die Ursache zu dem Streite der Vornehmen mit dem Volke, daß, wenn jene unterliegen, dieses selbst in aristokratisches Wesen sich umwandelt und von unten auf ein demokratisches entsteht, um jenem zu widerstreben. Die fortwährenden Reibungen führten allmählig das Bedürfniß herbei, daß, von einem Fürsten Ordnung gestiftet wurde. So erhob sich das Haus Medici. Mit der Monarchie aber konnte das Gewicht der Zünfte nicht bestehen.

§. 8.

Die Geschichte der Zunftverfassung in Teutschland, und besonders ihres Verhältnisses zu der Staatsgewalt, hat nicht nur für den teutschen Politiker die größte Wichtigkeit, sondern müßte, vollständig ausgeführt, jedem

Geschichtsfreund überaus anziehend seyn; denn sie enthält den größten Theil von der Geschichte der Städte und diese bieten im Mittelalter ein Schauspiel dar, welches man, ohne den Vorwurf allzubefangener Vorliebe für das vaterländische zu fürchten, in vielen Beziehungen dem hellenischen und römischen Volksleben an die Seite stellen kann. Die frische Kraft, der kecke Muth, die glühende Liebe für die Vaterstadt sind wie im Alterthume; nur haben Christenthum und nordisches Blut eine ernstere, besonnenere Haltung hervorgebracht. In Griechenland durfte man nur eine Königsfamlie, einen Hippias ꝛc. vertreiben; in Teutschland mußte jedes Vorrecht den Landesherrn abgetrotzt oder abgenommen werden; natürlich waren hier schon deßhalb die Fortschritte ungleich langsamer, und aus demselben Grunde konnte der zügellose Uebermuth des Volkes, wäre er auch dem teutschen Geiste nicht so fremd, als er es wirklich ist, viel weniger sichtbar werden. Und, ein gewiß nicht minder erheblicher Umstand, kein Herodot, kein Thukydides, kein Livius hat die Zeit beschrieben, von der wir reden. Kein Klassiker aus ihr veranlaßt unsere Jugend, schon frühe ihre Geschichte zu erlernen!

Jene drei Abschnitte, unter denen wir die Ereignisse in Italien betrachteten, werden auch hier am leichtesten den leitenden Faden bei der flüchtigen Uebersicht geben, welche sowohl der gegenwärtige Zweck als der Mangel hinreichend beglaubigter Thatsachen allein verstattet.

1) In Italien bestanden städtische Wohnsitze noch aus alten Zeiten her; aus ihnen konnte auch der Geist der Unabhängigkeit von Geschlecht zu Geschlecht wenigstens

als Wunsch sich durch die verschiedenen Veränderungen der Herrschenden fortgepflanzt haben, wenn gleich die Regierung lange in den Händen landesherrlicher Beamten war. In Teutschland mußten erst Städte entstehen; schon deßhalb konnte der Erfolg nicht gleich schnell seyn. Zu den wenigen von den Römern befestigten Orten kamen allmählig Sitze der Bischöffe, Burgen der Fürsten [62]), Hoflager der Kaiser und dergl. Die Städte wurden stark bevölkert durch den Zulauf der Hörigen, die dort in kurzer Zeit die Freiheit auf dem Wege der Verjährung erlangten, gegen ihre ehemaligen Herrn leicht und gerne Schutz erhielten, sich mit Gewerben und Handel nährten. Die Bewohner von Worms befreite schon Heinrich V. von der Leibeigenschaft, indem er den Budtheil und das Recht des Besthauptes aufhob [63]). Neben ihnen und in ihrer Meinung unter ihnen standen die Dienstmannen der geistlichen und weltlichen Fürsten, größtentheils der Stamm der nachherigen Geschlechter (Patricier). Diese errangen auch zuerst die gänzliche oder unvollkommene Befreiung von der landesherrlichen Gewalt, in-

62) Ueber die berühmte Stelle des Witekind s. Sieber Abhandlung von den Schwierigkeiten das Reichsges. von 1731 zu vollziehen. S. 183. Anton, Geschichte der teutschen Landwirthsch. II. §. 4. (Görl. 1800.) *Spittler*, in Comment. Gotting. T. IX. Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände in Teutschland III. S. 7. 8. (Frankf. 1808.) Remer a. a. O. S. 421. fg.

63) Dipl. ad a. 1111. Lehmann, Chronica der freien Reichsstadt Speier IV, 22. S. 306. (Frankf. 1698. Fol). Dipl. Trid. ad a. 1180. ebend. S. 311. Vergl. Ortloff, Recht der Handwerker §. 12.

dem sie seit dem zwölften Jahrhundert allmählig die Verrichtungen der fürstlichen Beamten übernahmen, und es endlich so weit brachten, daß dieselben ganz aufhörten [64]. Begreiflich konnte dieses weder auf eine enge Weise noch auch immer in kurzer Zeit oder auf einmal geschehen. Häufig erkaufte man die Unabhängigkeit, z. B. Ulm von dem Kloster Reichenau, dem es von Karl dem Großen übertragen worden war, Augsburg von dem unglücklichen Konradin; Regensburg (1181) und Lübek (1182) befreite Friedrich I. von der Herrschaft Heinrichs des Löwen [65]. Den rheinischen Städten gaben schon die sächsischen Kaiser Privilegien, deren sie sich durch Anhänglichkeit an diese würdig gemacht hatten [66]. Heinrich V. erledigte die Bürger von Speier des üblichen Zolles (teloneum), des Bann- und Schatz-Pfennigs, des Gerichtes und der Besteurung außer der Stadt, der Naturalleistungen an Obrigkeiten oder fremde Gesandte [67]. Die Regenten waren, wie viele Stadtrechte beweisen, mit dem Aufblühen der Städte sehr zufrieden, unter anderen Gründen schon darum, weil das demokratische Wesen in denselben mit ihnen selbst das Widerstreben gegen die Macht des Adels gemein hatte. Das Beispiel von Städten unter eigener Verfassung konnte aber wohl aus Italien gekommen seyn, weil dort, wie wir gesehen, die

64) Hüllmann, a. a. O. 3. Absch. 2. Abth. Nr. I—V. Runde, deutsches Privatrecht §. 440.

65) Lehmann, IV, 4.

66) Schmidt, Geschichte der Teutschen V, 319.

67) Dipl. ad a. 1111, bei Lehmann, IV, 22. S. 507.

Unabhängigkeit vieler Städte früher angefangen hatte [68]. In Frankreich geschah dieselbe Veränderung etwas später, und erfolgte bloß durch die Verleihung von Stadtrechten von Seiten der Könige, in der Absicht, gegen die übermächtigen Vasallen in dem Emporkommen der Städte Unterstützung zu finden. Die durch Gemeinschaft des Vortheiles begründete Annäherung der Könige und der Städte ging so weit, daß Ludwig VIII. alle mit Gemeinderecht begabten Städte, auch in den Gebieten seiner Vasallen, als die seinigen betrachtete. Unter 98 Städten, die sich bei Du Cange verzeichnet finden, erhielten 42 ihre Municipalverfassung im 12ten, 47 im 13ten Jahrhundert; die ältesten Beispiele sind das oppidum Scti Richarii 1126, und Soissons 1136 [69]. Anfangs waren es bloß die Erbgüter der Könige, in denen Stadtrechte ertheilt wurden, aber bald wußten auch die der andern Großen sich Freiheit zu erwerben. [70].

§. 9.

2. Entstehung der Zünfte.

Bekanntlich befanden sich die Gewerbe in den ältesten Zeiten fast allgemein in den Händen der Leibeigenen; im

68) Vergl. *Heinecc.* a. a. O. II. §. 8. Norrmann, kurze Geschichte der älteren teutschen Nationalverfass. S. 53. (Hamb. 1782), und Remer, Abriß. S. 416.

69) Glossar. ad script. med. et inf. latinit. T. I. P. 1. p. 469—72. s. v. *Comunia.*

70) Vergl. Remer, S. 427—32.

Mangel eines freien Verkehres, der die Arbeitstheilung hätte erhalten können, war nothwendig, auf jedem Landgute für die einzelnen Gewerbe, deren Erzeugnisse man bedurfte, besondere Arbeiter zu haben; auf kleineren Gütern mußte man sich gewiß kümmerlich genug behelfen. Eine solche Villa stellte ein geschlossenes Gewerbsystem im Kleinen vor. Handel unter ihnen hätte von den Herren betrieben werden müssen; diese waren begreiflich dazu nicht geneigt, also war sehr wenig Durchdringung der geselligen Verhältnisse; die Länder schienen mehr Anhäufungen als zusammenhängende Verbindungen [71]). Die hörigen Arbeiter, vielleicht auch die Freien, die es vortheilhafter fanden, sich dem herrschaftlichen Schutze in den größeren Villen zu unterwerfen, hatten in dem Hofrechte schon eine Art von eigener Verfassung unter Meistern jeder Genossenschaft, wohnten zum Theil in eigenen Arbeitshäusern; die Vermuthung, daß aus diesem Hofrechte die Zünfte sich entwickelt haben, ist daher keineswegs verwerflich [72]). Die Geschicklichkeit der teutschen Hausfrauen, auch wohl die Handelsverbindungen mit Italien, dem Morgenlande, den Wenden, machten die Abwesenheit eines lebhafteren Binnenhandels weniger fühlbar. [73]). Die technischen Gewerbe wurden, als viele

71) Dahin gehört Karls des Großen bekanntes Capitulare de villis et curtis. Cap. 45.

72) Eichhorn, über den Ursprung der städtischen Verfassung in Teutschland, in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. I, 2. S. 240—45. (Berlin 1815.) Vergl. Anton, Geschichte der teutschen Landwirthschaft. I. S. 323.

73) Remer, Abriß des gesellschaftlichen Lebens in Europa. S. 331. fg. (Braunschweig 1792.)

hörige Arbeiter sich in den Städten sammelten, von den anderen Bewohnern derselben verachtet, als Beschäftigungen, die des Mannes von edler Abkunft unwürdig seien [74]. Die ältern Bürger (Geschlechter, Münzer, Hausgenossen) hielten sich von den neuen, den Handwerkern, in strenger Absonderung. Diese Anrüchigkeit wich dem Zunftverbande. In einer Zeit, wo alles sich zu verbünden strebte, konnte eine feste Einigung wohlhabender, ihrer Kraft bewußter Menschen, die mit gemeinsamem Bestreben nach höherer bürgerlicher Achtung rangen, von anderen Genossenschaften wohl Anerkennung erlangen, der Masse verstattete man, was dem Einzelnen verweigert wurde, zumal da jede zu Stande gekommene Zunft sich sogleich gegen die noch unverbundenen Arbeiter fast feindlich stellte, und, des gleichen Ursprunges uneingedenk, um sich bei den Geschlechtern größeres Ansehen zu geben, keinen Hörigen in sich aufnahm [75]. So schlossen sich auch die Nobiles der römischen Plebs an die Patricier an.

Die Anrüchigkeit vieler Gewerbe, die noch in ziemlich späte Zeit reichte, entsprang daher offenbar weniger aus der Beschaffenheit des Geschäftes, sondern aus dem Mangel einer zünftigen Verbindung, weßhalb es nicht möglich war, Unfreie davon abzuhalten. Dieser Mangel

74) Quoslibet contemptibilium mechanicarum artium opifices ab honestioribus et liberioribus studiis tanquam pestem propellunt. *Otto Frising.* ad a. 1154. Lehmann, II, 14.

75) Vergl. *Heinecc.* a. a. O. §. 14. Ortloff, Recht der Handwerker. §. 9. 10. S. 41. 42.

hatte wohl meistens den Grund, daß solche Beschäftigungen nur wenige Menschen nährten, sich durch keinen Kunstfleiß erweitern ließen, also an keinem Orte genug Mitglieder zu einer Gesesellschaft aufzutreiben waren; bei Schäfern z. E. ist dieß sehr einleuchtend; bei Müllern konnte in gering bevölkerten Gegenden dasselbe eintreten. Derselbe Umstand bewog oft die Genossen mehrerer minder zahlreicher Gewerbe, sich in eine größere Zunft zu verbinden. Manche Geschäfte blieben freilich darum unehrlich, weil die Freigewordenen, denen bei der schwachen Besetzung aller Nahrungszweige die Wahl der einträglichsten gestattet war, die unangenehmeren, oder doch in enge Gränzen eingeschlossenen am längsten den Unfreien überließen. Demnach scheinen die Bänke oder Löben (Lauben, Labia), auf denen ein erbliches Gewerbsrecht haftete, nicht hinreichend, um die Entstehung der Zünfte zu erklären; sie mögen öfter Folge als Veranlassung derselben gewesen seyn [76]. Die Zeit, in der sie sich bildeten, ist für den größten Theil die zweite Hälfte des 12ten Jahrhunderts. Nächst der Fischerzunft, die schon 1106 in Worms bestanden haben soll [77], sind die ältesten Beispiele die Tuchscheerer und Krämer in Hamburg, 1152 [78], die Gewandschneider (d. i. Tuch- und Wollenzeughändler) 1153, die Schuster 1157, beide in Magdeburg [79]. In dieselbe Zeit ist auch der Anfang

76) Vergl. die 72. Note dagegen. Anton, a. a. O. II. S. 24—31. Hüllmann, III. S. 132. fg.

77) Hüllmann, S. 140.

78) Ortloff, a. a. O. §. 11.

79) *Meibom.*, Script. Rer. Germ. II, 329. *Ludewig*, Reliq. Manuscript. II, 389. Sieber, Abhandl. :c. S. 189.

der Zunftverfassung in Frankreich zu setzen, die ältesten Zünfte in geringer Anzahl sollen unter dem heiligen Ludwig entstanden seyn; erst durch Edikte späterer Könige wurden sie häufiger, und gingen von der Hauptstadt in die Provinzen über [80]).

§. 10.

3. Politisches Gewicht der Zünfte in Teutschland.

Es ergiebt sich aus dem vorigen §., daß unter ihrem Schutze der freie Bürgerstand, sich bildete und die Achtung der übrigen erwarb; dem ökonomischen, bisher noch nicht berührten Zwecke, stand mit nicht geringerem Einflusse der politische zur Seite. Wenn es auch einzelne Freie, die nicht dem Adel oder der Geistlichkeit angehörten, schon vor der Entstehung des städtischen Wesens gab. [81]), so waren sie doch theils zu wenig zahlreich, theils ohne eine Verbindung untereinander, die ihnen möglich gemacht hätte, einiges Ansehen in der Gesellschaft zu behaupten. Es ist daher erlaubt, die teutschen Zünfte als Organisationsform des dritten Standes anzusehen, ohne welche dieser wenigstens nicht so weit gekommen wäre, mit den anderen die Vertretung des Volkes zu theilen. Die Zünfte besetzten die städtischen Aemter, seitdem die Uebergewalt des Adels gebrochen war, sie gaben

80) Considérations sur le commerce et en particulier sur les compagnies, societés et maitrises. p. 18. (Amst. 1758. eine der besten gegen die Zünfte geschriebene Abhandlung.)

81) Runde, d. Privatrecht. §. 484.

seitdem den Städten feste Haltung, da früher in demselben keine andere Richtung als des Adels, statt finden konnte. Nun aber stritten sie standhaft mit diesem, welches ihnen viele Begünstigungen von den Fürsten erwarb. Nicht minder aber schlossen sie sich an die anderen Stände an, so oft es darauf ankam, willkührlichen Handlungen der Regierenden entgegen zu wirken. Waren sie in den Zeiten, als niemand ihnen helfen konnte, als sie selbst, muthig und wehrhaft [82]) geworden, so gebrauchten sie nun die erworbene Stärke nach jeder Seite hin, von der ihnen Schmälerung der schwer erkämpften Freiheit drohte [83]).

Im 13ten und 14ten Jahrhundert wurden die teutschen Städte von den Unruhen zerrüttet, denen der Streit der Geschlechter mit den Handwerkern wegen der Theilnahme der letzten an der Regierung den Ursprung gab. Häufig kam es zu sehr blutigen Auftritten, wie in Braunschweig, wo 1220 zehen Altmänner gehenkt, in Magdeburg, wo 1301 eben so viele sogar verbrannt wurden [84]). Um dem Uebel auszuweichen, wendeten sich die Stadtobrigkeiten, die noch aus den

82) Schon unter Heinrich IV. waren die Handwerker und Kaufleute kriegerisch. Schmidt, Gesch. der Teutschen. V, 321. Hüllmann, III, 103. seq.

83) Den Werth einer dritten vermittelnden Macht neben zweien kämpfenden, die sich immer der bedrängteren von beiden annimmt, hat man neuerlich oftmals bestritten. Merkwürdig ist, daß schon die Alten dieser Idee anhingen. Man sehe *Polyb.* Exc. L. VI. Cap. 8. —

84) Chronic. Episc. Magdeburg. in *Meibom.* Script. Rer. Germ. T. II. p. 334. Sieber, a. a. O. S. 146.

alten Familien besetzt waren, häufig an die Landesherren mit der Bitte, so gefährliche Verbindungen ganz zu zerstören. Zeigten sich jene dazu geneigt und erließen vielleicht dahin zweckende Verfügungen, so stellten dagegen die Zünfte wieder vor, wie wichtig und der landesherrlichen Gewalt förderlich ihr Bestehen sei, gaben wohl auch ihrem Gesuche durch Geschenke u. dergl. Nachdruck. So geschah es, daß in die Maaßregeln der Fürsten um diese Zeit ein sehr auffallendes Schwanken kam. Was ein Kaiser verordnete, widerrief der folgende [85], und aller Hindernisse ungeachtet behaupteten und erweiterten am Ende die Zünfte ihre Gewalt. Hauptsächlich um die Zeit Ludwigs des Baiern gelangten sie zur Theilnahme an dem Stadtregimente [86], bald durch kluges Nachgeben der Geschlechter, bald zu Folge lebhafter Fehden. Diese Aenderung erfolgte z. B. in Speier schon

85) Sogar Friedrichs II. Sohn und Reichsverweser Heinrich richtete in Goslar die von jenem 1219 aufgehobenen Zünfte 1223 wieder her, hob sie 1231 auf dem Wormser Reichstage sämmtlich auf. — Rudolph I. gesteht, sich anders besonnen zu haben: Cum itaque ad *fervedam aliquorum instantiam* credentes proficere, quod nunc cernimus officere, qua idam fraternitates in oppido nostro Goslariensi, extinxerimus et annullaverimus, quae Innige vel Gelden vulgariter appellantur, modo saniori potiti consilio consideramus, quod dictae fraternitates oppido nostro Goslariensi nec non civibus eiusdem et eorum usibus proficiunt, fructificant, et earum destructio in dicti oppidu nostri vergit non modicum praeiudicium et gravamen . . . Dipl. ad a. 1290. ap. *Heinecc.* antiq. Goslar. p. 305.

86) Lehmann VI. 5.

1304, in Straßburg und Mainz 1322, in Zürich 1336 durch Rudolf Brue, den Bürgermeister, in Hagenau 1324, in Augsburg 1368, in Cölln erst 1370 [87]), in Goslar sogar schon 1290 [88]), in Stendal 1345, und war häufig von Ereignissen begleitet, welche lebhaft an die gefeierten Zeiten des Alterthums erinnern. Der Zunftverband erstarkte so sehr, daß freie Beschäftigungen, bei denen er in ökonomischer Rücksicht gar nicht nützen konnte, Künste und Wissenschaften sich unter seinen Schutz begaben; in Speier mußten sogar die Geschlechter als die funfzehnte sich an die übrigen anschließen, mit keinem andern Vorzuge, als daß ihnen Münzgericht und Wechsel blieben [89]). Die Bündnisse der Städte, z. E. die Hanse, der rheinische und schwäbische Bund, brachten das Ansehen der Handwerke auf das höchste, weil auf diesem Wege dem Adel so wie dem einzelnen Landesherren am nachdrücklichsten Widerstand geleistet werden konnte. Von dem Streben, den Zunftverband über die Gränzen des Landesgebietes hinaus zu erstrecken, ja sogar ihn an die Stelle des Staates treten zu lassen, zeigte noch später die Schirmgerechtigkeit über

87) Auszüge aus den Chroniken einiger dieser Städte bei Hüllmann III, 152. fg.

88) Capitanei parochiarum in celebrationibus consiliorum et potestate et iuribus suis permanento. His autem et consulibus duodecim burgenses . . per confraternitates unitim eligendi associanter . . . Dipl. ad a. 1290. bei Sieber. S. 201.

89) Dipl. ad a. 1349. bei Lehmann VI, 10. S. 614.

ausländische Gewerbtreibende, wie z. B. die Keßler in ganz Teutschland in acht Kreise getheilt waren 90). Später mußten diese ausgedehnten Gesellschaften der zunehmenden Landeshoheit weichen; in den Städten selbst griff diese gleichfalls mehr und mehr in die Verwaltung ein, und so blieb endlich kaum noch eine Spur der alten politischen Gewalt; indeß auch die Einrichtung der ökonomischen Verhältnisse ihnen allmälig entzogen wurde. Die Gefahr unruhiger Auftritte gab größtentheils den Vorwand; auch ist es wahr, daß noch im achtzehnten Jahrhundert mehrere solche Zusammenrottungen der Gesellen vorfielen, die mit der gewünschten Ordnung und Sicherheit im Innern der Staaten nicht bestehen konnten. Doch hatte, als man die Zünfte endlich aufhob, die Landeshoheit schon nichts mehr von ihnen zu fürchten. Aber zu der ökonomischen Rücksicht, daß sie der so sehr gepriesenen Gewerbefreiheit entgegen ständen (§. 2.), kam noch die Gewalt mißverstandener republikanischer Vorstellungen; die Rangstufen des Meisters, Gesellen, Lehrlings, sorgfältig bewahrt und abgesondert, wie sie der monarchischen Form am meisten entsprachen, standen der erträumten Gleichheit im Wege. Als nachher, wie es zu geschehen pflegt, das demokra-

90) Ortloff, Recht der Handw. S. 105. — Von der Strenge in der Ausschließung aller Mitbewerbung geben ein merkwürdiges Beispiel die harten bisweilen lebensgefährlichen Prüfungen, mit denen man die Aufnahme in die Gilde der teutschen Kaufleute in Bergen erkaufen mußte, wenn dem Udalin zu glauben ist, dem es *Torfeus* im 1. Bande d. Histor. Reg. Norvegic. nacherzählt.

tische Wesen dem despotischen weichen mußte, fand man es nicht minder bequem, keine Körperschaften zu dulden, von denen bei willkührlichen Schritten eine Gegenwirkung hätte ausgehen können. [91]). Dem Unbefangenen muß schon, im Mangel einer gesetzlich anerkannten Stimme des Volkes, ein solches Organ eines möglichen Widerstandes gegen den Despotismus wünschenswerth seyn. Bei einer ausgebildeten Vertretung fiele dieß zwar hinweg, wenn aber eine solche nicht möglich ist, ohne nach den Ständen im Volke, wie schon der Name andeutet, eingerichtet zu seyn, müßte nicht dem Bürgerstande sein altes Recht, sich in Zünfte zu einigen und durch die Aeltesten derselben vertreten zu lassen, wieder eingeräumt werden? — Diese Betrachtung hängt mit der neuerlich wieder angeregten Vorzüglichkeit einer, dem Zeitgeiste gemäß verbesserten Stadtverfassung zusammen, die viel besser als die äußerliche Gleichheit aller im Verhältnisse zu den Staatsbehörden, Anhänglichkeit an das Gemeinwesen, Wohlstand und Ordnung hervorbringen könnte. Die unverkennbaren Mißbräuche des ehemaligen Municipalwesens würden sorgfältig erwogen werden müssen; wo sich die Gefahr zeigte, daß die städtische Verwaltung sich von dem Geiste der allgemeinen Staatsanstalten entfernen möchte, da müßten die landesherrlichen Obrigkeiten desto stärker oder ausschließend wirken; je mehr von Oertlichkeiten abhinge, oder je weniger Ab-

91) So bewährte sich auch hier die große Lehre: Abollissez dans une monarchie les prérogatives des seigneurs, du clergé, de la noblesse et des villes, vous aurez bientôt un état populaire, ou bien un état despotique. Esprit des Loi II, 4.

weichung von den Grundsätzen des Staatswohles zu besorgen wäre, desto mehr könnte der städtischen Behörde überlassen werden, aber doch stets mit solcher höheren Aufsicht, daß man im ganzen Staate der Anerkennung gleicher Grundregeln versichert wäre. Bei der Besetzung der Stadtämter erhielten dann die Zünfte den Einfluß, den sie noch jetzt in England besitzen; aber jedem Versuche, sich der Obrigkeit zu entziehen, müßte durch scharfe Begränzung ihrer Vorrechte entgegen gewirkt werden. Keine Autonomie! 92) Die Ordnungen müßten vielmehr von der Obrigkeit gegeben werden. Das Verschreien und andere Widersetzlichkeiten könnte die indessen weiter ausgebildete Landespolizei verhüten. Die alten Verträge, worauf die Anmaßungen oft genug gegründet wurden 93), könnten in keinem Falle mit einem Schein des Rechtes angeführt werden, denn der Magistrat war nicht befugt, der Landeshoheit etwas zu vergeben. Rechnungswesen, Lasten, Aemter ꝛc. in den Zünften müßten ganz von obrigkeitlicher Zustimmung abhängig gemacht werden; eben so wäre ohne solche kein Verkehr zwischen mehreren in- oder ausländischen Innungen zu dulden 94).

Höchst fehlerhaft war vor der Staatsumwälzung das Verhältniß der Zünfte in Frankreich deßwegen, weil sie für die Staatslasten sehr stark in Anspruch genommen wurden, dafür die Erlaubniß erhielten, Schulden zu

92) Wie schon das Reichsgutachten von 1672. Nr. 6. und der Reichsschl. von 1731. §. I. und VI. verordnet.

93) Sieber, neunte Schwierigkeit. S. 172. fg.

94) Dieß bestimmt eine K. Baier. Verordnung vom 3. Jan. 1815. Regier. Bl. St. II.

machen, und nun auf alle Weise geschont und begünstiget werden mußten. Daher sah man es gerne, wenn immer mehr neue Innungen sich bildeten; die Ausrufer alter Eisenwaaren bezahlten in Paris 3000 Livres für die Zünftigwerdung [95]. Die Schulden gaben einen guten Vorwand, die Aufnahmegebühren sehr hoch zu setzen, überhaupt allerlei eigenmächtigen Zwang zu üben, der nach allgemeineren Rücksichten durchaus verwerflich ist. Die Geschichte aller dieser Gebrechen ist sehr lehrreich, weil sie zugleich den Weg zu ihrer Vermeidung andeutet.

Eine Veränderung von der genannten Art, bei der die Erinnerung an die schöne Zeit der blühenden und geachteten Handwerke sich in der nicht weniger erfreulichen Gegenwart verlöre, würde, wie es uns scheint, auch auf die höhere Bildung der Gewerbsleute günstig einwirken. Die thörichten Spielereien, die beschwerlichen Mißbräuche in den Einrichtungen des Zunftwesens, können zum Theile eben jenem gesunkenen politischen Gewichte zugeschrieben werden. Die Handwerker hatten sich einmal aus dem großen Volksleben, weil es anfangs zu ungestaltet war, in ihr eigenes engeres gewendet. Dieß verlor allmählig seine Kraft und Bedeutung, der Gegenstand, auf den es eigentlich gerichtet war, wurde ihm entrückt; mußte es nicht stocken, und, auf sich selbst zurückgedrängt, in Verkehrtheiten ausbrechen? So könnte man sich den eigenthümlichen Geist mancher Reichsstädte erklären. Erst ganz neuerlich hat man angefangen, den Stadtbürger zu einem eifrigen Staatsbürger zu ziehen,

95) Considérations, p. 123.

die veraltete, ganz unbrauchbar gewordene Stadtmiliz reiht sich neu verjüngt in die Landwehr. Aber wie der teutsche Geist überall etwas besonderes in dem Allgemeinen will, so läßt sich auch die Spur des alten Stadtwesens nicht vertilgen; es könnten alle diese Einrichtungen bestehen, die den Städter in das ganze Volk zu ziehen bestimmt sind; zugleich könnte aber auf dem angedeuteten Wege dem Gewerbe Selbstgefühl und Achtung gegeben werden; gewiß sind beide Zwecke vereinbar, die gelähmte Kraft, der erschlaffte Gemeingeist des Bürgers würde in dem dargebotenen Spielraum seiner Thätigkeit erwachen, ohne daß, weil inzwischen das Verhältniß der Stände und der landesherrlichen Gewalt sich geändert hat, die alten Mißbräuche noch zu befürchten wären.

§. 11.

Nach dieser durch die Wichtigkeit des Gegenstandes und den Zusammenhang der verschiedenen Rücksichten gerechtfertigten Ausschweifung wenden wir uns zu der ökonomischen Seite. Diese gehört jener Wissenschaft an, über deren Benennung und Verhältniß zu andern seit ihrer Entstehung die Ansichten überaus von einander abweichen, der Volkswohlstandslehre, die man bald National-wirthschafts-, bald Staatswirthschafts-Wissenschaft, bald Wohlstandspolizei, bald Landesökonomie genannt hat; ja sogar ihre Stelle in dem Systeme der Politik hat man ihr abzustreiten, und sie bloß als eine Metaphysik der Betriebsamkeit darzustellen versucht: dieß widerlegt schon ihr Begriff, als

der Wissenschaft von der Beförderung des Volkswohlstandes durch die Regierung. Sie hat das Eigenthümliche, daß die Auffassung der Verhältnisse, für welche die Regierung ihre Maaßregeln einrichten soll, schon ein besonders und ziemlich beschwerliches Studium erfordert, ehe es nur möglich ist, Regeln für die Ausübung aufzustellen. In der Polizei z. B. liegen die Ursachen der zu entfernenden Uebel meistens zu Tage; die Frage ist nur, ob dieses oder jenes Verfahren sie besser beseitigen werde. Hier aber müssen die Gründe des bürgerlichen Verkehres aufgesucht, die Triebfedern desselben entdeckt, alle mitwirkenden Ursachen so im einzelnen als in ihrer Vereinigung betrachtet werden. Die Volkswirthschaftslehre hat folglich einen theoretischen Theil, Zergliederung der Betriebsamkeit, wobei von allem, was die Staatsgewalt ändern und veranlassen kann, ganz abgesehen wird, und einen praktischen. Jener ist es, den Schlözer[96]) unpassend den metapolitischen nennt, er untersucht nicht den Verkehr vor dem Staate, sondern nur ohne Rücksicht auf dessen Einfluß. Zur gesammten Gewerbskunde darf dieser Theil gleichfalls nicht erweitert werden, wie der Graf von Buquoy[97]) gethan hat; Landwirthschafts- und Bergbaukunde, Technologie, Handelskunde sind nur Hülfswissenschaften der Politik, aber der genannte theoretische Theil gehört ihr an, weil die Erfahrungen in ihm nach den Zwecken des Gemeinwohles beurtheilt werden.

96) Anfangsgründe der Staatswirthschaft I. §. 26. (Riga 1805.)

97) Theorie der Nationalwirthschaft. (Leipzig 1815.)

Für die Untersuchung der Formen, unter welchen die Handwerke am besten bestehen können, ist offenbar derselbe Weg zu wählen. Wir werden daher zuvörderst das Wesen der am meisten verschiedenen Formen zu entwickeln, dann das Verfahren der Regierung zu bestimmen haben. Dieser praktische Theil ist durch die gegebene Frage auf den Fall beschränkt, daß die Zünfte aufgehoben sind, dieser Schritt nicht mehr zurück gethan werden kann, also auf andere Art die hieraus fließenden Uebel beseitiget werden müssen. Ganz neuerlich hat man hier und da wirklich die aufgehobene Einrichtung wieder hergestellt. Dafür müssen die praktischen Regeln eine andere Richtung nehmen; aber es wird uns nicht an Gelegenheit fehlen, häufig dahin zu deuten, nach welchen Gesichtspunkten die Veredlung der Gewerbsvereinigungen vorgenommen werden müsse.

Erste Abtheilung.

Grundformen des Gewerbwesens.

Erster Abschnitt.

Wirkung der Zünfte.

§. 12.

Der Inbegriff von Wirkungen, welche die Zunftverfassung auf die Beschaffenheit aller geselligen Verhältnisse äußert, muß, wenn ein gegründetes Urtheil über sie gefällt werden soll, mit einem Zustande verglichen werden, in dem sich die Zwecke des Staates, und vornehmlich der des gemeinen Wohlstandes am vollkommensten erreicht finden; nicht minder aber muß er mit den anderen Wegen zusammengestellt werden, die sich für dasselbe Ziel wählen lassen. Dabei wird sich zeigen, daß in vielen Dingen die Zünfte dem Geiste einer guten Regierung gemäß gehandelt haben, wie überhaupt in den Angelegenheiten des Volksvermögens der Trieb der Menschen nach Verbesserung ihres Zustandes der Staatsgewalt so sehr zu Hülfe kommt, daß ihre Thätigkeit oft bloß in einer leisen Anregung, einem

Rathen oder Erleichtern zu bestehen braucht. Dagegen wird es auch nicht an Fällen mangeln können, in denen die Selbstsucht weiter geht, als es mit dem gemeinen Besten vereinbar ist, ihre unbedingte Befriedigung also von Seiten einzelner Bürger für politische Zwecke keinesweges wünschenswerth erscheinen kann. Was über die Gränze hinaus, bei der sich der allgemeine Vortheil von dem einer besonderen Klasse losreißt, auf die Seite des letzteren fällt, ist Mißbrauch, mag es auch dem Privatzwecke völlig angemessen seyn.

Die mannichfaltigen Aeußerungen der Zunftverfassung lassen sich von ökonomischer Seite auf zwei materiale Hauptzwecke zurückführen, nämlich

1) Sicherheit der Ernährung für eine bestimmte Anzahl von Gewerbetreibenden.

2) Erhaltung der einmal herrschend gewordenen Kenntniß des Gewerbebetriebes; einzelne Anstalten scheinen neben der Erhaltung auch die Erhöhung zu bezwecken.

Hierzu kommt, nur die Erreichung dieser Absichten zu sichern, ein formeller Zweck: die Unabhängigkeit von landesherrlicher Gewalt, oder die ungestörte Ausübung eigener Gesetzgebung und Verwaltung. Dieser dritte Gegenstand des Strebens konnte erst in späterer Zeit vorkommen; früherhin hatte man keine Mühe, die Unabhängigkeit zu behaupten, da sie noch vor der Ausbildung des Zunftwesens von dem Adel schon errungen worden war.

§. 13.

Für die sichere Ernährung diente zuvörderst, daß man die willkührliche Vermehrung der Arbeiter auf

eigene Rechnung (Meister) beschränkte, in der Voraussetzung eines bestimmten und unabänderlichen Verhältnisses zwischen der Anzahl solcher Arbeiter und der Größe des Absatzes. Wo diese Voraussetzung am deutlichsten statt zu finden schien, weil der Absatz einer Art von Waaren gewöhnlich in berechnenbare Gränzen eingeschlossen war, z. E. bei dem Fleischer, Schornsteinfeger ꝛc. wurde die Anzahl der Meister, die an jedem Orte zu dulden seien, festgesetzt, geschlossene Gewerbe[98]); bei anderen, oder wenn sonst jene Einrichtung nicht durchzusetzen war (ungeschlossene), diente doch die Menge von Erfordernissen, Beschwerden, Kosten, die ein neu angehender Meister haben mußte, wohl auch häufig eine den Zunftgesetzen widerstreitende Erschwerung[99]) dazu, sehr viele Arbeiter abzuhalten.

Der Wunsch, aus einem Zustande nicht mehr verdrängt zu werden, in den man sich durch Aufwand von Kraft und Gütern versetzt hat, ist jedem Menschen natürlich, und eben so verzeihlich die ängstliche Sorgfalt, eine Uebersetzung der Gewerbe zu verhüten. Daß die Furcht vor diesem Mißverhältniß wenigstens für den einzelnen

98) Ob ein Gewerbe geschlossen war oder nicht, hing wohl nicht von diesem Bestimmungsgrunde allein ab, welches sich schon daraus ergiebt, daß an mehreren Orten in dieser Beziehung häufig eine Verschiedenheit obwaltete. Doch scheint der berührte Umstand wenigstens der wichtigste zu seyn, den man bei der Schließung am meisten vor Augen hatte. — Vergl. Ortloff, Recht der Handwerker. §. 3. S. 5.

99) Wie sich aus der öftern Rüge dieses Mißbrauches ergiebt, z. B. Koburg. Innungs-Gesetze §. 58. bei Ortloff, Corpus iuris opificiarii. S. 620. (Erlangen 1800.)

gegründet war, ist nicht zu bezweifeln [100]), wenn auch noch unentschieden bleiben kann, ob für die Gesammtheit ein Uebel darin zu befürchten sei. Sehr oft aber hat man, um den Vortheil so weit als möglich zu treiben, das Hinzukommen anderer Meister noch dann verhindert, wenn eine Beeinträchtigung in dem Unterhalte der schon vorhandenen gar nicht zu besorgen war. Die Anzahl der Meister betrug viel weniger, als sie ohne Schaden gekonnt hätte, und das Fehlende wurde durch Gesellen ersetzt. Jene befanden sich hierbei viel besser, weil sie gegen diese durch die Konkurrenzverhältnisse begünstigt wurden, also von dem Erzeugnisse der Gesellenarbeit ihnen ein beträchtlicher Gewinn zufloß, die Lohnarbeiter aber, um nur Beschäftigung zu finden, sich einen sehr dürftigen Lohn gefallen zu lassen gezwungen waren. Im ganzen wird hierbei aus zwei Ursachen das Gesammterzeugniß der Arbeit vermindert. Ein Meister über mehrere Gesellen kann, ohne selbst zu arbeiten, von ihrem Erwerbe leben; ferner wird durch die Aussicht auf eigenen Gewinn, je sicherer sie ist, desto mehr der Eifer des Arbeiters erhöht; der Geselle strengt seine Kräfte viel weniger an, als der auf eigene Rechnung ein Gewerbe ausübende, weil sein Einkommen gar nicht oder sehr wenig davon abhängt, wie viel er leistet. Um diesen Unterschied ist also, wo Gesellen an der Stelle der Meister sind, das Volkseinkommen verringert.

100) Doch widerspricht Philippi (Briefe über verschiedene Gegenstände der Staatswissensch. Pol. und Mor. Berlin 1770. S. 143.), der so viele Meister wünscht, daß keiner einen Gesellen oder Lehrling beschäftigen kann.

Doch darf auch der Nutzen nicht übersehen werden, den dieses Bestehen von Gesellen wirklich hat. In einem großen Theile der Gewerbe ist der Absatz nicht immer gleich groß [1]). Wenn eine Messe mehr oder weniger einträglich ist, eine Gewohnheit, Kleidertracht ꝛc. auf- oder abkommt, oder irgend ein anderes von den mannichfaltigen Ereignissen eintritt, die in dem geselligen Leben immer abwechseln, so ändert sich leicht die Nachfrage nach einer gewissen Art von Erzeugnissen. Sobald sie bedeutend sinkt, wobei zugleich die Preise gewöhnlich herabgehen, so kann die Hervorbringung in gleichem Grade nicht mehr fortgesetzt werden. Dieß hat nun keine Schwierigkeit, wenn an dem Orte, wo es geschieht, unverheirathete Gesellen sich befinden; es werden von ihnen so viele verabschiedet, bis das richtige Verhältniß hergestellt wird; sie wandern fort, und meistens wird es ihnen nicht schwer, in anderen Gegenden Unterkommen zu finden. Auf dieselbe Weise hilft man sich bei plötzlichem Anwachse der Nachfrage, ohne auf den Fall, daß diese sich wieder änderte, einer Gefahr ausgesetzt zu seyn. Wären statt der Gesellen lauter verheirathete Arbeiter auf eigene Rechnung vorhanden, denen es begreiflich sehr schwer fällt, den Wohnort zu verlassen, so müßte eine Verminderung des Absatzes nothwendig das Verarmen mehrerer von diesen nach sich ziehen; sie würden auf bessere Zeiten hoffend, immer bleiben und sich die Nahrung

1) Mohl erwähnt einer Stadt, in der drei Straßen von den Sichelschmieden benannt waren, obgleich keiner mehr dort anzutreffen ist. Ueber das Wandern der Handwerksgesellen S. 11. (Erl. 1798.)

entziehen. [2]). Dagegen wirkt die Zunftverfassung der Entstehung eines Mißverhältnisses in doppelter Rücksicht entgegen, weil sie

1) ein unverhältnißmäßiges Anschwellen der einen Größe geradezu verhindert, und

2) es möglich macht, dem Abnehmer der andern durch gleichmäßige Verringerung der Arbeiterzahl zu folgen.

Dieser Umstand ist um so wichtiger, je häufiger die neueste Zeit Aenderungen in dem Verkehr gezeigt hat, je mehr einzelne Gewerbe herabgekommen sind. Freilich verliert er seine Erheblichkeit, wenn die meisten Gesellen verehelicht sind, und geht in einen Nachtheil über, wenn die Selbstsucht der Meister die Schranken des Gewerbes zu enge zieht. Wo die Zunftgesetze in ihrer starren Strenge bestehen, da ist mit der Uebersetzung zugleich dem Anwachs der hervorbringenden Arbeit, den Fortschritten des Kunstfleißes der Zutritt verschlossen. Der scharfsinnige, fähige Ankömmling wird abgehalten, der ohne Beeinträchtigung der früher vorhandenen sich reichliches Auskommen hätte verschaffen können, indem er

2) Sehr gut sagt der erfahrne Sieber (a. a. O. S. 97.): „Wer glaubt, daß ein Ort nicht eher einen Ueberfluß an Meistern habe, bis keiner mehr Lust hat, sich daselbst zu besetzen, der kennt die Neigung aller Menschen, ihre eigenen Herren zu seyn, nicht. Es giebt freilich unter den Gesellen vernünftige Leute, die sich an keinem Orte häuslich niederlassen werden, wo sie sehen, daß es ihnen an Brod und Lebensunterhalt gebrechen werde. Aber die mehrsten möchten gerne ihre eigenen Herren werden, und versprechen sich güldene Berge, ohne auf die Anlage zu denken. Den anderen reizet ein Mädchen oder ihre funfzig Thaler" u. s. w.

dem Gewerke eine noch nicht bearbeitete Seite abgewonnen hätte. Geselle zu bleiben, die Früchte seines Eifers einen vielleicht unwissenden Meister ernten zu lassen, den der Zufall vor ihn begünstigte, ist ihm peinlich; er sucht sich einen Wohnplatz, wo der frischen Kraft ein freierer Spielraum gegönnt ist. Auf diese Weise hat Teutschland manchen tüchtigen Arbeiter verloren. Ces hommes autorisés par la loi, s'en font un rempart contre l'industrie de ceux, qui voudroient avec eux le bénéfice des arts et du commerce [3]).

Die Regierungen haben diesen Nachtheil keinesweges verkannt, und um ihn zu vermeiden, kundige Arbeiter außer dem Zunftverbande geschützt, die sogenannten Freimeister, und in den Fürstensitzen die Hofschutzverwandten, in Ansehung deren man die gemeinen Gesetze über den Zutritt zu den Gewerben nicht in Ausübung brachte [4]).

Unter die Mittel, durch welche man das Ansetzen neuer Meister bei den nicht geschlossenen Gewerben ersparte, gehören

1) Die lange Dauer der Lehrzeit.

2) Das Meisterstück; von beiden Umständen wird füglicher unten gesprochen werden.

3) Considérations sur le commerce, p. 83.

4) Nach einer K. Baier. Verord. (19. Jun. 1811. Reg. Bl. eod. St. XLI.) haben nur wirklich angestellte Hofdiener, wenn sie persönliche Qualifikation, namentlich die Lehr- und Gesellenjahre, nachweisen, und einen Licenzschein der Polizeibehörde erlangen, das Recht, ein bestimmtes Gewerbe zu treiben.

3) Die sogenannten Muthjahre, d. i. die Zeit, in welcher der künftige Meister, obgleich alle gesetzlichen Erfordernisse bei ihm vereiniget sind, als Geselle in der Werkstätte eines älteren Meisters arbeiten muß. Dieß hat schon das Reichsgesetz von 1731 aufgehoben [5]).

4) Ausschließungen wegen Religionsverschiedenheit, auf die zwar nach der Bestimmung des westphälischen Friedens keine Rücksicht genommen werden sollte [6]), die aber doch bisweilen auch in Betracht kam [7]).

5) Große Kosten des Meisterwerdens, auch abgesehen von dem mit der Lehrzeit nothwendig verbundenen Aufwand, namentlich das Meisteressen [8]), Meisterstück, Kauf des Meisterrechtes, auch bei nicht geschlossenen Gewerben oft sehr kostbar [9]), besonders in alten Zeiten [10]) und mancherlei Nebengebühren.

5) §. XIII. Nro. 7. — Desgl. Preuß. Gener. Privil. v. 1734. Art. II. K. Baier. Verordn. 29. Dec. 1810. Reg. Bl. 1811. St. I. Dagegen bestätiget sie die Badische Zunftordnung v. 1760. Bei Ausländern ein Jahr, bei Landeskindern ein halb Jahr, bei Bürgers- und Hintersassensöhnen, und denen, die Meisterswittwen ehelichen, fallen sie hinweg. Art. XXXVII. Ortloff, Corp. i. o. S. 339.

6) Instrum. Pac. Osnabr. C. XII. §. 34.

7) Z. E. in Würtemberg, Ortloff Recht der Handwerker. §. 70. S. 244.

8) Die Braunschw. Gildeordnung, 4. März 1768. erlaubt wenigstens bei der Schau aus freien Stücken „an Kuchen, Taback und Getränk etwas zur ehrbaren Ergötzlichkeit" zu reichen. Tit. II. § 7. Ortloff, Corp. i. o. S. 193.

9) Z. B. in Frankreich kostete es ehemals wohl 500 fr. Livr. Considérations p. 148.

10) In Goslar bei der Kaufmannsgilde acht Mark löthi-

6) Verschiedene andere Erfordernisse, die der angehende Meister besitzen mußte, wie bei den Erlangischen Schneidermeistern ein eigenes Haus [11]), unverehelichter Stand [12]) und dergleichen.

§. 14.

Diese Beschränkung der Anzahl von Meistern führte zweitens zu einer Vertheuerung der Erzeugnisse. Auch sie wurde zunächst auf die sichere Ernährung bezogen; die Gewinnsucht strebte dann, sie über alle Schranken hinaus zu erhöhen [13]). Aus zwei Ursachen stehen nothwendig die Erzeugnisse zünftiger Arbeiter in höherem Preise als die unzünftigen. Nicht nur ist bei jenen die unterste Gränze des Preises, wenigstens des vortheilhaften (minimum), die man gemeiniglich, aber nicht ganz passend, Kostenpreis nennt, höher, sondern die Verhältnisse des Zusammenflusses (Konkurrenz), des Angebotes und der Nachfrage begünstigen auch das Zunftglied in dem Bestreben, den Preis seiner höhern Gränze (maximum),

ges Silbers, bei Bäckern, Fleischern, Krämern, Schustern drei, bei Schneidern und Kürschnern anderthalb Mk. Dipl. ad a. 1290. bei Sieber S. 203.

11) Handwerksordnung v. 1746. Art. 17.

12) Eine sonderbare Zusammenstellung enthalten die koburgischen Innungsgesetze, §. 72. „Gesellen kann deßhalb, weil sie eine Zuchthausstrafe ausgestanden, oder weil sie verheirathet sind, oder weil sie in Fabriken gearbeitet haben, das Meisterrecht nicht vorenthalten werden."

13) Ad. Smith, Untersuchungen rc. II. 207. 8. (Breßlau 1810.) Kraus, Staatswirthschaft II. 49. (Königsberg 1807.) Lotz, Revision rc. I. §. 95. (Koburg 1811.)

nämlich dem Werthe der Sache für den Käufer näher zu bringen. Die größeren Kosten rühren schon aus dem Aufwande her, der von dem Anfange der Lehrzeit bis zur Erlangung des Meisterrechtes geschehen muß; für diesen ziemlich beträchtlichen Verlag begehrt der Meister einigen Ersatz, ohne den sich niemand leicht zu einer ähnlichen Anwendung seines Verlages entschließen würde. Ferner hat das Zunftglied noch immerfort mancherlei Lasten, Abgaben, Geschenke für wandernde Gesellen und dergleichen zu tragen, die bei dem ungebundenen Arbeiter hinwegfallen. Jener könnte gar nicht bestehen, wenn nicht seine Erzeugnisse etwas theuerer bezahlt würden, als von technischer Seite die Kosten ihrer Hervorbringung sind. Aber die Beschränkung des Angebotes bei freier Nachfrage setzt den Unternehmer in den Stand, seinen Vortheil noch viel weiter zu treiben, und den Abnehmer zu größeren Preisen zu nöthigen. Eine ausdrückliche Verabredung der Meister braucht man nicht gerade anzunehmen, weil die Gleichheit der Lage sie schon von selbst zu einer gleichförmigen Handlungsweise antreibt, weil jeder im allgemeinen erwarten kann, daß keiner der ganzen Gesellschaft die Preise verderben werde. Doch hat man auch wohl Unrecht zu läugnen, daß jährliche Beredungen über die Preise wirklich vorgegangen sind und vielleicht noch vorgehen. Die Reichsgesetze schon rügen dieß als schädlichen Mißbrauch [14]; manche neuere Erfahrungen stimmen damit überein. Und zeugt nicht die Uebereinkunft, daß der

14) Reichspolizeiordnung 1577. Tit. 37. Reichsgesetz von 1731. §. 32. Nro. 3. — Vergl. Westpreuß. Handwerksordnung 1774. Art. 42.

eine nicht vollenden dürfe, was der andere angefangen, von dem innigen Zusammenhange der Mitglieder und der Absicht, den Abnehmer, der ihrer doch nicht entbehren kann, auf alle Weise nach ihrem Willen zu lenken? Bisweilen hielt man sogar die verfertigte Sache darum zurück, weil der früher gebrauchte Zunftgenosse noch nicht befriedigt sei [15]).

§. 15.

Eine solche Vertheuerung konnte nicht mit Sicherheit statt finden, so lange die Mitbewerbung auswärtiger Arbeiter auszuhalten war, oder aus irgend einer Ursache die Dienste der Zunftmeister entbehrlich wurden; man brachte es also dahin, auch von dieser Seite alle Hindernisse zu entfernen.

1) Auf dem platten Lande sollten keine Handwerker oder nur die nöthigsten geduldet werden, wenigstens hielt man sie in bestimmter Entfernung (Bannmeile) im Umkreise von der Stadt ab, unterwarf sie mehreren Beschwerden, z. B. daß sie sich zu einer Zunft der nächsten Stadt halten, deren Lasten mit tragen mußten [16]), keine Lehrlinge und Gesellen halten durften als bei einigen Gewerben [17]), oder mit besonderer obrigkeitlicher Erlaubniß [18]). Der Städter hatte, indem er diese Verfügun-

15) Badische Zunftordn. 1760. Art. 53. — Vergl. oben §. 6. und Reichsgutachten v. 1672. Nr. 13, 2. Reichsgesetz von 1731. §. XIII. 2.

16) Preuß. Landrecht Th. II. Tit. VIII. Abschn. III. §. 185.

17) Oetting. Wanderord. 1785. Art. XI. Ortloff, S. 249.

18) Braunschw. Gildeordn. 1755. Tit. IV. §. 17.

gen durchsetzte, freilich bloß seinen eigenen Vortheil im Auge, aber dieser konnte mit dem allgemeinen Wohl zusammenfallen. Viele Gewerbe bedürfen nothwendig der Stadt, um gut betrieben zu werden, mancherlei Hülfsmittel, besonders wegen der getheilten Arbeiten die Mitwirkung anderer Gewerbe und dergleichen, ferner der sichere Absatz, den der lebhaftere städtische Verkehr gewährt, sind auf dem Lande nicht anzutreffen. Daß aber eben darum niemand mit einem solchen Gewerbe sich auf dem Lande niederlassen werde, welches daselbst nicht wohl gedeihen kann, läßt sich dennoch nicht annehmen. Die Menschen versuchen auf alle Weise ihr Glück, und sind nur allzuoft geneigt, sich die Umstände so einzubilden, wie es ihre Wünsche mit sich bringen; was von der Vortheilhaftigkeit des Geschäftes selbst nicht zu gewinnen ist, suchen sie von der Unkunde der Landleute zu erhalten, indem sie ihnen schlechte Waare aufdringen; sie treiben allerlei Geschäfte, zwar keines gut und tüchtig, aber doch so, daß sie ihren Unterhalt finden. Der Landmann zieht sehr oft das Wohlfeile vor, ohne zu überlegen, daß das Theure viel länger brauchbar bleiben würde; so können wirklich Landmeister sowohl den Städtern, denen sie die Nahrung entziehen, als den Abnehmern, die von ihnen schlecht bedient werden, schädlich seyn. Solche Handwerker freilich, welche die gemeinen Bedürfnisse der Landbewohner befriedigen, also hinreichenden Absatz in der Nähe haben, oder solche, die im Großen auf Bestellung arbeiten, die anderer Hülfe nicht bedürfen, und vielleicht auf dem Lande den rohen Stoff, den sie verarbeiten, leichter erlangen, so wie sie ohnehin wohlfeilere

Lebensmittel finden, sind allerdings dort an ihrer Stelle [19]). Allerdings sind in früheren Zeiten häufig Dörfer zu blühenden Sitzen des Kunstfleißes geworden, weil sich in ihnen die fähigen Arbeiter niederließen, denen die Eifersucht der Stadtmeister keinen angemessenen Wirkungskreis vergönnte; aber dieß war Folge der ohne Zweifel schädlichen Schließung der Gewerbszweige, welche in jedem Falle die Obrigkeit aufheben muß. Demnach wäre die häufig verbreitete Klage, daß durch Dorfhandwerker das städtische Zunftwesen in Verfall gerathe, nicht ganz leer [20]), und es ist nicht zu verwerfen, wenn das Niederlassen auf dem Lande nicht ganz frei gegeben, insbesondere nicht ohne Nachweisung der erforderlichen Geschicklichkeit verstattet wird. Dieß ist auch im Königreiche Baiern verordnet, zugleich aber sehr weißlich das Gesetz aufgehoben, nach welchem Landmeister keine oder nur wenige Lehrlinge annehmen durften [21]), denn der Grund hiervon fällt hinweg, wenn alle Meister ohne Unterschied ihre Fähigkeit darthun müssen.

2) Niemand sollte eine Sache, mit deren Verfertigung sich ein Handwerk beschäftigte, auf andere Weise sich verschaffen, also weder selbst verfertigen oder durch

19) Vergl. Guden, von den Gränzen der städtischen und Landhaushaltung. Göttingen 1772.

20) Sie wird z. B. in der Kurbraunschw. Verordnung für das Herzogthum Lauenburg 1776. (Ortloff, Corp. i. o. S. 212. ff.) für gegründet anerkannt.

21) Königl. Verordnung v. 20. Jun. 1810. Reg. Bl. eod. Nr. XXX.

sein Gesinde verfertigen lassen [22]), noch von auswärtigen Arbeitern kaufen. Das Einbringen aller solcher Artikel wurde daher, so viel es anging, verhindert, wenigstens so weit in den meisten Fällen, daß Auswärtige bloß auf Messen und Jahrmärkten feil bieten durften [23]), wobei hier und da die städtischen Verkäufer noch einen Vorzug genossen; so durften sie im Badischen früher feil haben [24]). Dieses Vorrecht der Zünfte, wodurch erst die Abnehmer völlig von ihnen abhängig werden, ist im allgemeinen nicht zu billigen. Wo es besteht, kann nichts der unmäßigen Theuerung wehren, weil man nur die Wahl hat, ein Bedürfniß gar nicht zu befriedigen oder jeder Forderung des Handwerkers sich zu unterwerfen. Freies Einbringen der Waaren ist dagegen ein vorzügliches Mittel, den Gewinn der Meister an jedem Orte in einer Gränze zu erhalten, die ihnen doch noch genug Gewinn gewährt. Denn auch ohne ein solches Monopol hat der Städter noch bedeutende Vortheile gegen den fremden Mitbewerber. Dieser muß Fracht und Zehrungskosten tragen, wenn er selbst den Absatz besorgt; verkauft er an den Kaufmann, so will dieser starken Gewinn von dem aufgewendeten Verlage; beides fällt bei jenem weg, der entweder auf Bestellung arbeitet, oder doch mit sehr geringem Aufwand von Mühe und Verlag verkauft; ihm kommt schon der Aufenthalt an dem Sitze des Verkehres

22) Oft maßte man sich an, dergl. zu vernichten. Hamburg. Reglement v. 1710. Tit. IV. Art. 3.

23) Z. E. Westpreuß. H. W. O. 1774. Art. 44.

24) Badische Zunftordnung 1760. Art. 52. Ortloff, S. 243.

zu Statten, um manche Gelegenheit zur Erweiterung seines Geschäftes zu ergreifen, indeß der Fremde, die Zeit der Jahrmärkte abgerechnet, erst mühsame Verbindungen anzuknüpfen gezwungen ist. Der Stadtbewohner steht also bei gleichen Preisen viel besser, und kann ohne Schaden um so viel wohlfeiler verkaufen, daß er auswärtige Konkurrenz abhält. Weiteren Nutzen kann er nicht verlangen.

So wahr diese Sätze sind, so können doch besondere Umstände hinzukommen, die in der Ausübung manche Abänderung begründen. Eben der angeführten Gründe wegen ist ein Zusammenfluß von Verkäufern aus mehreren Städten weniger häufig als zwischen Städtern und Landmeistern. Sind diese in ihrer Niederlassung an gar keine Erfordernisse gebunden, so können sie schon darum und weil man auf dem Lande wohlfeiler lebt, niedrigere Preise setzen, als jene; die Städter pflegen aber auch mehreren Gemeinde- und Staatslasten zu unterliegen, deren Grund darin zu suchen ist, daß das gesellige Leben in den Städten mehr Ausbildung hat, folglich zahlreichere und künstlichere Anstalten erfordert. Diese stärkere Belegung wird möglich durch die leichtere Ernährung, die der schnellere Umlauf der Güter herbeiführt, durch die Gelegenheit, jeden Nahrungszweig einträglicher zu machen [25]. Sollen aber nur Handwerker in den Städten bestehen, und in einigem Wohlstande bestehen, so darf ihnen nicht eine Last aufgebürdet werden, ohne daß sie den Vortheil genießen, der jene aufwiegt. Zwar wird die oben Nr. 1)

25) Vergl. Ueber den Dorfhandel. Leipzig 1773.

berührte Einrichtung der Dorfmeister diesem Mißverhältnisse entgegen wirken, aber doch nicht so ganz, daß es nicht hie und da, zumal wo Dörfer sehr nahe an Städten liegen, also jene Vortheile des Städters bei weitem geringer sind, rathsam werden könnte, den Landhandwerkern das Einbringen ihrer Waaren im Großen nicht ohne eine Abgabe zu gestatten, die als ein gebührender Beitrag zu den Gemeindebedürfnissen anzusehen ist. Dabei müßte freilich sorgfältig verhütet werden, daß die Auflage über ihre Bestimmung hinaus erstreckt würde, und immer wäre wünschenswerther, daß es möglich sei, sie ganz zu entbehren. In der Ausübung indeß scheint man diesen Grund gegen die Freiheit des Verkehres vielfältig anerkannt zu haben.

§. 16.

Einige Vertheurung, dieß ergiebt sich aus den vorigen Paragraphen, ist mit dem Bestehen der Zünfte nothwendig verbunden. Wer bloß hieraus ihnen das Verdammungsurtheil sprechen wollte, wie man wohl hin und wieder gethan, setzt dabei voraus, daß diese Folge ein Uebel sei, was nun erst noch weiter zu untersuchen, und übersieht dabei die anderen Gründe, welche jenem Uebel, woferne es auch wirklich vorhanden wäre, leicht das Gleichgewicht halten könnten. Auf diese wird uns die Verfolgung des Gegenstandes führen; was aber jenes betrifft, so drängt sich von selbst die Frage auf, was Theurung heiße, und worin jene gerühmte Wohlfeilheit bestehe, die ein großer Theil der Menschen als das Ziel ihrer Wünsche unablässig im Munde führt.

Ein bloßes Sinken der Preise gegen Münze, also ein Steigen der Metallpreise, kann es unmöglich seyn, was man so eifrig begehrt. Diese Aenderung könnte in beträchtlichem Grade bloß als Folge einer Minderung des Metallvorrathes entstehen; damit wäre nichts gewonnen, vielmehr würden nun zu anderem Gebrauche die Metalle nicht mehr so leicht zu haben seyn, und anfangs, bis die Preise sich nach dem gestörten Gleichgewichte wieder in ein festes Verhältniß gesetzt hätten, würde ein fühlbarer Mangel an Umtauschmitteln entstehen, der dem Verkehre seine Lebhaftigkeit entzöge. Dieß hat Hume mit seiner gewohnten herrlichen Klarheit dargethan [26]. Ohnehin strebt der Zufluß von Metallen aus anderen Ländern dieser Aenderung entgegen.

Einige gingen aus von einem bestimmten Preise (dem angemessenen), der den Kosten der Hervorbringung entspreche, und der vortheilhafteste sei. Stiege der wirkliche Preis über denselben, so wäre Theurung vorhanden, stünde er unter ihm, Wohlfeilheit. Dieß scheint schon dem Sprachgebrauche nicht angemessen. Allerdings wird der wirkliche Preis mit einer anderen Größe, die man im Sinne hat, verglichen, aber dazu wird nicht eine solche unveränderliche von dem Kostenbetrage abhängende Größe genommen. Zudem soll hierbei der Gewinn beider Tauschenden aus einem einzigen Standpunkte betrachtet werden, welches eben so wenig zulässig ist; jeder findet in seinen Verhältnissen besondere Bestimmungsgründe, nach denen er den Werth der Dinge beurtheilt, und der indi-

26) Politische Versuche, aus dem Engl. v. Kraus Nr. 5.

viduelle Werth muß hier als der allein entscheidende anerkannt werden. Sonst müßte jeder Gewinn des einen zugleich Verlust des andern seyn, und bei jedem Tausche, in dem nicht die verwechselten Güter gerade gleich viel werth wären, müßte die eine Sache wohlfeil, die andere theuer seyn; es gäbe sonst kein Geschäft, in welchem nicht beide Begriffe angewendet werden könnten, und das „zu theuer“, welches der Sprachgebrauch von dem bloßen „theuer“ wohl unterscheidet, wäre Pleonasmus. Aber auch in diesem Sinn ist allgemeine Wohlfeilheit ein Unding; denn würde die eine Hälfte der Güter wohlfeil, so müßte die andere zugleich theuer werden.

Die Preise bestimmen sich in dem großen Verkehre auf folgende Weise. Mehrere Umstände, namentlich der Betrag der Hervorbringungskosten und der Werth der zu vertauschenden Güter, und zwar beide, wie sie sowohl für den Käufer als für den Verkäufer bestehen, setzen die Gränzen fest, innerhalb deren der Preis sich halten muß. Werden zwei Dinge, A und B, vertauscht, wobei wir der Kürze willen annehmen wollen, die Quantität von A sei unveränderlich, so daß man darum handelt, wie viel von B dafür zu geben sei, so bildet die unterste Gränze (minimum) der Werth von A für seinen Besitzer (denn bekommt er ihn nicht vergütet, so tauscht er nicht), die oberste der Werth, den der andere auf die Sache A legt.

Die Kosten von A bilden für jenen wenigstens eine ökonomische Gränze, weil, wenn ihr Betrag nicht ersetzt wird, ihm ein Schaden erwächst, aber nicht eigentlich

durch den Tausch, sondern durch frühere Ereignisse, die sich nun erst aussprechen, z. B. eine mißlungene Unternehmung. Der Tausch selbst, wenn er nur nicht durch Zwang, Betrug, Irrthum, oder andere Rücksichten, als etwa künftiges Gewinnes willen einen kleinen Verlust nicht zu achten, von seiner natürlichen Richtung abgewendet wird, muß unmittelbar stets den Zustand der beiden Verkehrenden verbessern. Außerhalb jener Gränzen kann keine Uebereinkunft mehr statt finden, innerhalb derselben wird aber von dem Wechsel in den Verhältnissen der Mitbewerbung das Schwanken hervorgebracht, denn sie setzen erst in dem bestimmten Spielraume den Preis wirklich fest. Man sieht, wie sowohl bloße Aenderungen des Angebotes und der Nachfrage, als auch eine Verrückung der Gränzen (z. B. wenn eine Sache werthvoller wird, weil man eine neue Eigenschaft an ihr entdeckt hat) und nicht minder das Zusammentreffen beider Ursachen die mannichfaltigen Aenderungen der Preise hervorbringen können; es erhellt auch, in wie ferne die Wirkungen der Preisbestimmungsgründe, die man gemeiniglich nur neben einander aufzählt, von sehr verschiedener Art sind.

Demnach ist es unmöglich, auf die angeführte Weise den Begriff der Theurung zu bestimmen. Vielmehr scheint es, man könne dadurch zu ihm gelangen, daß man mehrere Preise von einerlei Güte unter sich vergleicht, sie mögen nun zu verschiedenen Zeiten, oder an verschiedenen Orten, oder auch nur bei mehreren Tauschfällen statt haben. Ist ein Preis höher als ein anderer oder einige andere, die man mit ihm vergleicht, so heißt die Sache dann theurer; sie wird theuer genannt, wenn ihr

Preis gegen eine Mehrzahl anderer betrachtet unter die höheren gerechnet werden muß. Die edlen Metalle sind jetzt wohlfeiler als vor 300 Jahren, sie sind auch überhaupt wohlfeil. Wenn man diese Ausdrücke auch von den Preisen mehrerer Güter braucht, so ist dieß eine der zahlreichen Unregelmäßigkeiten des Sprachgebrauches, in dem sich die Begriffe nicht mit einer so scharfen Begränzung abrunden, daß nicht bisweilen ihr eigentliches Gebiet überschritten würde. Das „zu theuer“ hat nun auch einen Sinn; es bezeichnet einen Preis von solcher Höhe, daß er dem Käufer nicht mehr vortheilhaft ist, indem ihm die Sache nicht so viel im Werthe gilt, oder er sie auf andere Weise wohlfeiler haben könnte, überhaupt also einen Preis außer der Gränze, die dem Käufer oder Begehrenden durch seine Verhältnisse bestimmt wird; daher kommt auch, wo das „zu theuer“ gefunden wird, nicht leicht ein Tausch zu Stande.

Eine Bestimmung, welche Größe des Preises die vortheilhafteste sei, läßt sich aus dem Begriffe des theuern und wohlfeilen noch nicht nehmen. Fragen wir hierüber den einzelnen Bürger, so wünscht jeder, es möge dasjenige, was er zu verkaufen hat, theuer, was er aber bedarf, wohlfeil seyn. Wer nicht selbst ein Gewerbe treibt, ein gewöhnlich, wenn auch nicht ganz richtig, sogenannter Konsument, [27]) wünscht, daß alles, was

27) Denn wenn jeder ein Producent heißt, der durch seine Arbeit zur Vermehrung des Volksvermögens beiträgt, sollte dann der Arzt, der Anwald, der Lehrer nicht oft dem Gewerbsmann an Wichtigkeit gleich stehen? Die Unterscheidung von mittelbaren und unmittelbaren Producenten, die

er einzukaufen hat, gegen das Mittel des Umtausches, das Geld, gering im Preise stehe; er bedenkt nicht, daß solcher Zustand nur bei geminderter Geldmenge möglich sei, wo denn auch sein Einkommen abnehmen und er keinen Nutzen haben würde.* Die so sehr widerstreitenden Wünsche der einzelnen verlieren in politischer Rücksicht alles Gewicht, und heben sich, bei ihrer gänzlichen Unvereinbarkeit, gegenseitig auf. Dagegen kommen hier die Grundsätze von der Vertheilung des Vermögens in Erwägung. Es ist um so besser, je mehr von dem Gesammterzeugniß der Betriebsamkeit den hervorbringenden Arbeitern zufließt, und je mehr die verschiedenen Nahrungszweige im Gleichgewichte der Einträglichkeit stehen, nur daß den bloßen Zehrern, deren Daseyn immer unvermeidlich ist, die Befriedigung ihrer Bedürfnisse nicht erschwert werde. Alle Veränderungen aber in den Preisen, besonders schnelle und beträchtliche, sind nachtheilig; wenn die Preise einige Zeit lang bestehen, so ist ihre Größe einigermaßen gleichgültig, denn sie setzen sich gegenseitig in ein solches Verhältniß, welches den verschiedenen Volksklassen das bequemste ist. Erfolgt nun auf einer Seite ein beträchtlicher Wechsel, so kann er sich auf andere Güter nur langsam oder in geringerem Grade, oder, wenn die Bestimmungsgründe des Preises widerstreben, wohl gar nicht fortsetzen; der Abnehmer muß vielleicht einen durch Gewöhnung zum Bedürfniß gewordenen Genuß schmerzlich vermissen; des Erzeugers Geschäft geräth

Murkard aufgestellt (Ideen, Nro. III. S. 183. ff.), verdient weitere Ausführung.

vielleicht in eine Stockung, über die er nichts vermag. Auch plötzliches und beträchtliches Wohlfeilerwerden einer Sache schadet meistens denen, die sich mit ihrer Bereitung beschäftigen [28]).

Alles dieß beweist, daß das gewöhnliche Verlangen nach Wohlfeilheit, freilich jedem Einzelnen verzeihlich, dem Staatsgelehrten nicht zieme; daß die nothwendige Vertheurung der Waaren durch die Zunftanstalt bei einmal festgesetzten Preisen nicht mehr schade, und nur die Ungleichheit in diesen zu verhüten sei. Bei dem einen oder anderen Gute kann wohl bisweilen wünschenswerth seyn, daß seine Erwerbung dem Dürftigen etwas erleichtert würde, aber die hierzu führenden Mittel möchten noch größere Nachtheile in ihrem Gefolge haben, woferne man nicht in Ansehung der unentbehrlichen Güter durch Taxen für das Auskommen der Aermsten im Volke sorgen will.

Die Gegner der Zünfte wenden noch einen Umstand ein: die höheren Preise der Güter könnten auf den auswärtigen Verkehr so störend wirken, daß wir vielleicht deßhalb den Vorzug vor andern Ländern verlieren und unsere Ausfuhr abnimmt [29]). Aber so groß kann der Unterschied kaum seyn, daß er eine so starke Folge hätte. Ferner ist bei denjenigen Gewerben, die für äußeren Absatz arbeiten, ohnehin meistens die Schließung minder

28) Demnach läßt sich sehr bezweifeln, ob man sich so leicht an den mit der Gewerbefreiheit verbundenen Wechsel der Preise gewöhnen werde, als Nibler annimmt. Zunftwesen und Gewerbefreiheit, S. 86.

29) S. die mehrmals angeführten Considérations. S. 46. 47.

streng, also der Zusammenfluß von Angebot stärker; ein übermäßiges Bieten, wie man sich wohl im Kleinen erlaubt, kommt bei sehr ausgedehnt'em Absatze nicht vor, wo die Menge den kleineren Gewinn desto mehr vervielfacht. Endlich ist der Ausländer gesichert, von den Zunftnern immer gleich gute Waaren zu erhalten, welches bei der Freiheit der Gewerbe weniger einträte.

§. 17.

Wie man sich eifrig bestrebte, alle Verhältnisse der Betriebsamkeit so anzuordnen, daß die Ernährung, und zwar eine reichliche, nicht mehr von dem guten Glücke und der Anstrengung abhänge, sondern von selbst aus dem Bedürfnisse der Abnehmer entstehe, ging man auch so weit, das Beschränken in der Zunft selbst fortzusetzen. Daher Drittens (§. 13. 14.) die Verordnungen, die den Zweck haben, dem einzelnen Meister die Gelegenheit eines übergroßen Gewinnes zu entziehen. Man bezweckte ein gleichmäßiges Auskommen aller, bei dem freilich der ungeschicktere, wenn ihm auf irgend eine Weise das Meisterrecht zu Theil geworden war, am meisten zu gewinnen hatte. Er konnte wohl mit Recht befürchten müssen, daß der geschicktere ihm alle Nahrung entziehe; so gesellte sich zu dem Neide die Sorge für eigenen Unterhalt [30]). Auf mancherlei Art wurden diese Schranken

30) Freiherr v. Stein geht zu weit, den heutigen Zunftzwang bloß eine „Geburt der Habsucht und des Neides" zu nennen, so wie man auch die Behauptung, die wenigen Handwerker seien anfangs frei gewesen, nur der Neid gegen die am meisten begünstigten habe die Entstehung des Zunftzwanges veran-

gesetzt. Bald bestimmte man die Anzahl der Lehrlinge, z. B. ein Böttcher in Lyon verfiel in eine Strafe von 50 Livres, wenn er mehr als einen Lehrling annahm, die ganze Schneiderzunft in Paris durfte nach ihrem Reglement von 1655 deren jährlich nur 10 zulassen; ein Essigsieder daselbst mußte 7 Jahre Meister gewesen seyn, um jemand in die Lehre zu nehmen [31]); bald war auch eine Zahl der Gesellen festgesetzt, welches man in Teutschland sorgfältig aufzuheben bemüht war [32]); bald wurde bei den Stoffen die Ausdehnung, die jedem verstattet sei, bestimmt, z. B. die Anzahl von Viehstücken, die ein Fleischer wöchentlich schlachten, oder von Eseln, die der Müller zum Einholen des Getraides halten durfte [33]). Hierher können auch die gesperrten Gewerbe gerechnet werden, indem die Zunft eines Ortes gegen die ähnlichen in andern Gegenden eine fast feindliche Stellung annahm, wenigstens sich streng abgeschlossen hielt, um nicht die Kenntniß, in deren Besitze sie war, zu verbreiten, und so sich den Absatz zu verderben. Dieß ging nur an, wenn die Kenntnisse wirkliche Geheimnisse waren, aber es konnte doch nicht lange helfen, und hatte dann die Folge, daß auch die an anderen Orten gemachten Fortschritte unbekannt blieben. Man weiß, daß solche

laßt, nicht zugeben kann. Seine Abh. in Winkopp's rheinisch. Bunde, 44. St. Nro. 23. S. 293 ff.

31) Considérations p. 18. Nro. 19.

32) Reichsges. von 1731. Art. XIII. 7. Kais. Rescr. an die Reichsstädte, 4. Aug. 1764. bei Sieber a. a. O. S. 289. Reichsgutachten von 1771, Art. 3.

33) v. Stein a. a. O. S. 297.

gesperrte Zünfte am häufigsten in Nürnberg waren. Die Ordnung der dortigen Rothschmiede von 1696 bestimmt z. B. daß alle Genossen des Gewerbes bei ihren bürgerlichen Pflichten erinnert werden sollen, ohne des Rathes Erlaubniß nicht wegzuziehen, oder bei auswärtigen Handwerkern zu arbeiten [34]). Dagegen verfertigte man in Aachen schon längst die Fingerhüte mit einem Preßwerke, während sie in Nürnberg noch mit Bunzen aus freier Hand geschlagen wurden [35]).

Diese höchste Stufe der Einschränkung ist auch am wenigsten zu dulden. Ohnehin wird ihr Grund wegfallen, wenn man es dahin gebracht hat, daß das Meisterrecht keinem Ungeschickten gegeben wird. Nun kann man es dem Wetteifer der Berechtigten überlassen, wie sie sich in die Nahrung theilen mögen, nachdem man nur dafür gesorgt hat, ihre Zahl nicht so groß zu machen, daß nicht alle Unterhalt finden könnten. Dieß wechselseitige Bestreben muß wenigstens innerhalb der Zünfte zu dem Besten des Abnehmers noch statt finden, wenn man es nach außen wegen anderer Gründe entfernet hat. Auf diesem Wege kann der Vortheil beider Theile vereiniget werden, sonst würde der Käufer ohne Hülfe der Willkühr des Zunftgliedes unterworfen seyn, er müßte so schlecht und so theuer kaufen, als es diesem gefiele, und die Aussicht, in jedem Falle Absatz zu finden, würde allen Eifer des Handwerkers

34) Art. 20. Ortloff, Corp. i. o. S. 491.

35) Gatterer, technolog. Magaz. III. S. 144. (Heidelb. 1794.)

tödten [36]). Nur dann verdiente die Beschwerde der Meister Erwägung, wenn das Gewerbe herabgekommen wäre, der Absatz kaum noch hinreichte, alle vorhandenen Meister zu beschäftigen, Gesellen folglich jenen die Nahrung entziehen würden [37]). Dann wäre aber auch nothwendig, vorausgesetzt, daß die Emporbringung des Gewerbes außer der Gewalt der Genossen liegt, die Anzahl der Meister zu verringern, indem man einige erledigte Stellen nicht wieder besetzt [38]).

§. 18.

Den zweiten Hauptzweck (§. 12.) bildet die Aufrechthaltung einer gründlichen Kenntniß des Gewerbsbetriebes. Ursprünglich trat er mit dem ersten gleich stark hervor; aber in dem langen Zeitraume bis auf unsere Tage ist er minder sichtbar geworden, weil manche auf ihn gerichteten Anstalten zu anderen Absichten gemißbraucht wurden. Doch muß neben dem untergeschobenen auch der anfängliche Zweck betrach-

36) Le possesseur du droit exclusif s'endort à l'ombrage du privilège, ne craignant pas la concurrence, il ne veille pas à la plus grande perfection. Considérat. p. 34.

37) Vergl. Sieber a. a. O. S. 92.

38) Eine Stadt im Rezatkreise des Königreichs Baiern hat 26 Fleischermeister, die im Jahre zusammen nur an 300 Ochsen schlachten. Hier muß freilich die Mannsnahrung so viel ausmachen, daß das Fleisch immer theurer ist, als an anderen Orten, und selbst die besten Maaßregeln der Polizei können diesen Nachtheil nicht beseitigen, bis es möglich seyn wird, einen Theil der Meisterrechte gegen eine Entschädigung aufzuheben.

tet werden, wenn es darauf ankommt, alle Verschlechterungen des Zunftwesens auszuscheiden, wie überhaupt bei vielen Dingen die Verbesserung nur in einem Zurückführen auf die alte Tüchtigkeit besteht [39]. Die meisten Abweichungen von den auf das gemeine Wohl gerichteten Anordnungen rühren von der Begünstigung her, welche die Zunftgenossen ihren Familien gegen alle Fremden geben. Die einzelnen hier zu untersuchenden Anstalten sind nun: 1) Die Abstufung sämmtlicher Arbeiter nach ihrer Geschicklichkeit und Befugniß, hauptsächlich die Unterscheidung der Nichtmeister in Gesellen und Lehrlinge, mit dem unterscheidenden Merkmale der Lehrzeit. Diese kann zwar nicht die volle Ueberzeugung geben, daß jeder, der sie ausgestanden hat, sich die nöthige Fähigkeit erworben habe, aber es giebt doch kein besseres Mittel, dem künftigen Gewerbsmann die Erlangung derselben zu erleichtern. Daß die dargebotene Gelegenheit wirklich ergriffen werde, dafür kann noch durch verschiedene Mittel gesorgt werden. Es läßt

39) Hierauf läßt sich die tiefgedachte Bemerkung Machiavell's von Staaten oder Sekten anwenden: E cosa più chiara che la luce, che non si rinovando questi corpi, non durano. Il modo del rinnovargli, è ridurgli verso i principj loro. Perchè tutti i principj delle sette, e delle Republiche, e de' Regni conviene che abbiano in se qualche bontà, mediante la quale ripiglino la prima riputazione ed il primo aumento loro. E perchè nel processo del tempo quella bontà si corrompe, se non interviene cosa, que la riduca al segno, amazza di necessità quel corpo. E questi Dottori di Medicina dicono, quod quotidie aggregatur aliquid, quod quandoque indiget curatione. Discorsi, III, 1.

sich bezweifeln, ob es nützlich sei, die Lehrzeit als den einzigen Weg anzunehmen, wie man die Befähigung zur Ausübung des Gewerbes erlangen könne; wider ihre Nützlichkeit selbst aber läßt sich kein gegründeter Einwurf erheben. Desto mehr sind Mißbräuche bei ihr und in den Verhältnissen der Gesellen zu rügen. Daß die Gesellen und Lehrlinge zwei genau abgesonderte Rangstufen einnehmen, ist nicht gerade ein wesentliches Erforderniß, gewährt aber nichts desto weniger mehrfachen Nutzen. Dem Meister ist es bequem, den Ankömmling sogleich als einen unterrichteten Gewerbskundigen kennen zu lernen, weil er ihm sogleich mehr anvertrauen kann. Der Geselle findet, wenn er sich sogleich als solchen ausweisen kann, leichteres Unterkommen, als wenn erst eine Probezeit darthun müßte, ob und in wiefern er zu brauchen sei. Daß die Geschicklichkeit der Gesellen, die gleich lang gearbeitet, gleich gute Zeugnisse haben, doch noch sehr verschieden seyn kann [40]), beweist bloß die bisherige Unvollkommenheit der Einrichtungen, deren Verbesserung jedoch nicht unter die Unmöglichkeiten gehört. Jene zwei Abschnitte in dem Gewerbsleben zeigen jedem unabänderlich den Weg, den er zu betreten hat; dieß erzeugt einen herrlichen Geist der Ordnung, einen ruhigen zur Gewohnheit gewordenen Fleiß, der getrost auf das Werk seiner Hände bauet, ganz verschieden von der leidenschaftlichen Gewinnsucht des großen Verkehres, die sich unaufhörlich lockende Bilder eines mühelos gewonnenen Reichthumes hervorruft. Zu dieser gediegenen Arbeitsamkeit kommt ein wohlthätiger Ehrgeiz, der beständige Begleiter auf jeder Stufe, und

40) Nibler, a. a. O. S. 46.

die über die jüngeren Genossen ausgeübte Zucht [41]). Frühe schon bindet der Gemeingeist den Menschen an andere. Wer dieß für den Staat gefährlich finden, und nur eine Richtung unmittelbar auf ihn zulassen wollte, hätte der Idee nach zwar Recht, vergäße aber, daß die meisten Menschen eines sinnlichen nahe liegenden Ausdrucks derselben bedürfen, um ihr dauernd anzuhängen, daß die Spaltung des Volkes in Stände, wenn nur diese in einem richtigen Verhältnisse stehen, und überhaupt die Verzweigung in kleinere und wieder kleinere Abtheilungen zur Festigkeit, zu einem organischen Zusammenhange höchst ersprießlich sei, und daß die Geschichten aller Zeiten dieß sattsam bewähren. Für eine solche Stellung aber der einzelnen Abtheilungen, bei welcher nicht die höhere Einheit in den niedrigeren verloren geht, hat die Regierung Sorge zu tragen.

§. 19.

Unter die Mißbräuche, wodurch die oben betrachtete Veranstaltung entstellt wurde, gehört vornehmlich die vielfach gerügte Dauer der Lehrzeit, oft bei ganz leichten Beschäftigungen über eine beträchtliche Reihe von Jahren erstreckt, z. B. bei den Pariser Haubenmachern auf zehen Jahre [42]). Der Grund hiervon ist offenbar

41) Meyer, über die Nützlichkeit u. Schädlichkeit d. Zünfte in den Annalen der Märk. ökon. Ges. zu Potsd. III, 2. S. 67.

42) Peut-être, dira-t-on, la difficulté de la profession rend-elle cette épreuve indispensable? Non sans doute, au moins auroit-on bien peu présumé de l' intelligence humaine, en supposant qu' il faut 7 ans pour apprendre à con-

theils die Absicht, viele von einem so schwer zugänglichen Geschäfte abzuhalten, theils aber der Wunsch, Lehrgeld, oder wenigstens unentgeldliche Dienste des Lehrlings so lange als möglich zu genießen. Die Anwendung desselben zu vielen häuslichen Verrichtungen sammt dem Mißbrauche der Erziehungsgewalt, über den alle Verordnungen klagen [43], mußte Wohlhabende oder Gebildetere abschrecken, sich auf ein Handwerk zu wenden, und welcher Verlust erwächst schon hieraus der Betriebsamkeit [44]. Die lange Zeit wird eben darum nicht gut angewendet. Erst in dem letzten Theile fängt man an, des Lehrlings Unterricht mehr zur Hauptsache zu machen, und dennoch wird er häufig mit sehr dürftigen Kenntnissen zum Gesellen gesprochen. Auch der Nepotismus hat sich hier geäußert, an mehreren Orten mußten Fremde eine längere Zeit aushalten, als Meisterskinder; z. E. Zimmerleute in Lyon konnten erst nach 12 Lehr- und Gesellenjahren Meister werden, und mußten dazu 300 Livres bezahlen; Meistersöhne gaben 25 Livres, und waren an keine bestimmte Zeit gebunden [45]. Würde indessen die Lehrzeit bei den leichter zu erlernenden Verrichtungen auf 2 Jahre eingeschränkt, so würde man Gesellen von 15 — 16 Jahren

struire un tonneau et 10 ans pour apprendre à faire un bonnet. Voyez le Réglement des Tonnetiers de Lyon de 1720., celui des Bonnetiers de Paris de 1618. — Considérations p. 23.

43) Nach dem Preußischen Landrecht soll die Gewalt des Lehrherrn der des Vaters gleich seyn. Th. II. Tit. VIII. Abschnitt 3. §. 299.

44) Möser, patr. Phantasien I, 4. S. 27.

45) Considérations. p. 30.

haben, weil die Erlernung im 13ten oder 14ten schon anfangen muß. So junge Gesellen haben zu manchen Geschäften noch nicht die körperliche Stärke, sie haben noch weniger den festen Willen, um von dem Meister mit vollem Zutrauen gebraucht zu werden, und bei schwächerer Aufsicht den stärkeren Versuchungen zu widerstehen, die nur dem gesetzteren Alter unschädlich sind. Sie würden wenigstens mit viel geringerem Nutzen wandern als in reiferem Alter. Später die Lehrjahre zu beginnen, geht auch nicht an: wie kann ferner der Meister bestimmt werden, die Mühe des Unterrichtes zu übernehmen bei einem Dürftigen, der ihm kein Lehrgeld zu geben vermag, als durch die Aussicht, einige Zeitlang die Arbeit des Lehrlings zu genießen, der natürlich den Mangel eigenes Verlages auf diese Weise empfinden muß? Sollte es daher nicht am besten seyn, statt zweier, vielmehr drei Stufen anzuordnen, so daß auf der zweiten geringerer Lohn als auf der dritten statt fände, und mehr Abhängigkeit, also der Abstand der beiden anderen durch sie vermittelt würde? Sie könnte ungefähr die zweite Hälfte der bisherigen Lehrzeit einnehmen; das eigentliche Wandern bliebe der dritten vorbehalten; dabei würde weniger Zeit verloren gehen, denn der Anfänger hätte die nähere Aussicht, Früchte seines Fleißes zu ernten. Der Vortheil des Meisters wäre ebenfalls so zu bedenken, daß er sich dem Unterrichte mit Eifer unterzöge. Man könnte z. B. bestimmen, daß die zweite Stufe durchaus bei dem Lehrherrn zuzubringen sei, wenn dieser es wollte.

Prüfungen der Lehrlinge sowohl während der Zeit der Erlernung, als nach der Beendigung derselben vor dem

Ledigsprechen [46]) können dazu beitragen, daß der Meister sich des Unterrichts thätiger annimmt, statt es der Aufmerksamkeit und Beeifrung des Lehrlings zu überlassen, was er absehen und bemerken will.

Bei den Verhältnissen der Gesellen herrschten weniger bedeutende Mißbräuche. Die Feierlichkeiten des Lossprechens waren zu Thorheiten geworden, das Schicksal aller Gebräuche, deren Sinn in der Länge der Zeit untergeht. Doch hing man an dem Alten, als sei es schon als solches etwas werth; manches erhielt sich troß der Reichsgesetze [47]). Eben dahin gehört der Handwerksgruß, mit der Kleinlichkeit, ihn von einem anderen Orte holen zu lassen, wenn der Geselle ein Wort darin vergessen hatte u. dergl.

Aengstliches Streben nach der Geheimhaltung der Kenntnisse war oft die Ursache, weßhalb die Gesellen in manchen Verrichtungen nicht unterwiesen wurden. Dieß trug man aber auch in Geschäfte über, wo jener Grund gar keine Anwendung fand; z. B. der angehende Schuster mußte beim Meisterwerden zuschneiden; dieß hatte er aber nie gelernt.

Die Gesellen zeigten sich um die Sicherung ihres Unterhaltes nicht weniger als die Meister besorgt. Nicht nur regten sie sich oft in großer Unzufriedenheit und verweigerten die Arbeit, wenn ihrer Meinung nach zu viele Lehrlinge angenommen worden waren, sondern sie wollten

46) Braunschweig. Gildeordnung, 1765. Tit. VI. §. 34. Badisches Gewerbereskript, 24. Okt. 1764. Koburg. Innungsges. 1803. §. 33.

47) Reichsgutachten, 1672. Nr. 7. Reichsges. v. 1731. §. IX.

sogar hier und da nicht zugeben, daß ein verarmter Meister in der Werkstätte eines anderen neben ihnen arbeite [48], anderer Anmaßungen und Thorheiten nicht zu gedenken [49]. Alle Gebrechen dieser Art sind in das Wesen der Sache nicht so genau verflochten, daß es nicht möglich wäre, sie ohne besondere Schwierigkeiten aufzuheben.

§. 20.

2) Das Wandern der Gesellen, eine in mehrfacher Rücksicht treffliche Einrichtung, die allein schon uns die Zünfte achtungswerth machen müßte. Es sind nicht bloß die verschiedenen Eigenheiten im technischen Betriebe der Gewerbe, deren Kenntniß durch das Wandern erworben wird, obgleich schon dieses sehr hoch anzuschlagen ist; auch das Leben überhaupt lernt der Wandernde kennen in seinen mannichfaltigen Zweigen, die Vorzüge und Gebrechen, die hier und da in der bürgerlichen Gesellschaft hervorragen. Kein Wunder, daß die mit der Muttermilch eingesogenen Vorurtheile bei jedem Schritte in die Welt sich mehr und mehr verlieren, daß der Geselle an Kopf und Herz ausgebildeter in die Vaterstadt heimkehrt, daß er mit geübtem Blick seine Verhältnisse überschaut, mit Gewandtheit in ihnen sich zu bewegen weiß. Welchem anderen Umstande könnte ein größerer Antheil beigelegt werden an der höheren Bildung, die man in den Familien der Zunftglieder im Vergleich mit

48) Einen solchen Fall erzählt Sieber, a. a. O. S. 110.

49) Beispiele von den Mißbräuchen des Maurerhandwerks in den Annalen der Märkischen ökonomischen Gesellsch. zu Potsdam, III, 1. S. 146. (Potsdam 1802.)

unzünftigen Gewerbsleuten oder Tagelöhnern antrifft? Auch ist diese wohlthätige Wirkung keineswegs bloß auf die Person des Wandernden eingeschränkt; sie wird durch Unterricht, Erzählung, und den stillen, aber mächtigen Einfluß des gereifteren auf die jüngeren Hausgenossen mitgetheilt, und pflanzt sich so, immer neu genährt, in dem ganzen Stande fort. Einen nicht minder großen Nutzen gewinnt unmittelbar die Betriebsamkeit, den wir füglich mit den Worten einer der besten teutschen Verordnungen in Zunftsachen schildern können [50]. „Die Nothwendigkeit des Wanderns wird um so einleuchtender, wenn man bedenkt, wie nicht nur jedes Handwerk an verschiedenen Orten in verschiedener Vollkommenheit getrieben wird, sondern wie man sogar in einem und demselben Handwerk in verschiedenen Städten eigene Vortheile und Kunstgriffe hat, die derjenige, der sein Handwerk vollkommen verstehen will, alle wissen muß, und dennoch nirgends als auf dem Platze selbst erlernen kann. Und wie viele Handwerker giebt es nicht, welche nicht einmal die Materie, in der sie arbeiten müssen, in ihrem Vaterlande kennen lernen? Diejenigen, die in Eisen, in Kupfer, in Leder arbeiten, werden ewig Stümper werden, woferne sie nicht die Gegenden besucht haben, in welchen die zu ihrem Gewerbe nöthige Materie in vorzüglichem Ueberfluß und am besten erzeugt wird." — Hierzu kommt, daß das Wandern sehr oft zur Anknüpfung von Handelsverbindungen, zur Erweiterung des Absatzes,

50) Fürstl. Oetting=Wallersteinische Wanderordnung v. 1785. (verfaßt von dem Hofrathe Preu) bei Ortloff Corp. i. o. S. 422. 23.

überhaupt zur Beförderung des Verkehres Veranlassung giebt. Von dieser Seite gewährt in einem Staate von beträchtlicher Größe das inländische Wandern den meisten Vortheil, weil hier doppelt, so bei dem Wandernden als bei dem Meister gewonnen, überhaupt die Berührung zwischen den Theilen des Staatsgebietes verstärkt wird. Wie enge hing, zu Folge dieser Anstalt, der Handwerksstand in ganz Teutschland zusammen! Vor Mißbräuchen ist auch sie, wie jedes Menschenwerk, nicht frei geblieben. Einzelne Kleinlichkeiten, als etwa, daß der Geselle während seiner Wanderzeit nicht nach Hause kommen durfte, sind weniger erheblich, als die schlechte Benutzung dieser Zeit, und die sittliche Verschlechterung, wozu in der Fremde immer größere Versuchung vorhanden ist. Auch bei den sorgfältigsten Vorkehrungen gegen solche Uebel wird es nicht verhindert werden können, daß von vielen wandernden Gesellen einige nur Unterstützung ihrer Trägheit suchen, andere sich durch Ausschweifungen zerstören. Doch darf dieß gegen das viele Gute nicht in Anschlag gebracht werden; zudem würden die Untergegangenen früher oder später höchst wahrscheinlich doch auch verdorben worden seyn, und die anderen kehren desto bewährter und gediegener zurück. Vor der Prüfung kann man den Menschen nicht bewahren, man rüste ihn nur so aus, daß er ihr getrost entgegen gehen darf.

Das Wandern darf also nicht erlaubt werden in einem noch zu geringen Alter, wobei weder für den Menschen noch für den Gewerbsmann Nutzen zu erwarten wäre [51]). Eine Prüfung muß darthun, ob der Geselle

51) Vergl. oben §. 19. — Mohl, a. a. O. S. 71. fg.

schon so guten Grund gelegt hat, daß er das Neue und Gute sich anzueignen im Stande ist [52]). Genaue Zeugnisse müssen darthun, wie er sich betragen, wie er die Zeit zugebracht hat, und man darf, wenn einmal die ganze Anstalt bestehen soll, nicht unterlassen, sie mit aller Strenge durchzuführen, also beim Meisterwerden genau auf den Befund jener Zeugnisse Rücksicht zu nehmen [53]). Zeit und Orte, wo der Aufenthalt am meisten nütze, so wie andere zu beobachtende Regeln, sind bei den einzelnen Gewerben besonders zu bemerken. Sehr gut sind die bekannten Wanderbücher, in denen die vollständige Ausweisung des Gesellen enthalten ist [54]). Inländisches Wandern kann nur in ziemlich großen Staaten, bei blühendem Kunstfleiße in mannichfaltigen Zweigen, zur Regel gemacht werden [55]), und auch da ist es nothwendig, in vielen Fällen Ausnahmen zu gestatten, weil doch kein Land alle Vollkommenheit der verschiedenen Gattungen von Gewerben vereiniget. Nach Baierischen Verordnungen hängt es von dem Ermessen der Obrigkeit ab, ob das Wanderbuch bloß zu inländischem Reisen, oder auch für den Besuch benannter fremder Länder gegeben werden soll [56]). Die Zeit ist durchgängig auf drei Jahre festgesetzt.

52) Koburg. Innungsges., 25. Mai 1803. §. 43.

53) Nach den Kurfürstl. Sächs. Zunftsartikeln v. 1710. Kap. 4. Art. 2. muß der ohne Kundschaft Zurückkehrende schwören, er habe nichts peccirt, und es sei jene Förmlichkeit am letzten Orte, wo er gearbeitet, nicht üblich gewesen.

54) Z. B. Königl. Baier. Edikt v. 16. März 1808.

55) Preuß. Landrecht, a. a. O. §. 330.

56) Verordn. v. 2. Jul. 1812. Regier. Bl. eod. St. 39.

§. 21.

3) Die Verbindlichkeit, ein Meisterstück zu verfertigen. Ursprünglich lag demselben der Begriff einer Prüfung zu Grunde; der Meister sollte, um in der Kürze den Umfang seiner Kunst darzuthun, das schwerste in seinem Gewerbe verrichten; man brauchte sich nur zu überzeugen, daß er das Meisterstück ohne fremde Hülfe verfertiget habe, und urtheilte nun, ob er würdig sei, in dem Kreise der Berechtigten zu stehen [57]. Diese Probearbeit kommt bei den zunftartigen Verbindungen anderer Stände mit der Waffenwache der jungen Ritter, mit der Disputation der Doktoranden überein. Daß man in der Aufnahme streng verfuhr, war sehr zu billigen, denn nur dadurch konnten diese geschlossenen Abtheilungen dem übrigen Volke nützlich gemacht werden, daß sie aus lauter tüchtigen Mitgliedern bestanden, welche, ihrer Stelle entsprechend, auch das gemeine Wohl zugleich fördern konnten. Unter den Rittern und Doktoren hatte man im Allgemeinen keinen Grund, eine Vermehrung der Bevorrechteten, wenn sie nur die geforderten Eigenschaften hatten, ungerne zu sehen; hier also geschah nur die Aenderung, daß die Probeverrichtung mehr die Beschaffenheit einer sinnbildlichen Feierlichkeitshandlung annahm; für die Doktorwürde ist eigentlich die Prüfung entscheidend. Bei den Zünften bemächtigte sich die Selbstsucht der Anord-

57) Auffallend ist, daß bei den Zinngießern in Nürnberg das Meisterstück erst um 1500 in Gebrauch kam. Gatterer, technolog. Magazin II. 300. (Memmingen, 92.)

nung, um sie als eine Erschwerung des Ansässigmachens zu gebrauchen.

— Sic omnia fatis.
In peius ruere, ac retro sublapsa referri.

Virg. Georg (I, 198.)

Die auf solche Weise entstandenen Gebrechen bezogen sich

a) auf die Wahl des Meisterstücks; es war sehr oft unfähig, den gewünschten Beweis der Geschicklichkeit zu geben, überhaupt schon darum, weil in vielen Gewerben so mancherlei Arbeiten vorkommen, daß von der guten Verrichtung der einen auf die Kenntniß der übrigen nicht geschlossen werden kann, also nicht ein Gipfel der Kunst statt aller niedrigeren Erhöhungen genommen werden darf, sondern mehrere in gleicher Höhe nebeneinander stehen. Bekanntschaft mit den tieferen Gründen des Gewerbes war noch weniger zu erkennen, weil mechanische Geübtheit gewöhnlich die Stelle des Nachdenkens vertreten konnte. Sodann aber, abgesehen von der Unzulänglichkeit eines einzelnen Meisterstückes, wurde nicht immer das schwerste dazu genommen, öfter stellte man nur die Geduld auf die Probe und eine so ängstliche Pünktlichkeit, wie sie im großen Betriebe nicht vorkommt; auf die Vielseitigkeit wurde weniger gesehen.

b) Man wich aus besonderer Begünstigung von der nothwendigen Strenge ab, namentlich bei den Söhnen und Eidamen der Meister, in Ansehung deren auch das Erforderniß der Wanderjahre weniger genau beobachtet wurde. Diese Gefälligkeit erzeigte jeder seinen Genossen

in der Ueberzeugung, dasselbe Verfahren werde einst auch seinen Kindern leichter Nahrung verschaffen; man legte sie an wie ein wucherndes Kapital. Sie ist aber höchst schädlich, weil nun eine Menge unwissender Arbeiter, die man doch nicht entbehren kann, weil sie allein berechtiget sind, ihren Mitbürgern zur Last fallen. Natürlich verlieren die Söhne der Meister oft allen Eifer, sich auszuzeichnen, weil auch der Ungeschickte durchzukommen hofft. Geschlossene Gewerbe sind offenbar dann unzweckmäßig, wenn auch Unwürdige der Schließung theilhaftig gemacht werden. — Dieser Umstand führte noch einen anderen Nachtheil herbei. Jeder Meister wünschte, daß seine Kinder sein Gewerbe ergreifen möchten, weil sie in keinem anderen ähnliche Erleichterung zu finden hoffen durften. Diese an die Kasten erinnernde Erblichkeit, der freien Neigung keinen Raum gebend, erstickte alle Lebhaftigkeit, die das Kreuzen der Beschäftigungen in den Familien hervorbringen konnte; alles ging seinen trägen, gewohnten Gang fort, und eine Menge ungeschickter Meister versperrte den talentvollsten Fremdlingen den Weg. Dieses Verderbniß kann kaum weiter gehen, als es in der Zunftordnung der Pariser Sticker v. 1648 ausgesprochen ist: das Gewerbe geschlossen, 6 Lehr-, 3 Gesellenjahre. Kein Lehrling darf angenommen werden, wenn er nicht Sohn eines städtischen Meisters oder Gesellen ist; der Meistersohn ist nur dem kleinen Meisterstück unterworfen, welches er mit 30 Livres abkaufen darf; jeder andere dem großen, oder der Ablösung mit 100 Livres [58]).

58) Considérations, p. 28.

Solchem Unwesen zu steuern, fand man mehrmals nothwendig; es wurde bestimmt, wie viele Meister aus einer Familie an einerlei Orte zu dulden seien [59]; man ermunterte die Aeltern, keine Uebersetzung der Gewerbe um dieses Vortheiles willen zu veranlassen [60], oder man ging so weit, zu verordnen, daß Meisterssöhne auch bei anderen Gewerben als solche anzusehen seien [61]. Aber vielmehr suche man jeden Vorzug dieser Art sorgfältig zu entfernen, dann hebt sich die nachtheilige Folge von selbst und jeder wendet sich dahin, wo ihn die eigene Neigung hinleitet [62].

c) Das Meisterstück mußte einen namhaften Aufwand verursachen, der einen gering Begüterten an der Erwerbung des Meisterrechtes verhindern könnte. Dieß war gleichfalls der anfänglichen Bestimmung gar sehr entgegen, denn man hatte keine Sicherheit, daß der Wohl-

59) Im Baireuthischen nur zwei (Ausschreiben vom 30 Jul. 1746. §. 1. Ortloff, S. 407.); im Oettingischen bei den Fleischern, Beckern, Schneidern rc. kann nur ein Sohn Meister werden. Verordn. v. 1785. Art. 1.

60) Oetting. Wanderordn., Ortloff, 419.

61) Fuldaische Poliz. Verordn. v. 1784. Art. 21.

62) Souvent l'art, que le père confesse, n'est pas propre au tempérament ou à l'inclination d'une partie de ses enfants: celui-la sera peu adroit dans telle profession, qui eût été habile dans une autre. On ne sauroit trop favoriser la nature et le penchent, qu'elle nous a donné en naissant pour l'espèce de travail, qui nous convient le mieux. Cette considération nous paroit importante, et doit être mise au rang des plus grands obstacles, que les Corps de Métiers opposent au progrès de l'industrie. Considérations. p. 116.

habendere zugleich der geschicktere sei. Es scheint angenommen worden zu seyn, daß der Mangel an Verlag mehrere abhalten werde, als der Mangel an Geschicklichkeit, weil man erlaubte, diesen mit Geld aufzuwiegen, oder man übersah absichtlich bei einer gegenwärtigen baaren Einnahme die Gefahr der künftigen Uebersetzung. Dieß findet wenigstens in den Fällen Anwendung, wo entweder das ganze Meisterstück abzukaufen war, oder doch wesentliche Fehler an ihm, woraus auf die Kenntnisse des Urhebers ein nachtheiliges Licht fiel, gegen eine bestimmte Taxe unberücksichtiget blieben. Sonst gehört hierher noch das Verbot, Meisterstücke in den Verkehr zu bringen, damit der darauf gewendete Verlag nicht erstattet werde, und die Schau, d. h. der Besuch der Zunftältesten bei demjenigen, der an dem Meisterstücke arbeitet, um sich zu überzeugen, daß er keine fremde Hülfe genieße. Die Schau mußte bezahlt werden [62]), auch kam wohl noch eine Beköstigung hinzu, und dieser ganze Aufwand fiel in eine Zeit, wo ohnehin die neue Einrichtung des Hauswesens sowohl als die Anschaffung der Werkzeuge und Stoffe schon erhebliche Summen wegnahm.

§. 22.

4) Die genannten Einrichtungen erhalten den nöthigen Nachdruck durch die strenge Abhaltung aller derjenigen, welche Verrichtungen eines Gewerbes treiben, ohne auf dem gesetzlichen Wege die Erlaubniß dazu sich erworben zu haben, d. h. der Pfuscher. Diese

62) Nach d. Badischen Zunftordn. 1760, Art. 35, täglich mit 24 — 48 Kr.

Maaßregel läßt sich oft darum nicht genau durchführen, weil die Verzehrer gerne mit dem Pfuscher gegen die Zunftner Parthei nehmen, und es kann hieraus ein Grund für die Behauptung genommen werden, daß die unbedingte Freiheit der Gewerbe nicht für rathsam zu halten sei, da sich zeigen lassen wird, daß das Bestehen der Pfuscher nicht bloß den Zunftmeistern, sondern zum Theile den Abnehmern zum Schaden gereicht, also die Wahl derselben nicht gerade zu dem Besten führt.

Die Pfuscher lassen sich überhaupt in 2 Klassen eintheilen [63]). Die einen haben das Gewerbe, in dem sie unbefugt arbeiten, erlernt, sind aber durch die Umstände verhindert worden, sich die Berechtigung zu verschaffen, es sei nun aus eigener Schuld, oder ohne diese, z. B. wegen übermäßiger Erschwerung des Niederlassens. Andere sind nicht förmlich unterrichtet worden, und versuchen sich dennoch in mancherlei Geschäften, vielleicht durch einige mechanische Anlage unterstützt. In dieser Klasse werden sich häufig Betrüger finden, zumal wenn die Art des Gewerbes leicht eine Täuschung zuläßt. Der Abnehmer, immer den wohlfeilen Arbeiten zugeneigt, entzieht dem Zunftner die Nahrung, weil der Pfuscher den Schein gleich guter Arbeit bei geringerem Preise zu erkünsteln weiß. Ist nun der Unterschied der Güte nicht gar zu sehr in die Augen fallend, weil er etwa sich nur in der kürzeren Dauer äußert, so kann der Pfuscher sich lange erhalten. In solchen Fällen sagt man nicht gerne anderen, daß man zu Schaden

63) Vergl. die (sehr guten) Bemerkungen von Wömpner. Hannöv. Magazin, 1804. S. 225. fg.

gekommen sei, viele überlegen auch nicht, wie sich Preis und Dauerhaftigkeit verhalten, der geringe Verlust wird weniger empfunden, wenn er nur in der kürzeren Gebrauchszeit liegt. Es giebt in vielen Gewerben ein gewisses Normalverfahren, auf welches der einzelne denkende Kopf nicht leicht kommt, wenn er ganz ohne fremde Hülfe nach ihm suchen muß, weil es auf Jahrhunderte lang fortgesetzten, in den Gewerben fortgepflanzten Beobachtungen ruht. Gegen die Früchte so vielfacher Erfahrungen können die Versuche des Einzelnen in den meisten Fällen nicht bedeutend seyn, am wenigsten des Pfuschers, der in der Regel keine tieferen theoretischen Kenntnisse mitbringt, auch wohl schlechte Werkzeuge und Stoffe hat. Der zünftige Arbeiter konnte diese Regeln ohne besondere Mühe empfangen, und hat deßhalb selbst vor dem verständigeren Pfuscher vieles voraus; dieser giebt sich nicht die Mühe, durch verstärkte Anstrengung jenem gleich zu kommen, sondern hilft sich, so gut es gehen will, und so weit die Nachsicht der Käufer reicht. Der Abnehmer befindet sich wirklich besser dabei, wenn der Unbefugte und Ungeschickte abgehalten wird. Nun ist es zwar ein mißliches Geschäft, die Unterthanen zu ihrem Besten deßwegen mit Zwang zu führen, weil sie es nicht selbst erkennen; aber hier soll dieser Grund auch nur von der einen Seite die Unschädlichkeit der Maaßregel darlegen, während die Nothwendigkeit aus anderen Rücksichten abgeleitet wird. Ist nämlich die Zunftverfassung überhaupt für gut erkannt, so müssen die Mitglieder für alle unternommenen Opfer eine verhältnißmäßige Entschädigung finden. Haben sie sich

Aufwand und Mühe gefallen lassen, um die geforderte Geschicklichkeit zu erlangen, so darf kein anderer, der von allem nichts gethan hat, ihnen die verdienten Früchte entziehen; niemand würde den beschwerlichen Weg wählen, wenn der leichtere ihm offen stände.

Die erste Klasse der Pfuscher ist dem Abnehmer nützlicher; sie kann ihm wohlfeilere und gleich gute Waaren liefern. Dagegen ist es auch ein Zeichen schlechter Einrichtungen, wenn sie zahlreich ist. Sorgt man nur dafür, daß keinem das Meisterrecht versagt wird, der sich erhalten kann, ohne anderen Abbruch zu thun; ist die Berechtigung der Lohn vorzüglicher Geschicklichkeit, so wird von solchen Pfuschern wenig zu hören seyn.

Die Form des Verfahrens gegen die Pfuscher ist offenbar unpassend gewesen. Wenn es sich in den Händen der Handwerker selbst befand, so konnten freilich Gewaltthätigkeiten nicht ausbleiben, und es half nichts, das Schlagen, Verwunden rc. bei dem sogenannten Jagen zu verbieten [64]).

Allerdings ist hierbei nicht zu übersehen, daß leichter Geschicklichkeit der Arbeiter durch Staatsanstalten bewirkt werden kann, als Güte der Arbeit. Dem Ungeschickten kann man die Ausübung des Gewerbes verwehren; aber wie sollte man den Geschickten anzuhalten vermögen, daß er von seiner Kenntniß Gebrauch mache, wenn er selbst es vortheilhafter findet, schlechtes Gut zu liefern? Doch was der Zwang nicht bewirkt, leisten andere Antriebe. Der Ehrgeitz, vor den anderen

64) Z. B. Hamburg. Reglem. v. 1710. Tit. XI. Art. 3.

Meistern und vor den Gesellen nicht als ein schlechter Arbeiter erscheinen zu wollen, ist schon ein sehr starker Beweggrund, eine Folge der verschiedenen Rangstufen in den Gewerben, deren jede ihre eigenthümliche Ehrliebe bei sich hat. Ferner ist jeder Meister seines sicheren Unterhaltes wegen genöthiget, sich nicht das Mißvergnügen seiner Kunden zuzuziehen, welches wenigstens bei solchen Pfuschern wegfällt, die sich bald in diesem, bald in jenem Geschäft versuchen, die kein großer Kapitalaufwand abhält, eine andere Arbeit zu ergreifen, und die ohnehin schon auf den Wechsel gefaßt sind. Der Meister kann nicht sofort etwas anderes beginnen, er muß daher suchen, die Mitbewerbung seiner Genossen auszuhalten. Diese wird eine stärkere Wirkung haben, wenn auf ausgezeichnete Geschicklichkeit mehr gesehen wird. Für den Zunftmeister ist es schon der gewöhnlichen Handlungsweise der Menschen entgegen, von seinen mühsam erlernten Kenntnissen keinen Gebrauch zu machen; es giebt vielleicht unter dieser Klasse mehr zu ängstliche als zu leichtsinnige Arbeiter. Wo die Beschaffenheit der Waaren leicht bemerklich ist, fällt alle Besorgniß hinweg. Wo dagegen versteckte Mängel erst später zum Vorschein kommen, also viele Käufer in Schaden bringen können, und besonders, wo ein großer Absatz in das Ausland besteht, und zu besorgen ist, daß die Unredlichkeit des einzelnen Arbeiters ganze Gegenden um den bisherigen Unterhalt bringe, möchte es nöthig seyn, Schauämter anzuordnen. Wirklich sind diese an vielen Orten vorhanden, so wie sie auch in alten Zeiten von sehr allgemeinem Gebrauche waren. Man

hat nur dahin zu sehen, daß aus ihnen keine Beschwerde für den Verkäufer, z. B. Zeitverlust, Kosten, entsteht, wodurch er bewogen werden könnte, einen anderen Nahrungszweig zu wählen.

§. 23.

5) Innungen halten im hohen Grade die Theilung der Arbeit aufrecht, indem sie jede Beschäftigung in eine genau bestimmte streng beobachtete Gränze einschließen. Man hat diesen Umstand öfters als eine sinnlose Einrichtung getadelt, aber nicht mit Recht. Daß die Kunstfertigkeit sich äußerst vielfach vermehrt, wenn dem Menschen nur ein kleiner Kreis von Verrichtungen gegeben wird, indeß bei der Zerstreuung in vielerlei Geschäfte die Kraft geschwächt, also der Erfolg verringert wird, ist hinreichend bekannt. Wenn auch dieß gewöhnlich mehr von der ökonomischen Seite betrachtet wird, so kann man es doch als allgemeines Gesetz für alles menschliche Wirken ansehen. Es ist die Eigenthümlichkeit des Menschen, daß er Anlage hat zu allem, aber tüchtiges nur dann leistet, wenn er sich auf etwas einzelnes in ungetheilter Richtung wendet. Die Bildung wird fehlerhaft, wenn sie zu sehr nach Allseitigkeit strebt. Nur die Gattung vermag alle Anlagen entwickelt zu zeigen; das Glied kann bloß einzelnes erschöpfen, und alle Glieder schließen sich, in engem Verbande und steter Wechselwirkung, zu einem höheren Ganzen an einander. So entstehen Stände, so in ihnen neue und abermals fortgesetzte Abtheilungen. Freilich kann diese Zersplitterung wieder übermäßig werden, wenn die übrigen

Thätigkeiten völlig unausgebildet liegen, und der Mensch in der höchsten Einseitigkeit bei jedem Schritte, den er ohne Beistand anderer thun muß, sich hülflos und verlassen erscheint; indeß ist es mehr Gegenstand der Volksbildungssorge, wie ein solches maschinenartiges Leben frischer und selbstständiger zu machen sei. Der Gewerbsmann erhebt sich vielleicht weniger zu solchen Betrachtungen über den Nutzen der Arbeitstheilung. Der Wunsch, allen Arbeitslohn selbst zu verdienen, oder der augenblickliche Mangel an Verlag und dergl. mag ihn oft bewegen, mit Verlust sich eine Waare selbst zu bereiten, die ihm andere besser und wohlfeiler verfertigen würden, während er in seinem Hauptgeschäfte ohne Unterbrechung fortfahren könnte. Der Wechsel hat großen Reitz, und die Eigenliebe findet sich geschmeichelt in der Vorstellung mannichfaltiger Fähigkeiten. Der Schuster könnte Lust bekommen, sein Leder selbst zu gerben; der Gerber aber, Schuhe selbst zu machen. Dadurch würde jeder gegen den anderen wie ein Pfuscher stehen; die Wirkung ist offenbar dieselbe, ob ein unzünftiger oder ein Meister aus einem anderen Gewerbe die Arbeit unbefugt verrichtet. Dieß Unwesen entfernt die Zunftverfassung; jedem wird ein Gebiet, mit festen Umrissen begränzt, zugetheilt, innerhalb dessen er ungehindert wirken mag. Das Schwanken von einem Geschäfte zu dem andern hört auf; jeder ergreift mit mehr Ernst und Anstrengung die Arbeit, mit der er sein Leben hinbringen muß, er bemüht sich mehr, in ihr größere Vollkommenheit zu erwerben, durch Entdeckung neuer Kunstgriffe sich Vortheile zu verschaffen, und die Mitbewer-

bung anderer nicht scheuen zu dürfen. Erhöhung der Kenntnisse wird auf diese Weise offenbar bewirkt, und eben so gebietet auch die Sicherung des Unterhaltes, daß die verschiedenen Gewerbszweige von einander abgesondert werden: sonst würde man nur so viel bewirkt haben, daß alle technischen Gewerbe zusammen nicht mehr Menschen beschäftigen, als sie unterhalten können, jedes einzelne aber wäre eine nicht weniger unzuverlässige Nahrungsquelle. Sollen also Zünfte bestehen, so müssen sie auch mit dieser Einrichtung verbunden werden. Nur läßt sich bezweifeln, ob das Herkommen sie so zweckmäßig, als es möglich ist, gebildet hat. Ein einzelnes Gewerbe in kleinere Abtheilungen zu spalten, ist nicht rathsam, sowohl wegen der vielen Streitigkeiten, zu denen dieß Veranlassung giebt, als wegen der übermäßigen Beschränkung des Kunstfleißes. Dieß gilt z. B. von der Theilung der Tapeziere in Paris in 6 Klassen [65]), von dem Unterschiede der Schuh- und Pantoffelmacher, der Huf- und Sensenschmiede, Silber- und Goldarbeiter u. dergl. Läßt sich in solchen Fällen erweisen, daß die geschiedenen Gewerbe sich besser befinden würden, wenn es erlaubt wäre, aus dem einen in das andere zu arbeiten; kann auf diese Art Zeit, Kapital, Stoff vortheilhafter benutzt werden, so muß die Schranke weggenommen werden. So mag man denn erlauben, daß der Schmid Schraubstöcke, und nicht bloß Horn- und Raspelfeilen führt; der Tüncher auch ein Loch in der Mauer zumachen, der Maurer eine Wand anstreichen darf u. dergl. (Vergl. §. 41.)

65) Considérations. p. 112.

Zweiter Abschnitt.

Wirkung der Gewerbefreiheit.

§. 24.

Dem Zunftwesen haben wir jetzt den Zustand gegenüber zu stellen, in welchem die freie Mitbewerbung durchaus herrschend ist, und zwar da, wo vorher Zünfte bestanden. Es darf nicht verschwiegen werden, daß wenn sie an einem Orte nie gewesen sind, die Nachtheile der Gewerbefreiheit geringer seyn mögen, weil durch Länge der Zeit sich manches ändert, die Menschen sich an alle Einrichtungen gewöhnen und die Denk- und Handlungsweise sich den unabänderlich gegebenen Formen anschmiegt, wodurch die Gebrechen derselben unschädlich gemacht werden. Bei plötzlichen Aenderungen treten die Gegensätze schärfer hervor, es ist mehr Kunst erforderlich, den Mängeln abzuhelfen, wenn man nicht dieß Geschäft der lindernden Hand der Zeit überlassen will, was freilich sehr bequem, nur aber der Bestimmung und Würde der Regierung weniger angemessen ist. Gegen das Zuviel im Regieren hat man oft geredet, und mit Recht; hüte man sich nur, der sicheren Vermeidung dieses Fehlers willen, den entgegengesetzten zu verschulden!

Ein anderer Umstand hat jedoch eine gerade entgegengesetzte Richtung, so daß der Grad von Wirkung, der in einem bestimmten Falle eintritt, als der Punkt angesehen

werden muß, in welchem zwei widerstrebende Kräfte einander begegnen. Anfangs nämlich nach aufgehobenen Schranken könnten manche Verhältnisse einige Zeit lang den gewohnten Gang fortsetzen, weil die Grundsätze und Meinungen der jetzigen Meister noch auf die jüngeren, und vielleicht auf mehrere Geschlechter fortgepflanzt werden, wie überhaupt die Menschen Einrichtungen, an denen sie fest hängen, so weit es angeht, noch dann zu erhalten pflegen, wenn sie durch nichts äußeres mehr unterstützt werden. Erst allmählig gelingt es dem Neuen, die alten Eindrücke zu schwächen, statt ererbter Erinnerungen die Aussicht wirklicher oder scheinbarer Vortheile zu bieten, und so die Ueberbleibsel des vormaligen Zustandes zu vertilgen. So treibt auch nach zerstörter Wurzel der Baum noch einige Jahre Blätter und Blüten, bis endlich das Verderben selbst den Schein des fortdauernden Lebens zerstört. Es wäre daher möglich, daß Lehrzeit, Wandern u. dergl. noch nicht plötzlich aufhörten; von dieser Seite müßte also mit dem Fortgange der Zeit die Lage der Dinge immer unvollkommener werden.

Immer wird nothwendig seyn, die dauernden Folgen von den vorübergehenden zu unterscheiden. Eine andere Verschiedenheit kann daraus entstehen, daß eine Reihe von Uebergangsstufen zwischen der vollen und der ganz beschränkten Gewerbefreiheit möglich ist. Jedoch braucht man nicht die Wirkungen einer jeden von diesen Stufen besonders zu untersuchen, weil sie sich nur dem Grade nach unterscheiden, also, wenn die Endpunkte bekannt sind, alles dazwischen liegende, wie die Ordinate einer geraden Linie aus der gegebenen Abscisse, leicht abzuleiten ist.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 25.

Werden die Schranken hinweggenommen, welche den Gewerbsmann innerhalb eines bestimmten Umfanges von Arbeiten halten, wird also entweder jedem unbedingt frei gegeben, welchen Gegenstand er für seine Thätigkeit aufsuchen will, oder wird wenigstens die Erlaubniß jedem auf Begehren ertheilt, ohne daß man einen Beweis der Geschicklichkeit fordert, oder auf die Anzahl der Berechtigten u. dergl. Rücksicht nimmt, so wird die nächste Folge eine ungleiche Besetzung der Gewerbe seyn. Wer mit seiner bisherigen Beschäftigung unzufrieden ist, oder auch nur von dem Reitze des neuen angelockt wird, sucht ein anderes zu ergreifen, aus dem ihm die Hoffnung zur Verbesserung seines Zustandes zu winken scheint. Begreiflich führt zu einigen Gewerben ein starker Andrang, in anderen mindert sich die Anzahl der Arbeiter beträchtlich. Mancherlei Umstände können der Grund seyn, weßhalb einzelne Beschäftigungen vor andern gewählt werden; z. B. wenn sie leicht zu erlernen sind, oder vollends ohne eigentliche Erlernung mit Hülfe einer angeborenen Gewandtheit ausgeübt werden können, wenigstens so, daß dem Scheine nach brauchbare Waaren oder Dienste hervorgebracht werden. Kommt hierzu noch der Umstand, daß man mit geringem Verlage auskommen kann, so finden sich viele Menschen geneigt, einen solchen Zweig hervorbringender Arbeit zu ergreifen, den sie, wenn er nicht den erwarteten Gewinn geben sollte, eben so schnell und leicht mit einem anderen vertauschen können. Ferner läßt man sich durch die

Bayerische Staatsbibliothek München

Aussicht auf reichlicheren Gewinn bestimmen; hat die Mode, ein augenblickliches Bedürfniß und dergl. das Begehr und den Lohn irgend einer Art von Diensten erhöhet, so wünschen viele den Vortheil mit zu genießen. Eben so wird das unangenehme, beschwerliche, gefahrvolle Geschäft gegen ein anderes von der entgegengesetzten Beschaffenheit vertauscht werden. Wenige haben Lust, Schneider, Schlosser, Schornsteinfeger, Dachdecker u. dergl. zu werden, entweder hascht die Gewinnsucht nach schnellem Reichthum, oder die Trägheit sucht die Möglichkeit einer behaglichen Ruhe; jene wünscht häufig gewagte Unternehmungen, diese unter anderen den Kramhandel. Daher neigen sich so viele Menschen zu dem Hökerhandel, lassen sich gerne ein so unsicheres als dürftiges Auskommen gefallen, um nur einem ruhigen Fleiße, der ihnen das unerträglichste ist, ausweichen zu können. Daß die Anhäufung vieler Krämer schädlich ist, hat mit gewichtigen Gründen der treffliche Möser bewiesen [66]); hier muß es schon wegen der Vernachläßigung anderer Gewerbe anerkannt werden.

Die nothwendige Folge der ungleichen Besetzung ist starke Aenderung der herkömmlichen Preise, Wohlfeilheit einiger, Theurung anderer Güter. Wer in einem neu ergriffenen Gewerbe den Zunftgenossen die bisherige Nahrung entziehen will, kann sich nicht anders einen Vorzug verschaffen, als wenn er wohlfeiler bietet. Natürlich nöthiget ihn dieß, auch schlechtere Arbeit zu liefern, weil er keinen Schaden leiden will. Die älteren Arbeiter folgen mit den Preisen nach, um nur nicht

66) Patriot. Phantas. II, 37.

den Absatz zu verlieren, jene gehen noch tiefer, und so treibt man sich um so stärker hinab, je mehr die Anzahl der Producenten den Begehr übersteigt. Wenn nicht eine glückliche Fügung, auf die wenigstens nie mit Sicherheit zu rechnen ist, eine Erweiterung des Absatzes zuläßt, so können nicht alle Waaren verkauft werden, die Betriebsamkeit geräth in Stockung, das Ersparniß früheres Wohlstandes wird aufgezehrt, es fehlt an Unterhalt. Die älteren, vorher zünftigen Meister haben dieß am meisten zu befürchten. Sie haben viel zu lange die Kräfte auf einen einzigen Gegenstand gerichtet, als daß sie nun noch die Gewohnheit des ganzen Lebens aufzugeben vermöchten; die meisten von ihnen werden in solcher Lage weit eher verarmen, als daß es ihnen gelingt, sich vor dem Uebermaaße des Angebotes in ein nicht so stark angehäuftes Gewerbe zu flüchten. Auch die später hinzukommenden Urheber dieses Unheiles entgehen demselben nicht. Zu einigem Wohlstande ist keine Aussicht; jede merkliche Abnahme des Mißverhältnisses kann wieder neue Mitbewerber herbeilocken; jeder muß noch froh seyn, den Unterhalt der Seinigen gesichert zu sehen. Nur wer in keinem Gewerbe einheimisch ist, in vielen einige oberflächliche Kenntniß hat, kann, von dem einen zu anderen springend, der gänzlichen Verarmung eher entgehen. Dennoch könnte man hoffen, die ungeheure Last der Armenanstalten werde etwas abnehmen, wenn einmal die Familien der früheren Zunftmeister ausgestorben sind; aber es kann fürwahr an immer neuem Zuflusse niemals fehlen. Das Mißverhältniß der Kraft zu dem gewählten Gebiete äußert sich zu dem Schaden

des Volkes bei anderen Gewerben in entgegengesetzter Richtung. Wo viel Anstrengung auf die Erlernung, viel Verlag auf den Betrieb gewendet werden muß, da entschließen sich wenige, beides zu wagen, denn sie sind nicht sicher, daß nicht irgend ein anderer sich eindrängt, und ihnen die Früchte jener Aufopferung entzieht. Von mühsamen und undankbaren Verrichtungen schreckt schon die Scheu vor anhaltender Bemühung zurück. Je dringenderes Bedürfniß aber solche Zweige geworden sind, je schwieriger der Zutritt zu ihnen durch die erwähnten Umstände gemacht wird, desto besser werden die vorhandenen Arbeiter hieraus Nutzen zu ziehen wissen; sie veranlassen eine Theurung der Waaren und Dienste, die dem Abnehmer sehr empfindlich fällt, es kann wohl auch gänzlicher Mangel eintreten. Die Zunftverfassung ließ dieß nicht besorgen; denn auch gering lohnenden Geschäften gab die Aussicht auf sicheres Auskommen im Geburtsorte, wo sonst bei hinreichender Besetzung anderer Gewerbe nicht anzukommen war, und die Gewöhnung von Jugend auf an die Ernährungsart der Aeltern so viel Reitz, daß in ihnen kein Mangel entstand. Tritt dieser jetzt ein, so können zwar anfangs manche der früher abgesprungenen wieder eintreten, später aber zeigt sich dennoch eine schädliche Wirkung. Bisweilen sieht man sich genöthiget, die Bedürfnisse auf dem Wege der Einfuhr zu befriedigen. Man setzt also eine Anzahl von Arbeitern des Auslandes in Nahrung, während eben so viele inländische zu Folge einer unrichtigen Besetzung der Gewerbe kümmerlich das Leben fristen. Wer könnte läugnen, daß dieser Fall sich nicht selten ereignen werde?

Die Polizeistelle wird sich schwerlich die Mühe geben, zur Steuerung des Uebels neue Arbeiter anzusetzen. Hat man sich aber einmal gewöhnt, den Bedarf von außen anzuschaffen, so kann leicht ein ganzes, vormals blühendes Gewerbe untergehen; anzuknüpfen ist schwerer, als zu erhalten. Diesen Verlust herbeizuführen wirkt auch das unten zu betrachtende Seltenwerden ausgezeichneter Geschicklichkeit mit. Ohne aber den Verirrungen des Merkantilsystemes zu folgen, ohne jede Einfuhr verderblich zu glauben, wird man doch nicht umhin können, eine solche Abhängigkeit von dem Auslande, während die vaterländische Betriebsamkeit darnieder liegt, als ein sehr ungünstiges Verhältniß anzuerkennen.

§. 26.

Wird wohl der Abnehmer in dieser Lage der Dinge die erwarteten oft und laut begehrten Vortheile genießen?

Anfänglich versetzt ihn freilich das schnelle Sinken der Preise in große Freude, er beeifert sich, die Weisheit der Regierung zu rühmen, daß sie endlich den verkehrten Zwang hinweggeräumet habe. Aber bald zeigt sich ihm, daß er manche Gegenstände weit theurer als bisher bezahlen muß. Das unaufhörliche Schwanken der Preise stört ihn in jeder Berechnung, und er macht überdieß die Erfahrung, daß Betrügereien häufiger als vorher eintreten, gegen die er nicht genug auf seiner Hut seyn kann; denn der verarmende Handwerker wird durch die Armuth zu ihnen angetrieben, der andere durch seine Ungeschicklichkeit oder leichtsinnige Gewinnsucht. Wenn für ein-

zelne Verzehrer der Nutzen wirklich überwiegend ist, so dürfen wir uns doch hierüber nicht freuen, weil bei der Vertheilung des Volkseinkommens der hervorbringende Arbeiter, als der nützlichere im Staate, uns mehr am Herzen liegen muß, und die tägliche Erfahrung zeigt, wie schonungslos die Begüterten die Verhältnisse mißbrauchen, um den bedrängten Gewerbsmann zu einem recht geringen Preise zu nöthigen, bei dem er wirklich einbüßt. Die Voraussetzung ist falsch, daß er nicht so wohlfeil geben würde, wenn er nicht Gewinn fände; denn er verkauft sehr oft, um einen Theil seines umlaufenden Verlages wieder zu erhalten, sei es auch mit einigem Verluste. Freilich müßte der Käufer überaus der Sache kundig seyn, um beurtheilen zu können, wann in dem Feilschen die Noth des Verkäufers, wann bloß die aufgegebene Gewinnsucht sich dem geringeren Angebote unterwirft. Abgesehen hiervon kann endlich der Verzehrer keinen Gewinn aus geringen Preisen mit Ruhe genießen, da die große Verarmung ungewöhnliche Hülfsmittel erheischt, die Beiträge der Wohlhabendern mehr und mehr in Anspruch genommen werden, und dem Ueberlauf der Bettler dennoch auf keine Weise zu steuern ist.

Ohne sich selbst zu widersprechen kann die Regierung anfangs keinem die Ehe untersagen, und begreiflich werden die Gesellen nicht anstehen, die dargebotene Erlaubniß zu benutzen. Den Anwachs dieser Familien, die, so unbedachtsam angehäuft, nicht bestehen können, planmäßig zu leiten, wäre ein höchst schwieriges Geschäft. Die Unglücklichen ergreifen alle möglichen, gleichviel ob erlaubte oder unerlaubte, Hülfsmittel; hier geht ein

verzweifelnder Vater in die weite Welt, dort wird ein gewissenhafterer von Sorgen, Anstrengung, schlechter Kost, Mangel aller Pflege, vor der Zeit ins Grab gestürzt. Nun ist vollends das Schicksal der Hinterbliebenen traurig. Durch einen angenommenen Gesellen das Geschäft fortzuführen, wie dieß der Meisterswittwe möglich gemacht und auf allerlei Weise erleichtert wird [67]), geht nun nicht an. Keiner wird sich bereit finden lassen, für andere zu arbeiten, da ihn nichts hindert, auf eigene Rechnung das Gewerbe zu treiben; ohnehin liegt in der Voraussetzung das Stocken desselben. Taglohnarbeit ist nicht häufig genug zu haben, da die Anzahl derer, die sie suchen, weil ihnen ein anderes Geschäft verunglückte und Verlag nicht aufzutreiben ist, viel größer seyn muß. So werden die Armenkassen als die einzige Zuflucht häufig gesucht; mit beschleunigten Schritten zieht ein großer Theil des Volkes dahin auf der Bahn des Verderbens, geleitet von schaamloser Ausschweifung und Sittenlosigkeit, den gewöhnlichen Gefährten der Noth [68]).

§. 27.

Diese Schilderung wird vielleicht wegen einer zu großen Lebhaftigkeit der Farben tadelnswerth scheinen. Die

67) Die Innung verschafft ihr einen geschickten Gesellen; kommen wandernde an, so hat sie dreimal das Vorzugsrecht ꝛc. Preuß. Landrecht a. a. O. §. 345. 46.

68) Die auffallende, neuerlich noch von Campbell (on the proposed alteration of the Cornlaws) wiederholte Behauptung, daß hoher Lohn den Arbeiter übermüthig und unersättlich mache, ist wohl zu einseitig. Smith hat sie sehr gründlich bekämpft. Vergl. Kraus, Staatswirthsch. I, 227. fg.

Physiokraten und Smiths Lehrsätze führen zu der zuversichtlichen Erwartung, daß das gewünschte Gleichgewicht von der ungestörten Mitbewerbung am besten hervorgebracht werden könne, daß das schwach besetzte, folglich reichen Unterhalt gewährende Gewerbe stärker aufgesucht, das übersetzte verlassen werde, daß bei völliger Freiheit der sogenannte natürliche Preis sich überall herstellen müsse [69]. Indessen liegen dieser Meinung Voraussetzungen unter, die eine genauere Untersuchung als unhaltbar zeigen wird [70].

Es ist zuvörderst nicht darauf zu rechnen, daß die Klugheit jeden von der Wahl eines schon hinlänglich angefüllten Gewerbes abhalten müsse. Bei ungewöhnlicher mechanischer Geschicklichkeit ist es doch sehr leicht möglich, diesen Umstand zu übersehen. Seine Beurtheilung erfordert eine Umsicht und einen Vorrath statistischer Kenntnisse, die dem Handwerker insgemein fremd sind; anders bei dem Kaufmann, den man in solchen Dingen weit sorgfältiger unterrichtet, bei dem die größte Kunst in dem richtigen Auffassen und Benutzen der Verhältnisse besteht, indeß der Handwerker die technische Seite eifriger ergreift. Jede Warnung eines anderen ist er geneigt, für einen Ausfluß der Mißgunst anzunehmen, und der Anblick anderer, die hinreichendes Auskommen haben, genügt ihm als Grundlage seiner Hoffnungen. Selbst dann, wenn er wüßte, daß schon jetzt die Anzahl der Arbeiter dem Ueber-

69) Nibler Zunftwesen und Gewerbefreiheit. S. 24.

70) S. Luden's Handbuch, I. S. 285—287, eine treffliche Stelle, als deren Kommentar das hier gesagte angesehen werden mag.

maaße näher als der Unzulänglichkeit stände, so würde ihn dieß nicht immer abhalten. Ein gewisser Leichtsinn, von Smith sehr gut geschildert, flößt den meisten Menschen ein blindes Vertrauen auf ihr eigenes Glück ein; sie selbst werden ja doch, meinen sie, wohl fortkommen und anderen die Nahrung entziehen können; gerade für sich hoffen sie zuversichtlich eine Ausnahme, schreiben das Verunglücken anderer dem Unverstande zu, und bauen getrost auf ihre eigenen Vorzüge, wenn gleich diese nicht das geringste ungewöhnliche haben. Diese Handlungsweise ist vielen Menschen so sehr natürlich, daß keinesweges der Fall einer besonderen Unklugheit zu Hülfe genommen werden muß, um sie zu erklären [71]. Endlich, wenn das Mißverhältniß ganz offenbar geworden ist, so daß einige verarmt sind, andere ihren Wohlstand eingebüßt haben, hört die Täuschung auf; man hütet sich, einen solchen Zweig des Erwerbes zu ergreifen, und es kann auf diese Weise mit der Zeit gerade die richtige Anzahl von Arbeitern sich herstellen. Aber dieß ist nicht von Dauer, und man hat keine Sicherheit, daß nicht während eines Menschenalters dieselben Ereignisse mit allem Elende in ihrem Gefolge sich mehrmals wiederholen. Eben so kann auch auf der anderen Seite eine zu schwache Besetzung sich lange erhalten, wenn alle fürchten, ein plötzlich eintretender Andrang möchte die Erndte ihrer Bemühungen ihnen entreißen, wie oft ein öffentlicher Vergnügungsort bloß darum leer bleibt, weil jeder, dem Gerüchte glaubend, großes Gedränge vermeiden wollte. Die Arbeitsscheue ist auf einem gewissen Grade mächtiger

71) Vergl. Nibler, S. 87.

als die Gewinnsucht, ein so regelloses Treiben nährt sie noch, indem es von einem beharrlichen Fleiße entwöhnt; daher ist es nicht zu verwundern, wenn am Ende die Aussicht auf mäßigen Unterhalt nicht hinreicht, die Abneigung vor jeder ernstlichen Anstrengung zu überwinden, wenn man sogar es bequem findet, arm zu seyn, und auf anderer Kosten zu leben. Die Noth mag wohl hier und da ihre zwingende Kraft äußern, doch wird Ordnung und Zucht nicht ihr Werk seyn können; „wer bis auf die Noth wartet, von dem geschieht alles leidenschaftlich, übereilt, übertrieben“ 72). Diese Uebel, in solchem Grade, werden zwar nur in der geringeren Anzahl von Fällen sich ereignen. Aber wenn nur in einem von zwanzigen das Gleichgewicht so theuer erkauft werden muß, soll nicht der sichere Weg vorgezogen werden? Will man im Staate, wo überall ruhige Ordnung, organisches Ineinandergreifen zu erstreben ist, unthätig dem Kampfe, der gegenseitigen Zerstörung der Elemente zusehen, sich tröstend mit der Hoffnung, daß die Sieger sich doch wohl am Ende ganz gut befinden würden?

Mit gleichem Grunde ließe sich behaupten, die Regierung brauche gar keine polizeilichen Vorkehrungen gegen den Diebstahl zu treffen; dafür seien Gerichtshöfe da, die den Thäter zur Erstattung anhielten und noch besonders bestraften; dadurch werde schon von selbst jeder Mensch von gesunden Sinnen sich abhalten lassen, indem er sich gar keinen Nutzen versprechen könne. Sei einer nicht so klug, so möge er für seine Thorheit büßen. — Aber die

72) Johannes Müller, Geschichten schweizer. Eidgenossensch. I. Dedikation, und Luden, S. 286.

Regierung will es nicht bis zu einem geschehenen Schaden kommen lassen, denn es steht nicht immer in ihrer Macht, ihn vollkommen zu ersetzen; sie stellt Wächter an und dergl., damit er nicht wirklich werden könne. — Auf ähnliche Weise (kein Gleichniß ist ganz treffend, es genügt aber, daß es dieß in der Hauptbeziehung sei) scheint es auch hier der Regierung unwürdig, in so wichtiger Angelegenheit nur dem Zufalle das Gute verdanken zu wollen, der eben so leicht das Ueble hervorrufen kann, während man in seiner Gewalt hat, den Verhältnissen eine günstige Gestaltung mit Sicherheit abzugewinnen.

§. 28.

Wenn in irgend einem Gebiete hervorbringender Arbeit ein Mißverhältniß zwischen Angebot und Begehr nicht zu befürchten ist, so kann der Grund bald in jenem liegen, nämlich so, daß dasselbe zu einer unmäßigen Größe anzuschwellen gehindert ist, bald in diesem, wenn nämlich jeder Anwachs von Arbeit immer noch auf Absatz rechnen kann.

1) Was den letzteren Umstand betrifft, so hängt alles von der Beschaffenheit der Handelsverhältnisse ab. Bei sehr ausgedehntem Verkehre mit dem Auslande kann es leicht seyn, daß jede auf die Erweiterung der Ausfuhr inländischer Erzeugnisse berechnete Unternehmung gelingt, also in dem gewöhnlichen Gange der Dinge eine schädliche Anhäufung von Arbeitern gar nicht vorkommt, wenn nicht außerordentliche Fälle, Hemmnisse, von einem Kriege bewirkt, und dergl. die Gefährlichkeit des auswärtigen Handels in dem

bewirkten Verarmen vieler Familien zeigen. Am leichtesten wird weiter Zwischenhandel jene Lage der Dinge hervorbringen, wo man immer sicher seyn kann, Landeserzeugnisse an die Stelle derer bringen zu können, die von einem fremden Orte herbeigeholt werden müssen, um sie an einen dritten zu bringen; denn in diesem wird man sie ohne Schwierigkeit annehmen, wenn nur an ihrer Güte gegen die vorigen nichts vermißt wird. Aehnliches gilt in einem Staate, dessen technische Betriebsamkeit erst im Erwachen ist. Auf dieser Stufe muß der Landbau noch die meisten hervorbringenden Kräfte beschäftigen; zur Ausfuhr kommen rohe Stoffe, eingetauscht gegen fremde Kunstwaaren. Sobald hier feinere Gewerbe im Innern entstehen, können sie schnell zu großer Ausdehnung gebracht werden, weil ihnen der ganze inländische Absatz offen steht, den bisher Fremde genossen. Erst dann könnte es nöthig werden, den Andrang von Arbeitern nicht ganz unbeschränkt zu lassen, wenn die auswärtigen Güter schon völlig verdrängt, zur Ausfuhr aber doch keine Aussichten vorhanden wären, mithin das Gewerbe der Gränze nahe stände, jenseits welcher die Ueberfüllung ihren Anfang nähme. Es wäre offenbar übereilt, in dem einen Lande für anwendbar zu halten, was in dem anderen gut ist, wenn man nicht zugleich die Bedingungen erwöge, von denen der Erfolg abhängt.

2) Es können die Umstände so beschaffen seyn, daß zwar der Absatz nicht beträchtlich zu erweitern ist,

aber auch der Anwachs des Angebotes über denselben hinaus gehemmt wird. Man scheint bei den gewöhnlichen Gründen für die freie Mitbewerbung über die Beweglichkeit in ihr, worauf es hier ankommt, nicht die richtige Vorstellung gehabt zu haben. In zwei Fällen nämlich hat man von der vollkommenen Freiheit in der Wahl der Beschäftigungen keine Uebersetzung eines einzelnen Zweiges zu besorgen, wenn entweder die Beweglichkeit so vollkommen ist, daß man eben so schnell als leicht und ohne Verlust von einem zu dem anderen Nahrungszweige übergehen kann, so wie ein größerer Nutzen zu hoffen ist, und wenn zugleich genaue Kenntniß von dem Gewinn der verschiedenen Beschäftigungsarten unter allen Gliedern der hervorbringenden Klasse verbreitet ist, oder wenn schon natürliche Ursachen dem Wechsel der Erwerbszweige ein unübersteigliches Hinderniß entgegenstellen, so daß es gar keiner freien Entschließung hierzu bedarf. Hier wird eine natürliche Nothwendigkeit, dort die volle und ihrer selbst bewußte Freiheit kein Mißverhältniß entstehen lassen. Nur ein Mittelzustand zwischen beiden könnte Besorgnissen Raum geben. Jenes findet z. B. in dem Landbaue statt, weil das urbare Land die Gränze desselben bestimmt. Ohne sie, etwa wenn die Kunst Mittel gefunden, die mechanische Wirkung des Bodens auf den Pflanzenwuchs so zu ersetzen, wie es bei der chemischen geschicht, könnte leicht geschehen, daß man einmal mehr Getreide baute, als an alle von Mehl lebende Völker abzusetzen wäre; dann würden die

Folgen dieselben seyn, wie in anderen Gewerben. Aber im Ganzen ist die Größe des Ackerlandes, verglichen mit der Menschenmenge, viel zu gering, als daß ein Uebermaaß befürchtet werden müßte, plötzliches Stocken des auswärtigen Absatzes abgerechnet, und selbst wenn die vollkommenste Betriebsart, Drillwirthschaft, Stallfütterung ꝛc. allgemein in Gebrauch seyn werden, entsteht in diesem Verhältnisse keine Verrückung, weil die Menschen sich eben so schnell vermehren als die Mittel ihres Unterhaltes. Der Staat braucht daher nie zu sorgen, ob nicht zu viele Menschen sich dem Landbaue widmen werden; er nimmt ohnehin nicht mehr auf, als er sicher beschäftigen kann. Hierzu kommt noch die große Verwandtschaft zwischen allen einzelnen Zweigen des Pflanzenbaues, der leichte Uebergang von dem einen zu dem andern, der, woferne nur der Boden mehrere Anwendungen gestattet, nichts als Kenntniß von der Behandlungsart einer neu zu bauenden Pflanze und höchstens noch einen geringen Verlag für Dünger, Arbeit und dergl., aber keine neuen Werkzeuge, Gebäude oder andere Hülfsmittel erfordert, so daß man eigentlich nur ein Gewerbe mit vielen nahe beisammen liegenden Zweigen hat. Begreiflich fällt dieß in solchen Gegenden weg, wo der Pflanzenbau sehr einförmig betrieben wird, weil eine Abwechslung nicht bekannt ist, oder die Bodenart sie nicht rathsam macht. Diese Verschiedenheiten haben nichts desto weniger lediglich auf den größeren oder geringeren Gewinn Einfluß. Wenn auch der Wein sehr

theuer würde, so könnte man doch nicht leicht größeren Vorrath, wenigstens nicht bald, erzeugen; leichter wäre der umgekehrte Schritt, die Weinstöcke umzuhauen, wie Pombal that. Bei ausgedehnten Fabrikunternehmungen, die großen Verlag erfordern, gilt einigermaßen dasselbe. Wenige Menschen sind in dem Besitze aller hierzu erforderlichen Hülfsmittel und Eigenschaften, und wenn hier keine so scharfe natürliche Gränze besteht, daß nicht ein Mehr oder Weniger möglich wäre, so vertritt deren Stelle die größere Behutsamkeit der Unternehmer. Die Folge des Mißlingens ist so übel, daß man insgemein mit Hülfe der sorgfältigsten Nachforschungen und Ueberlegungen die Gefahr desselben zu entfernen sucht.

Erzeugnisse, deren Hervorbringung sehr kostbare Anlagen erfordert, werden aus diesen Gründen eher theuer als wohlfeil seyn; auch liegt darin kein großer Schaden, da sie im Ganzen nicht unter die unentbehrlichen gehören, und gemeiniglich auf anderem Wege wohl zu ersetzen sind.

Der erste der beiden genannten Fälle, die volle Beweglichkeit, also das bequeme Wechseln-Können, und die genaue Kenntniß, das Wechseln-Wollen, sind fast nirgends anzutreffen. In den Handwerken findet sich ein Mittelzustand zwischen den beiden genannten, wobei ohne Mitwirkung der Staatsgewalt eine nach allen Seiten zweckmäßige Einrichtung nicht möglich ist. Es ist kein Hinderniß vorhanden, welches alle Aenderung beschränkte; doch darf man auch nicht die Vertauschung eines Geschäftes mit einem andern für sehr leicht halten. Ungehinderter

ergreift man einen Zweig, als man ihn aufgiebt; wo sich gute Aussichten zeigen, geschieht das Andringen eher als das Abfließen der Menge, die sich selbst im Wege steht. Wer einmal das erforderliche stehende und umlaufende Betriebskapital sich angeschafft hat (und bei den mehresten Gewerben ist dieß nicht unbeträchtlich) wird schon hierdurch gebunden, denn es hält schwer, in solchem Falle dasselbe wieder umzusetzen; bei manchen Arten geht immer viel verloren, wenn es zu anderem Gebrauche angewendet werden soll, und es ist seltenes Glück, wenn der Arbeiter noch so viel übrigen Verlag hat, daß er dieses Hinderniß überwinden kann. Andere hält die Macht der Gewohnheit gefesselt; sie haben in ihrer Jugend sich zu solcher Arbeit gewendet, die ihnen den sichersten Lohn zu versprechen schien; nun hat in vieljähriger Uebung derselben gleichsam ihre ganze körperliche Beschaffenheit sich nach ihr gerichtet, daß sie unfähig geworden sind, in späteren Jahren aus dem gewohnten Kreise herauszutreten; die erste Bestimmung der Kräfte läßt keine andere mehr zu [73]. Manche werden mißmuthig, immer auf neues gefaßt seyn zu müssen; reicht ihr Vermögen hin, so entschließen sie sich lieber, von dessen Renten zu leben, und entziehen so ihre Kräfte der Betriebsamkeit. Andere können sich nicht entschließen, mit Weib und Kind den Wohnort zu verlassen, oder wenn sie auch wollten, so können sie nicht den Vorschuß dazu auftreiben. An einem anderen Orte müßten sie ebenfalls auf gutes Glück wagen, ob dort

73) Quo semel est imbuta recens servabit odorem
Testa diu —

Horat.

besserer Unterhalt zu finden. Durch diese Ursachen können freilich nicht alle gehindert werden, sich um einen vortheilhaft scheinenden Wechsel zu bemühen, aber sie werden desto öfter genöthiget, auf halbem Wege stehen zu bleiben, und hieraus muß unvermeidlich mannichfache Verwirrung und Verwicklung entstehen. Das Streben zu einem Gleichgewichte ist da, doch die Mittel fehlen, dasselbe zu einem gedeihlichen Erfolge fortzusetzen.

Demnach ist das Ergebniß: die Gewerbefreiheit führt häufig zur Verarmung, zur übermäßigen Besetzung einzelner Beschäftigungen, zur Vernachlässigung anderer. Wenn auch in vielen Fällen ihre Folgen nur günstig sind, so geschieht dieß wohl nicht, ohne daß auf anderen Seiten große Opfer gebracht werden, und der Staat mit Nahrungslosen belästiget wird [74].

§. 29.

Die bisher betrachtete Form der Betriebsamkeit hat auch auf die Erhaltung und Vorbereitung guter Gewerbskenntniß keine bessere Wirkung, als auf die sichere Ernährung. Die Gründe hiervon liegen sowohl in den kundigen Arbeitern, als in den Anfängern.

Jene sind begreiflich, je ausgezeichnetere Geschicklichkeit sie zu besitzen meinen, desto weniger geneigt, dieselbe auf andere überzutragen; sie haben aus eigener oder fremder Erfahrung die Undankbarkeit der Lehrlinge kennen gelernt, und sind nicht sicher, daß nicht jeder, dem sie die mühsam erworbene Fähigkeit mitgetheilt haben, so-

74) Vergl. Kremmer in Winkopp's rhein. Bund, Nr. 17, S. 233. 34.

gleich das Erlernte anwendet, um dem Lehrer die Nahrung mit dessen eigenen Kunstgriffen zu entziehen. Die Abnehmer sehen es ohnehin für Pflicht an, den jungen Arbeiter besonders zu unterstützen. Bei der Zunftverfassung fällt diese Furcht hinweg. Ist aber die Zahl der Unternehmer durch keine Anordnung beschränkt, so muß jeder zur Erhaltung seiner Nahrung wenigstens so viel beitragen, als in seinem Vermögen liegt; stetes Mißtrauen wurzelt immer tiefer, geht endlich in Geheimnißkrämerei über, so daß man sich hütet, dem Fremden einige Einsicht zu gestatten. Dabei müssen die Vortheile wechselseitiger Mittheilung verloren gehen; die Kinder wird als ein wuchernder Schatz die Kunst gelehrt, jede glückliche Erfindung wenigstens als Grundlage eines Monopoles betrachtet, da sie früher, durch die Wandernden verbreitet, nicht einmal auf das einzelne Land beschränkt blieb. Dieß war wenigstens der häufigere Fall. In einer solchen Absonderung aber wird die Kenntniß, weil sie auf den engen Kreis einer Familie beschränkt ist, sich nicht gleich vollkommen erhalten können; der Bach versandet, wenn er in zu viele kleinere Arme zertheilt wird. Jenes heimliche Wesen aber führt in manchen Zügen einen Zustand herbei, wie vor langer Zeit, als in den Künsten Laien und Eingeweihte sich scharf entgegengesetzt waren.

Die Lehrlinge haben von der anderen Seite geringe Lust, Anstrengung und Aufwand an die mehrjährige Erlernung eines Handwerkes zu wenden; es könnte mehreren anderen einfallen, dasselbe zu thun, und so würden auch die Geschicktesten wegen unverhältnißmäßiger Anhäufung keinen Unterhalt finden; selbst von jedem Stümper

drohet einige Gefahr. Wo kurze Uebung hinreicht, eines Geschäftes fähig zu werden, fällt dieß zwar hinweg; um so mehr gilt es aber von solchen Gewerben, zu denen eine mühsam zu erlangende Geschicklichkeit ohne vielen Verlag erforderlich ist. Dieser allein kann den starken Andrang abhalten; der begüterte Vater wählt deßhalb seinen Söhnen gerade solche Gewerbe, die ohne beträchtlichen Aufwand nicht unternommen werden können; hier ist es der Reichthum, der einen Vorzug geben kann. Wird dennoch eine förmliche Lehrzeit begonnen, so schwebt dem Lehrling die nahe Aussicht auf Selbstständigkeit unablässig vor Augen. Schon bei geringen Fortschritten meint er genug zu können, er verlangt sehnlich nach der Unabhängigkeit, und noch körperlich und geistig unreif eilt er der gewünschten Freiheit zu. Es giebt nicht mehr wie sonst einen ordentlichen und gewöhnlichen Weg zu den Gewerben; jeder auch verkehrte wird dahin eingeschlagen und am besten steht sich der Tausendkünstler, der mit einigem Scheine sich bald in dieses, bald in jenes Gewerbe mengt, anfangs immer etwas gewinnt, und sich nicht darum kümmert, wenn er in kurzer Zeit wieder zu neuem Wechsel gezwungen ist. So wird viel Kapital mit dem Schwanken und Aendern verschleudert; aber viel höher ist der Verlust in sittlicher Rücksicht anzuschlagen, denn das Wohlgefallen an stillem beharrlichem Fleiße wird verlöscht, eine unruhige Neuerungssucht zieht an seiner Stelle ein, der immer das Bestehende nicht gefällt, die nach plötzlichem Gewinne hascht, und unerschöpflich ist, neue Luftgebäude zu bilden, wie die alten sich in ihren Bestandtheil auflösen.

In manchen Gewerben ist es allerdings nicht so. Reichlicher Absatz und Umstände, die der Mitbewerbung Schranken setzen, können bewirken, daß die Geschicklichkeit sich noch erhöht, zumal wenn vorher der Zwang zu drückend war. Haben die Kräfte einen angemessenen Spielraum, so wird es nicht fehlen, daß sie viel leisten, es kann auch durch freie Uebereinkunft eine Lehrzeit angesetzt werden und alles seinen ruhigen Gang gehen. So ist z. B. die Verfertigung der Handschuhe aus dem sogenannten Französischen oder Erlanger Leder [75]) in Erlangen ein freies Gewerbe, größtentheils in den Händen Französischer Hugenottenfamilien, und zugleich mit der Gerberei der hierzu dienenden Ziegenfelle verbunden. Diese Verknüpfung der beiden Geschäfte verhindert die Gesellen, das eine für sich zu treiben. Der Unternehmer braucht das Schneiden der Handschuhe nicht zu verstehen, kann also gewöhnlich keinen Lehrling annehmen, dieses thut der Geselle, gegen ein mäßiges Lehrgeld, oft nur 50 Gulden, oder eine desto längere Lehrzeit, denn der Lehrling kommt bald so weit, mitarbeiten zu können und so den Verdienst seines Lehrers zu vergrößern.

Man sieht aber, welche besondere Umstände hier obwalten, ohne die jene angeführten Uebel nicht ausbleiben würden. Es genügt schon die Gewerbefreiheit nicht vortheilhaft zu machen, wenn nur in einem Theile der Nahrungszweige so verderbliche Folgen befürchtet werden müssen.

75) Beckmanns Technologie, S. 302. Fünfte Ausgabe.

Gegen Medicus [76]) hat Emmermann [77]) die Freiheit der Gewerbe vertheidiget, indem er behauptete, sie trage vielmehr durch Erweckung größeres Eifers zur Vervollkommnung der Geschicklichkeit bei; Pfuscher würden genöthiget, gut zu arbeiten oder zu hungern. Auch Herr von Stein glaubt, die Gefahr der Pfuscher sei nicht so groß, als man sie gemeiniglich schildere, und bemerkt: „ob ein ungeschickter träger Arbeiter zu Grunde geht, daran ist dem Publikum und dem Staate nicht viel gelegen" [78]). Ob die Erfahrung diese Meinung bestätige, ist sehr zu bezweifeln; viele in den Preußischen Staaten gemachte Beobachtungen scheinen ihr nicht sehr günstig zu seyn, auch ist das zu Grunde gehen weder dem Publikum gleichgültig, denn es muß von dem Erwerbe der Wohlhabenden doch der Arme erhalten werden, und bis er verarmt, kann er viele Abnehmer betrogen haben, noch dem Staate, dem auf diese Art viele brauchbare Bürger verloren gehen. Herr von Stein giebt selbst zu, man könne im Nothfalle bei der Ertheilung des Patentes nach der Geschicklichkeit fragen. Besser wäre, den Nothfall gar nicht eintreten zu lassen.

§. 30.

Wenn nur der Mangel an dem erforderlichen Verlage den Gesellen abhalten kann, als Meister auf eigene Rechnung zu arbeiten, so wird das Verlangen, unab-

76) In Winkopps rhein. Bunde, Heft VI. Nr. 37. S. 393

77) Ebendaselbst XIII. 7, 142.

78) Ebendaselbst XLIV, 307.

hängig zu werden, ein eigenes Hauswesen zu erhalten, auf mancherlei Weise jenes Hinderniß zu überwinden wissen; wer eine reiche Mitgift zu gewinnen oder sich genug Kredit zu verschaffen weiß, fängt sein Gewerbe für sich an. Gesellen sind schwerer aufzutreiben, auch in solchen Handwerken, wo der Betrieb im Großen wegen weiter getriebener Theilung der Beschäftigungen einen reichlicheren Gewinn giebt. Diese Zersplitterung bewirkt, daß statt mehrerer großer Anstalten viele kleinere entstehen, in denen ein einziger Arbeiter alle verschiedenen Verrichtungen nicht mit gleichem Nutzen vornehmen kann. So wird mancher Gewerbszweig zu Grunde gerichtet, weil kein sicherer Einkauf möglich ist.

Das Wandern hört auf [79]). Es ist keine Verbindung unter den Handwerkern, deren Vortheile sie geneigt machen könnte, dagegen auch die ihrentwillen nothwendigen Lasten gerne zu ertragen. Wer selbst nicht gewandert ist, findet noch weniger einen Grund, dem Fremdling eine Unterstützung zu geben, und vollends werden diejenigen dazu keine Lust haben, die das Gewerbe des Wandernden nur nebenher, oder nicht auf immer treiben. Wo Zünfte sind, kann der Geselle darauf rechnen, Arbeit zu finden oder eine Unterstützung und Anweisung an einen andern Ort. Nun muß er bloß darauf die Reise wagen, ob jemand seiner bedarf, welches wohl durch das Mißtrauen seltener werden mag. Zudem wird es weniger junge Leute geben, denen es mit der Vervollkommnung ihrer Geschicklichkeit in einem einzelnen Gewerbe so großer Ernst ist, wenn es ihnen frei

79) Dagegen Emmermann a. a. O., S. 143.

steht, auch ohne alles Wandern sich ansässig zu machen, und sie noch überdieß befürchten müssen, daß ein anderer in der Vaterstadt sich die Nahrung zuzieht, und ihre Entwürfe vereitelt, während sie in der Fremde mit Beschwerden zu kämpfen haben. Einzelne freilich mit hinreichendem Vermögen ausgerüstete unternehmende Leute werden ihren Vortheil verstehen und die Mühe des Wanderns nicht scheuen, doch reden wir hier von der Mehrzahl, und dieser fehlen jene Erfordernisse [80]). Die Gewerbefreiheit kann mithin diesen Nutzen nicht gewähren, wenn nicht die Regierung eingreift, welches aber nicht hierher gehört.

Schlechte Arbeit fällt nach dem bisherigen unvermeidlich dem Abnehmer zur Last. Wenn gute und schlechte Arbeiter um seine Gunst wetteifern, so wird eben so oft als jene den Sieg davon tragen, auch der umgekehrte Fall eintreten können. Wenn hier neben dem einen kunstreichen Mann drei Stümper zu Grunde gehen, so wird dort, in einem anderen Gewerbe, wo der Unterschied in der Beschaffenheit der Waaren minder in die Augen fällt, der gleich Geschickte verdrossen, seine Vorzüglichkeit nicht anerkannt, seine Mühe nicht belohnt zu sehen; er bequemt sich am Ende, wie die anderen, nachlässig zu arbeiten, um schneller etwas fertig zu bringen. Beide Fälle enthalten durchaus keine wünschenswerthe Wirkung. In dem ersten muß-

80) Es beweist also nichts, daß auch einzelne Englische, Französische und Russische Gesellen wandern, wie Herr von Stein als Gegengrund anführt, Winkopp, XLIV, S. 310.

ten viele durch ihren Schaden klug werden, und dann mehrere Arbeiter mit ihren Familien verarmen, weil sie sich unbesonnen in ein offenstehendes Gebiet gewagt hatten; im zweiten geht sogar die bessere Kenntniß verloren. Guter Erfolg kann nur dann eintreten, wenn alle gleich geschickt sind, oder die leicht kenntlichen Stümper ohne Schwierigkeit in einer anderen Beschäftigung ihren Unterhalt finden können.

Setzen wir z. B., die Einführung allgemeiner Gewerbsfreiheit ziehe an einem Orte zu viele Schlosser herbei. Ein besonders geschickter wünscht der Mitbewerbung der übrigen zu entgehen, kündiget sich deßwegen als einen Uhrmacher an, verspricht billige Preise, die Neuheit und Wohlfeilheit lockt manchen an. Nun versteht er zwar das ergriffene Geschäft ziemlich schlecht, hat eben so schlechte Werkzeuge und Stoffe. Aber es kann ihm doch gelingen, eine Zeitlang beides zu verbergen; niemand sagt gerne anderen, daß er betrogen worden ist. Endlich kommt es an den Tag. Unterdessen ist eine Menge von Uhren verderbt worden; der geschickte Uhrmacher, dessen Preise nicht gleich niedrig seyn konnten, wurde in ein anderes Gewerbe gedrängt, oder verlor doch mit der gewöhnlichen Nahrung einen großen Theil seines Unterhaltes; der Unwissende findet seine vorige Stelle schon besetzt, und sieht keinen Ausweg, wie er sich durchbringen möge. Freilich geschieht ihm Recht, aber damit ist noch wenig gewonnen; sonst müßten wir auch zufrieden seyn, wenn nur alle Verbrechen bestraft würden, ohne uns um die Verminderung derselben zu bemühen.

Auch der Zweck der allgemeinen Bildung leidet durch eine solche Unordnung gar sehr. Gerade in den Jahren, wo mächtige Leidenschaften erwachen, der Hang zu sinnlichem Vergnügen das lebhafte Verlangen nach Freiheit von allem lästigen Zwange hervorbringt, ist auch eine strenge, mit hinreichendem Nachdrucke unterstützte Zucht dringend nothwendig, weil hier von außen ersetzt werden muß, was an der inneren Festigkeit des Willens abgeht. In den Städten ist die Gefahr der Verführung bekanntlich noch viel größer, denn Gutes und Böses wird von dem gedrängteren Beisammenwohnen verstärkt. Die Lehrzeit hat diese wohlthätige Wirkung. Die Unmöglichkeit, vor ihrer Beendigung in eine andere Lage überzugehen, verursacht, daß der Lehrling dem Meister besser Folge leistet, weil er weiß, daß er sonst zu einem anderen kommen und in demselben Verhältnisse bleiben müßte. Wenn dieses wegfiele, so würde er bei jeder ihm zu hart dünkenden Behandlung, die er vom Lehrherrn erdulden muß, geneigt seyn, die Lehre abzubrechen; man würde Mittel finden, von dem Kontrakte abzuweichen, und weil keine gesetzliche Vorschrift mehr vorhanden ist, so würden die Meister endlich alle Ausschweifungen ihrer Untergebenen ungerügt lassen, und sich nur darauf beschränken, daß genug gearbeitet werde. Die Scheu, in den Augen der Genossen seine Würde zu verletzen, ist ein Abhaltungsgrund von Fehlern, den die aufgehobenen Zünfte gleichfalls vernichten. Die älterliche Zucht kann die dadurch entstehende Lücke nicht ausfüllen, da sie früher endet, auch gewöhnlich der fremden in Ansehung der Strenge und Gleichförmigkeit weit

nachsteht. Vollends schwer ist es, die Gesellen, wo sie noch bestehen, außer den Handwerkssachen im Zaum zu halten; es giebt kein Mittel mehr, sie irgend einer Beschränkung zu unterwerfen. Der Lehrherr, ohne Mittheilung mit anderen, ganz ihrem Uebermuthe bloß gestellt, muß ihnen völlig nachgeben, was sie immer begehren mögen; sonst entlaufen sie ihm, vielleicht zu einer Zeit, wo er ihrer am meisten bedarf, nehmen bei einem feindseligen Mitbewerber Dienste, wenden dort die von ihm erlernten Kunstmittel gegen ihn an, und fügen ihm großen Schaden zu, oder sie trotzen doch auf die Leichtigkeit, eine andere Auskunft zu finden, wenn ihr Begehren verweigert würde. Ihre geringe Zahl kommt ihnen zu statten. So können also die Sitten wenig gewinnen. Die erwachsene Jugend, von keiner kräftigen Einwirkung abgehalten, eilt zu allen Verirrungen ihres Alters, sie gelangt unreif zur Selbstständigkeit. Wie kann der angehende Meister seinem Hauswesen gut vorstehen, wenn ihm noch alle dazu erforderlichen Eigenschaften mangeln, wenn Ordnung, Mäßigkeit, Fleiß noch nicht in ihm gewurzelt haben? Der Zwang, als nothwendiges Hülfsmittel der Erziehung, ist freilich allen denen sehr unangenehm, die ihm unterworfen sind. Was aber seine Nützlichkeit betrifft, dürfen sie darüber urtheilen? [81])

81) Vergl. die öfters angeführten Annalen der Märkischen Gesellsch. III, 2. S. 68. 69.

§. 31.

Der Vortheil der Staatskassen kann zwar nur unter übrigens gleichen Umständen die Entscheidung geben, welches Verfahren von verschiedenen möglichen das rathsamere sei, doch muß er in jedem Falle erwogen werden. Die Gewerbefreiheit erscheint auch von dieser Seite nicht sehr günstig.

Patentgelder hat man häufig zu einer reichen Quelle des öffentlichen Einkommens zu machen gewußt, und dieß mag insoferne für gut gehalten werden, als dadurch der unverhältnißmäßige Andrang in Schranken gehalten wird; ohne diesen Umstand wären die bisher betrachteten Nachtheile schneller und sichtbarer eingetreten. Nur geschieht hier die Abhaltung der Bewerber auf eine sehr unzweckmäßige Art. Der Arme, dem es unmöglich ist, das Patentgeld zu erschwingen, ist vielleicht ein scharfsinniger geschickter Arbeiter, würde dem Staate ein nützlicher Bürger werden; bei dem Wohlhabenderen kann das Umgekehrte eintreten, so daß er in kurzem der Wohlthätigkeit anderer zur Last fällt. So ist es freilich nicht immer; aber es erhellt doch, daß kein Zusammenhang besteht zwischen dem Vermögen und dem Verdienste, also zwischen den wirklich statt findenden und den zu wünschenden Folgen. Eben so verhält es sich mit der Zahl; bald können zu viele, bald zu wenige Patente gelößt werden. Unvermeidlich tritt also Verarmung häufiger als vorher ein; will man nicht die Hülflosen, sich selbst überlassen, verhungern sehen, so muß man ihnen zu Hülfe kommen. Wo die Gemeinden dazu nicht genug wohlhabend sind,

wird das Staatseinkommen in Anspruch genommen. Die Kosten der Armenpflege schmälern den Nutzen der Patentgelder beträchtlich.

Auch abgesehen hiervon, wird die Anlegung einer genauen, dem Einkommen jedes Bürgers entsprechenden Gewerbssteuer erschwert. Bei der bisherigen Einrichtung ließ sich immer ein ziemlich sicherer Ansatz erhalten, einzelner, freilich niemals vermeidlicher Unrichtigkeiten nicht zu gedenken. Jedes Gewerbe hatte einen scharf begränzten Wirkungskreis. Man konnte überschlagen, wie viel in jedem Zweige hervorbringender Arbeit von den Handwerkern einer Stadt erzeugt und gewonnen wurde. Eigene Schätzungen der Steuerpflichtigen und Gutachten beeideter Bürger machten es möglich, mit einiger Gewißheit zu bestimmen, wie viel von jenem Einkommen auf jeden einzelnen Meister zu rechnen sei. Nun aber ist alles in unaufhörlichem Schwanken. Wer jetzt alle Hände voll zu thun hat und reichliches Auskommen findet, kann in drei Monaten brodlos seyn. Dürftigkeit und Ueberfluß werden rasch auf einander folgen, jeder dauernde Ansatz ist ungerecht, sobald seine Grundlagen dem Wechsel unterliegen. Zeigt sich irgendwo großer Gewinn, so kann er, bis man die neue Abschätzung vornimmt, schon wieder entronnen seyn. Weder die Beamten noch die Nachbarn können die Beurtheilung richtig vornehmen, und, was das schlimmste ist, die Unredlichkeit wird solche Erfahrungen klüglich benutzen, um mit einem niedrigen Ansatze durchzukommen. Die wirklich oder angeblich zu hohe Belegung zu ändern, werden die Beschwerden (Reklamationen) in großer Anzahl einlaufen, und das

Staatseinkommen verliert beträchtliche Summen, weil bei der Verwickeltheit des Geschäftes der erkünstelte Schein nicht leicht von der Wahrheit unterschieden werden kann. Den Zünften kann man die Austheilung des auf sie im Ganzen kommenden Betrages überlassen; nach ihrer Aufhebung stehen die Handwerker außer Verbindung, oft in Feindschaft, oder kennen sich nicht; man würde also nur zu endlosen Streitigkeiten Anlaß geben. Diese Bemerkung scheint in Baiern so sehr für richtig anerkannt worden zu seyn, daß bei der neuerlichen Anlegung der Gewerbssteuer der Grundsatz aufgestellt wurde, nur eine ausschließende Berechtigung eigne sich zur Besteurung; bei voller Freiheit der Gewerbewahl, wie bei den Kalk- und Ziegelbrennereien, solle dieselbe wegfallen [82].

§. 32.

Als einen Beweis für die Zuträglichkeit der Gewerbefreiheit führt man häufig den Wohlstand anderer Länder an, in denen sie statt findet; sie soll die Ursache der blühenden Betriebsamkeit seyn, wo sie neben ihr besteht; besonders Englands Beispiel soll dieß unwiderleglich darthun. Aber es ist überhaupt mißlich, nur in einer einzelnen Rücksicht von dem einen Lande auf das andere zu schließen, wenn man nicht auf die Gesammtheit von Umständen und Verhältnissen sieht, die in beiden verschieden gestaltet sind. Es ist hierin, wie bei verschiedenen Zeiten, und wir könnten mit dem gleichen

82) Königl. Baier. Verordn., die Rektificirung der Gewerbesteuer betreffend, vom 15. April 1814. §. 2. Regier. Blatt, St. XXXVI.

Rechte die guten Früchte des Zunftwesens aus den Geschichten des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts darzuthun versuchen. Solche Gründe bleiben aber überaus schwankend, bis man zugleich die Ursachen der Ereignisse in Erwägung zieht.

Wie das Gewerbewesen in England eingerichtet sei, lernen wir aus Wendeborns 83) und Forsters 84) Nachrichten. Allerdings haben die dort bestehenden Gewerbegesellschaften nicht die Bestimmung unserer teutschen Zünfte, wenigstens nicht hauptsächlich, obwohl einzelne ihrer Wirkungen allerdings eintreten. Sie haben mehr Beziehung auf die Verfassung, namentlich auf deren demokratischen Bestandtheil, es ist mithin die politische Seite die vorwiegende.

Wer das Recht eines selbstständigen Betriebs hat, d. h. wer freeman of the city ist, kann mit geringem Aufwande vollends liveryman werden, und als solcher an den Parlamentswahlen Theil nehmen. In London muß der Bürgermeister (lord-mayor) aus einer der 12 vornehmsten unter den dortigen 85 Zünften seyn, und mehrere andere städtische Aemter werden durch die Wahl derselben besetzt, so der sheriff, Stadtschreiber (town-clerk), Verwalter der Pupillengelder (chamberlain) und die 4 Parlamentsglieder der city. Der Zusammenhang der Zünfte mit der Vertretung des Bürgerstandes und dem Stadtwesen ist hier noch sichtbar, während auf dem festen

83) Zustand des Staats, der Religion, der Gelehrsamkeit und der Künste in Großbrittanien, II, 56. (Berlin 1785.)

84) Ansichten vom Niederrhein, von Brabant, Flandern, Holland, England und Frankreich, III, 12. St. Nr. V. S. 39—43.

Lande die Spuren wenigstens des ersten Verhältnisses selten sind. Volle Gewerbefreiheit besteht in den nicht korporirten Städten. Begreiflich ist, daß mancherlei Nichthandwerker, Bankiers, Kaufleute, Adeliche, sich in eine Gilde aufnehmen lassen, bloß um des Wahlrechtes theilhaft zu werden, daß ferner auf die Beschaffenheit des Gewerbes keine Rücksicht genommen wird, und jedem frei steht, zu welcher Zunft er sich wenden will, so daß man sich am meisten durch die geringeren Eintrittsgebühren für die eine oder andere bestimmen läßt. Die Musikanten haben deßwegen stärker Zulauf, und es kann ein Schneider, Schuster rc. ohne Anstand unter ihnen eingeschrieben werden. Auf zwei Wegen kann man die Rechte eines freeman erwerben; durch Kauf, für 24—30 Pfund Sterling, eine Summe, die immer groß genug ist, um manchen Arbeiter abzuhalten, oder durch Aushalten von 7 Lehrjahren bei einem freeman, wobei indeß Lehr- und Gesellenzeit zusammenfällt; denn beide Stufen werden nicht von einander unterschieden, und nach dem Verlauf dieser Frist ist man ipso jure Meister. Hierin liegt ein mächtiger Sporn für die Thätigkeit, und ein sehr wirksames Mittel, die Geschicklichkeit aufrecht zu erhalten. Den allgemeinen Wetteifer zu erhöhen, trägt die Ehre des Handwerkes nicht wenig bei; man weiß, daß die nachgebornen Söhne der Peers sich nicht scheuen, ein solches Geschäft zu unternehmen. Aber ein Hauptumstand ist nicht zu übersehen, den auch schon Weiß [85]) angeregt hat. In England, wie in Holland, ist es die ungeheure Ausgedehntheit des auswärtigen Han-

85) Preisschrift über das Zunftwesen. Frankfurt 1798.

dels, bei der die Sorgfalt für zweckmäßige Besetzung der Nahrungszweige ganz entbehrlich wird. Diese Länder können so wenig als andere, deren Betriebsamkeit erst im Aufblühen ist, mit den übrigen des Festlandes verglichen werden. In diesen ist alles geschlossen; man kann nicht beträchtlich mehr Güter hervorbringen als bisher, ohne in Ansehung des Absatzes Verlegenheit zu empfinden. Dort giebt es für denselben fast keine Gränze, und die rohen, oder doch im Kunstfleiße äußerst weit zurückstehen, den Bewohner der unermeßlichen Erdstriche, deren natürliche Stoffe gegen Kunsterzeugnisse umgetauscht werden, bieten auf lange Zeiten einen sehr sicheren Markt für die letzten dar. Der Staat ist außer Stande, dem Einzelnen nachzurechnen, ob er Möglichkeit finde, sich zu erhalten, und diese Bemühung wäre auch sehr unnütz, bei dem weiten Spielraume, der dem Scharfsinne des Unternehmers offen steht, bei der Leichtigkeit, einem geringen Gewerbe schnell große Ausdehnung zu verschaffen. Dieß ist Folge des ausgedehnten Zwischenhandels (§. 28.). Der angehende Meister, wenn er eine neue Wendung in irgend einem Zweige der Betriebsamkeit aufzufinden weiß, hat wenig Mühe, seine Kunstwaaren bei dem ohnehin lebhaften Verkehre in entfernte Gegenden zu bringen, und wenn hier der Absatz gelingt, so ist sein Wohlstand gegründet.

Wie schwer ist es dagegen bei uns, eine Art von Waaren zur Ausfuhr zu bringen! Schon die Versendung auf der Axe ist ein mächtiges Hinderniß; man wird nicht leicht ihre Kosten wagen, ohne durch Bestellungen gedeckt zu seyn. Wo lebhafter Aktivhandel einmal besteht, da

geht seine Erweiterung von selbst immer fort; nicht so bei dem passiven. Die Ausfuhr Brittischer und Irländischer Kunsterzeugnisse betrug 1812 — 1814 im Durchschnitte jährlich 54,571,054 Pfund Sterling (615,800,000 Gulden). Bedenkt man, wie viel von dem bei Colquhoun berechneten Verdienste der technischen Arbeiter das Ausland bezahlen mag, so wird jene Meinung um so mehr bestätigt. Nach dem Abzuge der Kosten für den rohen Stoff bringt die Verfertigung der Waaren [86]:

aus Metall 6½ Mill. Pf. Sterl. (über 73 Mill. Gulden.)
„ Glas 2 Mill. Pf. Sterl. (über 22½ Mill. Gulden)
„ Thon 2½ Mill. Pf. Sterl. (über 28 Mill. Gulden)
„ Leder 12 Mill. Pf. Sterl. (über 125½ Mill. Guld.)
„ Schafwolle 18 Mill. Pf. St. (über 203 Mill. Guld.)
„ Baumwolle 23 Mill. Pf. St. (über 259½ M. Guld.)

Zwar ist nicht angegeben, wie viel hiervon die Ausfuhr betrug, aber es läßt sich ermessen, daß sie einen beträchtlichen Theil einnahm. Dürften wir von einem Artikel auf den anderen schließen, so ergäbe sich folgendes:

Von den 29 Mill. Pf. Sterling verfertigter Baumwollenwaaren, deren roher Stoff mit 6 Millionen in Abzug gebracht wurde, gingen 16 ins Ausland; hiervon macht also der Arbeitsgewinn 12 Millionen; nicht ganz die Hälfte des Ganzen. In diesem Verhältnisse trügen nur die 6 genannten Gewerbe 355 Mill. Gulden Arbeitslohn aus dem Auslande ein. — Hierzu kommt, daß die Güte der Werkzeuge, Ersparnisse, die sich aus der

86) Colquhoun Wohlstand des Brittischen Reiches, übersetzt von Fick, I, S. 90. ff. (Nürnberg 1815.)

Bereitung im Großen ergeben, häufiger Gebrauch von Maschienen, die wohlthätige Wechselwirkung endlich zwischen den einzelnen Gewerben, den Britten eine große Ueberlegenheit über die Arbeiter anderer Länder verschaffen. Wenn die neueren Zeiten in Ansehung des Europäischen Festlandes hierin manches geändert haben, so ist doch eine solche Verminderung nicht sehr beträchtlich im Verhältnisse zu der ganzen Ausdehnung des Handels, da in den meisten Ländern, wohin die Ausfuhr geht, eine Mitbewerbung der Eingebornen ohne besondere Umstände nicht sobald eintreten kann [87].

Die Gebrechen der Englischen Volkswirthschaft zu berühren, würde hier die Gränzen des vorgesteckten Zweckes überschreiten. Aus dem erwähnten Umstande geht nothwendig die Folge hervor, daß der Landbau weniger hervorbringende Kräfte auf sich zieht, als die technischen Gewerbe. Dabei ist denn unvermeidlich, daß in dem großen Andrange mancher Versuch mißlingt. Wo viel gewagt wird, zeigt sich neben dem reichen Gewinn auch desto größere Noth derjenigen, für deren Absicht die Umstände eine ungünstige Richtung nehmen. Verhüten kann man dieß nicht, ohne zugleich die Leichtigkeit der großen Gewinnste aufzuheben, und man thut daher klüger, das kleinere Uebel vorzuziehen. Aber wenigstens scheint hieraus unter anderen Gründen die Menge der Armen in England erklärt werden zu können, nach Colquhoun [88]) in den 3 Reichen 1,548,400, also ungefähr $\frac{1}{11}$ der ganzen, auf 17,096,000 berechneten Volksmenge, oder

87) Vergl. Colquhoun a. a. O. S. 62.

88) a. a. O. Tafel 4 zu S. 138.

fast $\frac{1}{9}$, wenn man noch die 308,000 Landstreicher und Verbrecher hinzuzählt. Das Kirchspielalmosen für sie beträgt 6 Mill. Pfund Sterling. Colquhoun selbst [89]) räumt ein, daß unter diesen Armen wohl $\frac{1}{2}$ Million arbeiten könnte, und daß viele ohne ihre Schuld, zu Folge eines mangelhaften Systemes, nahrungslos geworden seyen. Es kann nicht anders geschehen. Bei dem stürmischen Treiben in der großen Rennbahn müssen viele mit zerschmetterten Gliedern von den Wagen stürzen, während andere über sie hinweg zu desto köstlicheren Belohnungen sich den Weg bahnen. Mit dem großen Reichthum muß das viele Elend ausgeglichen werden. — Was die Besteurung betrifft, so ersetzen die vielen Verbrauchssteuern in England zum Theile die Einkommenssteuern, denen man dort bekanntlich überhaupt sehr abgeneigt ist [90]).

89) Colquhoun, S. 131.

90) Vergl. hierüber Meyers und Wiesigers Abhandlung in den Annalen der Märk. ökon. Gesellschaft a. a. O.

Zweite Abtheilung.

Leitung der Gewerbe durch die Regierung.

§. 33.

So lange die Zunftverfassung bestand, war die Regierung einer mühsamen Vorsorge für den Gewerbegang überhoben. Nach den einmal bestehenden Einrichtungen setzte sich alles in dem herkömmlichen Geleise fort, die Handwerker selbst waren fast durchgängig weit entfernt, Veränderungen zu wünschen, wenigstens bedeutende. Es genügte, jedes Handwerk in den bestimmten Schranken zu halten, Streitigkeiten über die Gerechtsame in Gemäßheit der Zunftordnungen zu schlichten, einzelnen Mißbräuchen, ungebührlichen Anmaßungen rc. zu steuern. Auch dieß hört auf, wenn man die volle Gewerbefreiheit herstellt. Folgt hierin die Regierung dem Smithischen Systeme, so ist sie aller Bemühung erlediget, gewiß eine bequeme Einrichtung, wenn sie nur auch in gleichem Grade gut wäre! Wo man die Berechtigung von der Ertheilung eines Patentes abhängig machte, und diese nicht ohne Beobachtung mehrerer Rücksichten, z. B. Erkundigung nach der Geschicklichkeit des Bewerbers, vornahm, da war schon ein bedeutender Schritt zur Beschränkung der vollen Freiheit geschehen.

Wenn es als gewiß betrachtet werden kann, daß der Gewerbegang, sich selbst überlassen, in mancherlei Uebel gerathen muß, so wird auch nicht zweifelhaft bleiben, woher die Leitung zu nehmen sei, wenn die Zünfte aufgehoben sind, und ihre Wiederherstellung durch die Umstände verhindert wird. Schon ein flüchtiger Blick auf die Bildungsgeschichte der Staaten, besonders ein Vergleich der neueren mit denen des Mittelalters, zeigt, daß in sehr vielen Fällen das Bedürfniß irgend einer noch fehlenden Anstalt eher von den Unterthanen gefühlt wurde, als von den Regierungen, daß also jene zuvörderst mancherlei Privatunternehmungen zur Verbesserung ihres Zustandes errichteten, vornehmlich in solchen Staaten, deren Anfang nicht sowohl Despotismus, als vielmehr geringe Macht des Oberhauptes bezeichnete. In den despotischen Reichen muß der Fortgang geselliger Bildung, wenn er überhaupt nur sichtbar ist, sich darin äußern, daß die rohe Willkühr wenigstens einige Schranken anzuerkennen genöthiget wird: in den Europäischen dagegen besteht der Entwicklungsgang darin, daß, so wie die Zwecke des geselligen Vereins immer höher und höher gesteckt werden, zugleich mehr und mehr Anstalten in den Wirkungskreis der Staatsgewalt aufgenommen werden, bis die meisten Verhältnisse des Lebens unter ihrer Leitung in irgend einer Beziehung stehen, und endlich gegen das übermäßige Regieren Vorkehrungen zum Schutze der bürgerlichen Freiheit getroffen werden müssen. So erwuchs in mehreren Staaten die Rechtspflege aus der Blutrache und den Erkenntnissen freiwillig erwählter Schiedsrichter; nachdem einzelne wohlgesinnte Menschen Lehranstalten

gegründet hatten, nahm sich der Staat ihrer an, und betrachtete sie endlich ganz als Mittel für seine Zwecke. Die Feuerpolizei war in den früheren Zeiten Roms Privatsache; Reiche hielten Sklaven, die des Löschens und anderer Geschäfte dabei kundig waren, und später erst stellte August Feuerwächter auf öffentliche Kosten auf ꝛc. Mannichfaltige engere Vereine lösen sich in den allgemeinen auf, wenn dieser dahin gelangt, Bedürfnisse zu befriedigen, deren Gefühl jene veranlaßt hatte; er kündiget sich stets deutlicher als das von der Vernunft gebotene Ziel für alle Bestrebungen des Einzelnen an. Diesem Gange ist es angemessen, wann die thätige Sorgfalt für die Ordnung der Gewerbe zu einer Pflicht der Regierung wird, nachdem die Zünfte, ein Versuch der Bürger sich selbst zu helfen, untergegangen sind. Eine Gränze giebt es offenbar für dieses Eingreifen der Regierung in die Verhältnisse des Lebens, denn sonst müßte am Ende aller eigene Willen der Unterthanen verschwinden, und die Entwicklung der geselligen Verhältnisse wäre Annäherung zum Despotismus. Im einzelnen Falle ist folglich immer noch zu untersuchen, welche von den beiden sich entgegenstehenden Rücksichten die wichtigere sei, die vollkommene Erreichung eines gemeinsamen Zweckes durch die Staatsgewalt, oder die Wichtigkeit eines Spielraumes für die zunehmende Besonnenheit und Einsicht der Völker. Was diese von selbst hervorbringt, muß nicht erst von einem äußeren Zwange erwartet werden; es lassen sich also hierüber keine allgemeinen Regeln aufstellen, weil es auf die gegebenen Umstände ankommt.

§. 34.

Die Forscher in dem Gebiete der Volkswirthschaftslehre beschäftiget ein lebhafter Streit in Ansehung der Frage, wie weit die Einmengung der Regierung in Angelegenheiten des Gewerbewesens sich erstrecken dürfe. Wie es überall zu geschehen pflegt, ist man auch hier auf Gegensätze gerathen, so daß die Wahrheit zwischen den am meisten abweichenden Meinungen, oder eigentlich etwas höher, an der Quelle liegt, von der jene Arme auseinander gehen. Der edle Fichte, dessen Andenken jedem Teutschen heilig seyn muß, ist auf der einen Seite zu weit gegangen, indem er die aus Platons Büchern genommene, nach den geänderten Zeitumständen eingerichtete Idee ausführte, die Staatsgewalt müsse in den geselligen Angelegenheiten nach den Gesetzen des Gemeinwohles alles gestalten, was bisher der freien Verfügung des Bürgers überlassen blieb [91]. Abgesehen von der Unausführbarkeit würde wenig wünschenswerthes in einem Zustande liegen, wo der Staat jedem Arbeiter seinen sicheren Unterhalt anwiese, alle Bewerbung aufhörte, weil der Abnehmer nothwendig an einen bestimmten Erzeuger gebunden ist, wo folglich kein Unterthan als Unternehmer auftreten und etwas wagen könnte, alle zu Lohnarbeitern der Regierung herabsänken, und bei der allgemeinen Richtung auf das Gesammtwohl doch alle Einzelnen in einer widrigen gepreßten Lage sich befänden. Ein neuerer höchst geistvoller Schriftsteller hat in Ansehung des Handels, der seiner Natur

[91] Geschlossener Handelsstaat, Tübingen 1800.

nach am wenigsten eine Umbildung nach bestimmten Begriffen zuläßt, zu viel von der Fichteschen Ansicht aufgenommen, ohne jedoch dieß auf die Handwerke zu übertragen [92]). Die ganz entgegenstehende Meinung spricht sich in dem Satze aus, daß es genüge, wenn der Staat für die Hinwegräumung aller Hindernisse sorgt, und dem Einzelnen überläßt, auf welche Weise er am leichtesten seinen Wohlstand begründen zu können meint. Dieß ist bekanntlich die Lehre der Physiokraten und des Smithischen Systemes. Aber die Voraussetzungen, auf denen sie beruht, sind keinesweges fest gegründet. Jeder Bürger, behauptet man, werde, wenn man ihm nur hinreichende Freiheit giebt, schon von selbst seinen Vortheil, und dadurch auch das Gesammtwohl genugsam befördern, und jeder Versuch, ihn hierin zu leiten, müsse ihn nur stören. Es ist zuvörderst nicht ganz richtig, daß der Nutzen jedes Bürgers mit dem der ganzen Gesellschaft nothwendig zusammenfällt, da es nicht an Erfahrungen fehlt, die bei ganzen Klassen das Gegentheil beweisen. Man denke an den Großhändler, dem ein auswärtiger Handelszweig mehr Gewinn giebt als ein inländischer, weil er in diesem eine größere Anzahl Mitbewerber zu fürchten hat, der also nicht selten dem Aufblühen eines Gewerbes im Lande auf alle Weise entgegenwirkt; an den Kapitalisten, der bei gemeiner Noth sich am besten befindet, weil sein Vortheil mit dem Mangel an Verlag in geradem Verhältnisse steht; an den Fabrikanten, der von unmäßigem Gewinne ein müssiges, schwelgerisches Leben zu unterhalten

92) Wagners Staat. §. 212. ff.

wünscht, indem er seinen Lohnarbeitern die kärglichste Nahrung giebt; an den Inhaber von Aktien einer Zettelbank, dem die übertriebene Vermehrung der Noten noch Gewinn giebt, obgleich ihr Preis (Kours) weit unter die benannte Summe gesunken ist, und die Besitzer empfindlichen Verlust erleiden. Wenn auch ein glücklicher Unternehmer den ungeheuersten Gewinn macht, so muß doch, wenn von der Vortheilhaftigkeit für das Ganze die Rede ist, erst untersucht werden, wie viel dabei bloß der geänderten Vertheilung der Güter zugeschrieben werden müsse, und wie viel dagegen von der erweiterten Betriebsamkeit herrühre; denn nur das letzte ist unbedingt nützlich. Von dem Gemeinsinne des Bürgers darf man doch nicht die Erhabenheit fordern, daß er immer geneigt sei, seine Gewinnsucht so weit in Schranken zu halten, als es das Gedeihen anderer erfordert. Wo auch jene Abweichung des gemeinen von dem Vortheile Einzelner nicht besteht, da fehlt es in sehr zahlreichen Fällen dem Arbeiter an hinreichender Kenntniß der Umstände, von der allein die Möglichkeit einer Erhöhung des Wohlstandes abhängt. Je verwickelter die hierzu führenden Wege sind, desto seltener findet man den Eifer, bedeutende Verbesserungen vorzunehmen, und dem Einzelnen stehen mancherlei Hemmnisse im Wege, die von der allgemeinen Herstellung der Gewerbefreiheit, wobei nur rechtliche Hindernisse entfernt wurden, nicht hinweggeräumt werden konnten. Ohne Unterstützung und Leitung durch die Regierung wird viel nützliches unterbleiben. Wie stark oder schwach diese Einwirkung seyn müsse, hängt lediglich von dem Grade geselliger und gewerblicher

Bildung ab; je höher in einem Volke Kunstfertigkeit und gemeiner Wetteifer gestiegen sind, desto mehr kann dem eigenen Bestreben überlassen werden. Wenn einmal die schlummernden Kräfte erwachen, so führt rasch eine Unternehmung zu einer andern, so daß man öfter das kecke Wagen zügeln müßte. Diese Umstände sind im gegebenen Falle zu bedenken, damit sich ergebe, bis wie weit das Gewerbewesen unterstützt, von wo an es sich selbst überlassen werden müsse.

§. 35.

Man wendet vielleicht ein, es werde hierbei dem verderblichen zu viel Regieren das Wort geredet. Aber die Achtung der Freiheit muß das erste Gesetz dieser Regierungsthätigkeit seyn. Jede Beschränkung derselben ist ein Uebel, welches nur durch einen offenbaren größeren Vortheil aufgewogen werden kann. Zwang findet schon wegen der Natur des Gegenstandes seltenere Anwendung. Rath und Belehrung, Aufmunterung und Warnung sind weit mehr an ihrer Stelle; dennoch darf auch ein kräftigeres Eingreifen nicht gescheut werden, wenn es auf die Feststellung nothwendiger Verhältnisse ankommt, und eine solche Thätigkeit steht der Idee des allgemeinen Willens auf keine Weise entgegen. Daß die Bestimmung der Gränze ziemlich schwierig ist, daß die Regierung bisweilen zu einer unzweckmäßigen Geschäftigkeit sich verleitet sehen mag, kann so wenig geläugnet werden, als die Gefahr des Mißbrauches und die Schwierigkeit der Ausübung in einzelnen gegebenen Fällen je zu einem Grunde gegen eine Behauptung dienen darf;

wie das rechte Maaß gehalten werden könne, ist nun die weitere Frage. Der Satz aber, daß jede Beschränkung der Freiheit aus einem anderen Grunde als für die Geltung des Rechtes an sich verwerflich sei, geht aus einer Ansicht von dem Wesen und der Bestimmung des Staates hervor, die von der hier vorausgesetzten verschieden ist, und bei der eigentlich auch alle polizeilichen Maaßregeln verwerflich scheinen müßten.

Man hat häufig die Streitfrage dahin entschieden, daß die Regierung nur negativ, nicht positiv in Angelegenheiten des Wohlstandes einwirken dürfe. Dieß muß eigentlich, weil jede Thätigkeit positiv ist, heißen: für einen negativen Zweck, Entfernung aller Hindernisse, während der positive, unmittelbare Beförderung der Betriebsamkeit von dem Gebiete der Staatsverwaltung ausgeschlossen seyn soll. Man darf nicht das Schwankende dieser Bestimmung übersehen. So oft bloß von Eigenschaften (Accidenzen) die Rede ist, werden positiv und negativ nur als Reflexionsbegriffe erscheinen, je nachdem man das Aufhörende oder das an seine Stelle tretende ins Auge faßt. Ein und derselbe Zweck kann also, von der einen oder anderen Seite betrachtet, zugleich positiv und negativ seyn. Eine Verschiedenheit in der Sache tritt erst ein, wenn die Frage ist über das Seyn oder Nichtseyn selbstständiger Dinge. Aber nicht allein diese meint man gewöhnlich, beide Ausdrücke bedürfen folglich einer genaueren Erläuterung. Landstraßen z. B. sind vorhanden. Ihre Verbesserung ist etwas Negatives, insoferne das in ihrer schlechten Beschaffenheit liegende Hinderniß entfernt wird, etwas positives als ein Beförde-

rungsmittel des Verkehres. Man könnte vielleicht besser so bestimmen: die Einmischung der Regierung ist nothwendig, so oft

1) ein wahrer Theilzweck des gemeinen Wohles befördert werden soll;

2) seine Erreichung aber ohne staatliche Mitwirkung nicht so vollkommen geschehen kann, als es zu wünschen ist.

Bei dem zweiten Umstande wird nun nach allen Seiten erwogen, welche Uebel und Vortheile ohne die Theilnahme der Staatsgewalt und mit ihr zu erwarten seyn werden.

§. 36.

Da die bisherigen Sätze den Vorwurf beseitigen, als solle die Staatsgewalt, nachdem sie alle freie Regung der Bürger gehemmt hat, allein die Einrichtung der Gewerbeverhältnisse in ihren Händen haben, so kann auch wohl ohne Bedenken hier eines Vorschlages gedacht werden, der wenigstens einer sorgfältigen Untersuchung werth ist. Der verdienstvolle Graf von Soden hat neuerlich wieder die Errichtung selbstständiger Behörden in dem Fache der Volkswohlstandssorge angeregt. Derselbe Gedanke ist schon vor mehr als hundert Jahren von dem Freiherrn von Hornig mit Eifer und Kenntniß ausgeführt worden [93]. „Es fallen, bemerkt derselbe unter anderem, unzählige dinge bei der Lands-oeconomie für, so mit einig anderen, auch mit cameralien, gar keine gemeinschaft haben, dannenhero ein

93) Oesterreich über alles rc. 32. Abschnitt.

absonderliches tractament, und zu ihrer versorgung absonderliche wissenschaft und personen erfordern."

Eine solche Form scheint die einzige, unter welcher in einem so wichtigen Gegenstande der öffentlichen Verwaltung etwas Tüchtiges gewirkt werden kann. Die Folge würde keine andere seyn, als daß nun ein Zweck mit Eifer und Kraft, mit allseitig zusammenhängender Bestrebung, befördert würde, den man bisher allzuwenig beachtete. Die Staatslehre weiset ihm eine Stelle an neben den Zwecken des Rechtes und der Bildungssorge, so daß diese drei als die unmittelbaren Bestandtheile des richtig verstandenenen Gemeinwohles anzusehen sind 94). Aber diese Würdigung muß ohne Folgen für die Ausübung bleiben, wenn nicht für ihre äußere Anerkennung durch ein abgesondertes Geschäftsgebiet Sorge getragen wird. Die Wohlstandssorge wird weder mit dem durchgreifenden Verfahren der Polizei, noch mit dem abgemessen — förmlichen Gange der Rechtspflege sich gut vereinigen lassen; eben so wenig kann sie dem Finanzbeamten beigegeben werden, weil dieser in jedem Reibungsfalle den Vortheil der Staatskasse vorziehen würde. Die Geschäfte der Staatsverwaltung sind dann richtig abgetheilt, wenn in jedem einzelnen Wirkungskreise verwandte Gegenstände sich befinden, die in gleichem Geiste behandelt werden müssen, und nach außen ein zusammenhängendes Ganzes bilden. Einzelne Berührungen müssen immer eine scharfe Abgränzung verhindern, da alle Staats-

94) Der Zweck der Staatswirthschaft (Finanz) betrifft bloß die Hülfsmittel der Regierung und steht folglich jenen Dreien gegenüber.

geschäfte in mannichfaltigen Beziehungen verknüpft sind. Nur darf nichts zerrissen, nichts ungleichartiges verbunden werden. Wie man auch den Grundsatz der Scheidung auffassen mag, so macht kleine Abweichungen immer die Bequemlichkeit nothwendig, aber sie werden desto seltener, je passender jener Grundsatz ist. Beamte, denen diese Sorgfalt nur nebenbei übertragen wird, haben, um viel leisten zu können, weder hinreichende Kenntniß, weil dieß Fach ein eigenes Studium, viel statistisches und technisches Wissen, und reife Bekanntschaft mit den Bedingungen des Verkehres voraussetzt, noch auch genug Zeit und Lust, einer solchen Nebensache viel Mühe zuzuwenden. Vergebens werden ihnen durch die Instruktionen im Allgemeinen diese Gegenstände empfohlen. Liebe und Ernst wird dadurch nicht hervorgebracht; es geschieht nichts weiter, als was in besonderen Fällen die höchste Stelle gebietet. Begreiflich ist dieses nicht viel, und alle bloß aus dem Ermessen der Oertlichkeiten erkennbaren Gelegenheiten, aus denen bei anderen Umständen mit geringen Mitteln ausgedehnter Nutzen hätte hervorgerufen werden können, verstreichen nutzlos, ohne daß dem überhäuften Beamten eine Schuld beizumessen wäre. Annäherungen an eine solche Ordnung der Dinge zeigen z. B. die ehemaligen Fabriken- und Kommercienkollegien; das Französische Ministerium der Fabriken und des Handels, die Preußischen Ackerbau- und Fabrikenkommissariate. Colberts Kommissionen hatten keine günstige Wirkung, aber sie waren mit schwach unterrichteten Menschen besetzt, denen nur daran lag, durch vieles Verordnen ihr Ansehen zu behaupten. Unter den

Einwürfen gegen diesen Vorschlag 95) kann die behauptete Kostbarkeit am wenigsten in Betracht kommen. Kein Aufwand würde besser wuchern, keiner so unmittelbar und sicher seinen Ersatz finden. Gegen ein unzeitiges, störendes Einmengen in Privatverhältnisse wäre man vielleicht gerade mehr gesichert, weil man kenntnißreiche, ganz mit ihrer Bestimmung vertraute Männer aufgestellt hätte. Wem aber in dieser Beschränkung und nach der Ausscheidung alles rein polizeilichen die Volkswohlstandssorge nicht reichhaltig genug schiene, um besondere Beamte zu beschäftigen, der dürfte nur überlegen, was dahin zu rechnen wäre, und wie viel den übrigen Behörden abgenommen werden könnte. Z. B. Verwaltung sämmtlicher Versicherungsanstalten, Münzwesen, Gewerbs- und Industrieschulen, Arbeitshäuser, Armenwesen, mancherlei Unterstützungs- und Versorgungsanstalten, Leihehäuser, ferner alle den Anbau des Landes befördernden Geschäfte, Hülfe bei Gemeinheitstheilungen, Güterzerschlagungen, Zurundungen durch Austausch in ganzen Fluren, Ablösung schädlicher Arten von Leistungen und Dienstbarkeiten, Aufsicht über die Verwaltung des Gemeindevermögens; Theilnahme an der Oberleitung des Forstwesens in Zusammenwirkung mit den Forstbeamten, Zunftwesen oder Ertheilung der Gewerbscheine, Unterstützung fähiger Arbeiter durch Reisegelder, Vorschüsse, Abnahme der Waaren, Privilegien, Belohnungen des Fleißes und dergl.; Beihülfe zur Eröffnung neuer Zweige des Kunstfleißes, Berücksichtigung, Prüfung, Verbreitung neuer Erfindungen;

95) Vergl. Eschenmayer, über Staatsaufwand und dessen Bedeckung, S. 6. fg.

Bestimmung der Handelsbeschränkungen, Hausir- und Marktwesen, Messen, gesetzliche Taxen, wo sie noch bestehen, Beurtheilung der Vermögensverhältnisse für Heirathsbewilligungen; Begutachtung aller einschlagenden Verhältnisse auf den Antrag anderer Behörden, auch wohl, nach Soden's Vorschlage, Mitwirkung zur Anlegung der Kataster u. s. f.

Wenn der gegenwärtige Zustand der Staatsverwaltung nicht erlaubt, diese Einrichtung zu machen, so wird doch hierdurch die Vorzüglichkeit derselben im Allgemeinen nicht vermindert; es bleibt vielmehr immer zu wünschen, daß es möglich werde, sie zur Erscheinung zu bringen, und es könnte allmählig schon jetzt nach dem fernen Ziele hingewirkt werden. Vielleicht liegt dasselbe auch schon näher. Der dreißigjährige Krieg hatte dem Wohlstande so viele Wunden geschlagen, daß das allgemein gefühlte Bedürfniß eine viel regere Thätigkeit der Regierungen für diesen Gegenstand erweckte als vorher; die Kammerwissenschaften gewannen von dieser Zeit an größere Ausbildung. Sollte nicht auch jetzt, nachdem die Donner des Krieges hoffentlich auf lange Zeit verhallt sind, und die Bürger zur Erhaltung der Freiheit ungeheure Opfer, freiwillige und gezwungene, gebracht haben, auch ein Schritt weiter geschehen, um ihnen die Erringung einer besseren Lage, eines glücklichen Wohlstandes zu erleichtern? Daß sie auch ohne solche Hülfe aus eigener Kraft so weit kommen werden, als es überhaupt möglich und wünschenswerth ist, läßt sich wenigstens mit gutem Grunde bezweifeln.

§. 37.

Es sind nun die materiellen Grundsätze anzugeben für die staatliche Leitung des Gewerbewesens, deren Rechtfertigung schon in den früheren Betrachtungen enthalten ist.

1) Es muß bei der Ertheilung von Gewerbsberechtigungen auf die Anzahl der Berechtigten solche Rücksicht genommen werden, daß ein Mißverhältniß in der Besetzung der einzelnen Zweige verhütet werde.

Das Ziel, nach welchem hierin gestrebt werden soll, ist ein Zustand, bei dem auf der einen Seite der Kunstfleiß sich frei bewegen, jede Gelegenheit größeren Erwerbes leicht ergreifen kann, auf der anderen aber alle Beschäftigungen den Bedürfnissen entsprechend besetzt sind, in organischem Zusammenhange jede ihre gebührende Stelle einnimmt, jede ihren Arbeitern mäßiges Auskommen giebt. Eine hermetische Verschließung, wobei aller auswärtige Handel wegfiele, ist dazu so wenig nothwendig als eine Hinderung des Verkehres der einzelnen Bezirke im Staate [96]). Zwar können besondere Umstände Handelsbeschränkungen nothwendig machen [97]), aber es ist dabei vor allem die Verschiedenheit der Gewerbe zu erwägen. Das Bedürfniß solcher Beschränkungen kommt nur bei Handwerken vor, die an jedem Orte betrieben werden, weil man ihrer Waaren überall

96) Wie Nibler behauptet. S. 13. 18. 43.

97) Siehe oben §. 16.

bedarf, die folglich ihrem Wesen nach nicht auf den Absatz in entferntere Gegenden gegründet seyn können, und deren Erweiterung wegen des unveränderlichen Bedarfes schon höchst schwierig ist. Uebrigens ist es wahr, daß man fehlen würde, jenem Ziele sich nur von einer Seite rasch zu nähern, ohne eine gleichmäßige Vervollkommnung der Verhältnisse zu bezwecken; daß man z. B. viel Unheil stiften würde, wenn man die sichere Ernährung stärker ins Auge faßte, und die Zünfte in der übermäßigen Erschwerung neuer Unternehmungen nachahmte. Die Verwerflichkeit der hier geforderten Sorgfalt aus der Schwierigkeit oder Unmöglichkeit bestimmter Berechnungen abzuleiten [98]), ist offenbar unrichtig. Kein solcher Ansatz ist hier erforderlich, der auf einige Gulden genau rauhes und reines Einkommen, Arbeitslohn, Preis des rohen Stoffes und dergl. enthielte; vielmehr ist von dem noch gerade zureichenden Auskommen bis zu den höheren Stufen des Wohlstandes ein großer Spielraum, und es genügt, nur zwischen allen dahin gehörenden Mittelgliedern und dem Mangel des nöthigen Unterhaltes eine Gränze zu ziehen. Wie viel im Allgemeinen zum bürgerlichen Auskommen gehöre, läßt sich für jeden Stand gar wohl in Anschlag bringen, und die Ausmittelung des Bedarfes wird da am leichtesten, wo die größte Hemmung der Gewerbefreiheit nothwendig ist. Aus der entgegengesetzten Behauptung ließe sich mit gleichem Rechte die Folge ziehen, daß menschlicher Verstand zu schwach sei, eine Gewerbesteuer anzulegen, bei der jeder ungefähr im Verhältnisse seines Erwerbes getroffen wird;

98) Ribler, S. 18. ff.

gleichwohl zeigt die Erfahrung, daß hier, wo noch eine weit größere Genauigkeit nothwendig ist, als in jenem Geschäfte, mit Anwendung der gehörigen Mühe eine nicht sehr hohe Gewerbssteuer recht wohl ohne viele und auffallende Mißgriffe eingerichtet werde; denn kleine Unregelmäßigkeiten sind nirgends zu vermeiden. Unter die allgemeinen, nicht von der Eigenthümlichkeit besonderer Gewerbe abhängigen Gründe, von denen die Regierung hierbei geleitet werden kann, gehören nachstehende:

a) Sobald die Anzahl der Meister auf irgend eine Weise eingeschränkt wird, so werden wieder Gesellen vorhanden seyn. Die Anzahl derselben an einem Orte giebt einen guten Maaßstab zur Beurtheilung, ob noch neue Gewerbsberechtigungen zu ertheilen seien oder nicht. Sind sie beträchtlich zahlreich, und ist das Gewerbe von der Art, daß es wenig Verlag erfordert und der Arbeitstheilung wenig Gelegenheit giebt, daß folglich der Betrieb durch einzelne Meister ohne Gehülfen nicht unvortheilhaft seyn kann, so dient dieß zu einem sicheren Beweise, daß noch mehrere Meister angesetzt werden dürfen; doch nicht bis zu einer solchen Menge, daß künftig keine Gesellen mehr Beschäftigung fänden. (§. 13.) Man könnte dafür entweder eine bestimmte Gesellenzahl als Gränze setzen, also dann neue Meister zulassen, sobald sie überschritten ist, oder man könnte es der Behörde überlassen, auf diesen Umstand fleißig Acht zu haben. Wenn sie eine Vermehrung für dienlich hält, so wird die Billigung der höheren Stelle eingeholt und eine Prüfung der Gesellen veranstaltet, um dem geschicktesten das Recht zu dem eigenen Betriebe zu geben. Wenn

sich in der Zwischenzeit ein Geselle meldet, der von seiner Geschicklichkeit hinreichende Beweise ablegen kann, ohne daß die Menge der Gesellen schon groß genug wäre, um die Erweiterung des Meisterrechtes zu begründen, so müßte man mit verdoppelter Sorgfalt die Umstände und seine Angaben über die Quellen, aus denen er seinen Unterhalt zu schöpfen gedenkt, untersuchen. Zur Aufklärung einzelner Verhältnisse könnten Gutachten der Meister eingeholt werden, aber ihre Rechte müßten schon so bestimmt worden seyn, daß sie nicht ihre Privilegien als ein rechtliches Hinderniß gegen die Ertheilung neuer Meisterschaften anführen könnten und ihr Widerspruch keine andere Wirkung hat, als die Regierung zu einer genauen Berücksichtigung der Umstände zu veranlassen.

Wenn es zweifelhaft bleibt, wie der Erfolg seyn werde, so könnte die Erlaubniß bedingt ertheilt, und die Heirathsbewilligung ausgesetzt werden, bis, etwa nach einem Jahre, das sichere Fortkommen ohne bedeutende Beeinträchtigung der älteren Meister erwiesen wäre. Dieß setzt voraus, daß der Geselle noch unverehlicht ist. Alten Gesellen die Ehe zu verbieten, wäre gewiß so ungerecht als unweise, weil Bevölkerung und Sittlichkeit in gleichem Grade darunter leiden müßten. Aber die Beredtsamkeit des edlen Malthus hat doch sattsam die Mißgriffe vor Augen gestellt, in die man bei den gewöhnlichen Begünstigungen der Bevölkerung geräth, ohne zugleich für eine Vermehrung der Unterhaltsmittel zu sorgen. Diese Lehre ist sehr wichtig; mag auch manches mit zu lebhafter Farbe geschildert seyn, es ist kein Weg unterlassen, das Gefährliche der herrschenden

Meinung zu zeigen. „So viel Kinder mehr, sagt er unter anderm, als wirklich nöthig sind, die Volkszahl voll zu machen, geboren werden, müssen nothwendig umkommen, es sei denn, daß durch den Tod anderer Platz für sie geschafft werde. — Und fürchtet man sich vor der scheußlichen Gestalt des Todes, wie er der Hungersnoth zur Seite geht, so muß man eifrig die anderen Todesformen und Vernichtungsmittel begünstigen, zu deren Gebrauch man die Natur zwingt. — Wenn man auf diese Weise die jährliche Sterblichkeit von $\frac{1}{36}$ oder $\frac{1}{40}$ bis auf $\frac{1}{20}$ oder $\frac{1}{18}$ gesteigert hätte, so hätte man es vielleicht wirklich dahin gebracht, daß jeder mit den Jahren der Mannbarkeit sich verheirathen könnte, und doch Wenige gerade zu Hungers sterben würden." 99) — Man fordere also von jedem heirathslustigen Gesellen den Beweis, daß sein Lohn oder zugleich die Handarbeit seiner Frau den nothdürftigen Unterhalt einer Familie darbiete. Diese Strenge kann auf keine Weise getadelt werden. Aber eine solche Probemeisterschaft ist freilich nur bei wenigen Gewerben anwendbar, wo kein angeschafftes Betriebskapital den Rücktritt mit einem Verluste verknüpft.

b) Ein anderes sehr leicht erkennbares Zeichen, daß noch Mehreren Berechtigungen ertheilt werden können, tritt ein, wenn die bisherigen Gewerbe in dem Betriebe ihres Gewerbes, ohne zufällige Umstände, reich geworden sind; dann muß offenbar eine bessere Vertheilung des Einkommens gewünscht werden. Dieser Umstand wird indessen

99) Ueber die Volksvermehrung, II, 194. der teutschen Uebersetzung von Hegewisch (Altona 1807.)

meistens mit dem vorigen zusammenfallen. Daß keine lästigen Untersuchungen über die Vermögensverhältnisse, kein Belauern des Aufwandes, den jeder Meister vornimmt, hiermit gerechtfertiget, sondern nur die Betrachtung der öffentlich bekannten Umstände angerathen werden soll, liegt am Tage. Die Erfahrung zeigt so vielen Mißbrauch bei Anstalten, welche an sich gut sind, daß man kaum sorgfältig genug seyn kann, in jedem Vorschlage dem Einwurfe auszuweichen, der aus der bloßen Möglichkeit von Fehlgriffen häufig hergenommen wird. Großer Aufwand an sich beweiset allerdings noch nichts (100), niemand wird aber auch so unbesonnen seyn, auf ihn allein, ohne andere Rücksichten, eine Maaßregel zu gründen.

c) Unter übrigens gleichen Umständen muß man bei den Bewilligungen um so behutsamer seyn, je größer im Falle des Mißlingens der Schaden seyn würde, und je schwerer das gestörte Gleichgewicht wieder hergestellt werden kann. Es liegt weniger daran, wenn ein Schneider oder Schuster keine Nahrung mehr findet, als wenn eine Mühle, eine Apotheke und dergl. zuviel angelegt worden ist. Auf dem Lande pflegen die Handwerker nebenbei Feldbau zu treiben, ein Umstand, der zwar ihrer Geschicklichkeit und der Güte ihrer Waaren nicht sehr günstig ist, dagegen aber auch die Gefahr einer Stockung um vieles verringert.

100) Nibler, S. 68. 70.

§. 38.

d) Am meisten kommt hierbei auf die Eigenthümlichkeiten der einzelnen Gewerbe an, weil diese nach dem Grade der Sicherheit und der Bestimmbarkeit des Absatzes sehr von einander verschieden sind.

I. Einige sind durchaus auf den einzelnen Ort beschränkt, an dem sie getrieben werden. Der Grund hiervon ist bald die Schwierigkeit und Unbequemlichkeit des Verführens der Waaren, der verfertigten (z. B. bei dem Garkoche) oder der auszubessernden (Schmid, Wagner), bald der Umstand, daß die Bewohner umliegender Dörfer eine Art von Gütern als Gegenstand des Wohllebens nicht gebrauchen (Zuckerbäcker, Putzmacher ꝛc.), bald die Beschaffenheit der Arbeit, die eine persönliche Anwesenheit des Lohnenden erfordert (Haarkräusler, Stiefelwichser, zum Theile Schuster). Von den hierher gehörenden Beschäftigungen werden diejenigen, welche ein allgemeines Bedürfniß befriedigen, fast an jedem Orte geübt, kleine Dörfer etwa ausgenommen, in denen sich niemand von ihnen nähren könnte. Eben daher läßt sich auch die Berechnung unschwer vornehmen, wie groß an jedem Orte nach der gegebenen Anzahl, Lebensart, Wohlhabenheit der Einwohner, die Nachfrage nach Arbeit seyn werde, wie viel die mittlere Tagearbeit eines Werkmannes betrage. Mangelhafte Besetzung zeigt sich sehr leicht, wenn nicht alle Kundleute zu rechter Zeit gefördert werden können. Findet man sie aber zureichend, so wird kein neuer Meister mehr aufgenommen, es wäre denn, daß er eine neue Seite des Geschäftes in Aufnahme

bringen könnte, wodurch er sich in eine der anderen Klassen versetzte. Bei Putzmachern und anderen Arbeitern, die ihr Geschäft leicht ergreifen, eben so leicht verlassen und mit einem anderen verwandten vertauschen, wo auch bisher kein Zunftzwang bestand, ist alle Sorgfalt der Regierung entbehrlich.

II. Viele Gewerbe arbeiten zwar auch für den Gebrauch der Dorfbewohner, befinden sich jedoch nur in den Städten und Marktflecken, und versehen von da aus das platte Land. Wo mehrere solche Orte in der Nähe liegen, hängt es von der Wahl der Landleute ab, ob sie sich zu dem einen oder anderen wenden wollen; der Kreis von Abnehmern in der Umgegend des Gewerbesitzes ist daher in diesem Falle einigermaßen veränderlich; bessere und wohlfeilere Bedienung kann ihn etwas erweitern; die Gränze, die man ihm bis zu der halben Entfernung der nächsten Städte oder Märkte geben könnte, muß viele Ausnahmen leiden. Der Grad von Wohlstand unter den Bauern bedingt die Ausdehnung dieses Absatzes.

Bäcker in Ansehung des weißen Brodes (denn für das schwarze gehören sie unter Nr. I., auf dem Lande bilden sie kein eigenes Gewerbe), Fleischer, Seiler, Schlosser, Glaser, zum Theile Schneider und Wagner, Schreiner, Lichterzieher, Zimmerleute, Tüncher, Schornsteinfeger, Bierbrauer, wo sie nicht schon unter die erste Klasse gerechnet werden müssen, Sattler, und viele andere sind von dieser Art. Die Ausmittelung des Bedarfes wird schwieriger, so wie die Gränze ihre Unwandelbarkeit verliert, doch betragen die Unterschiede noch nicht

viel, und ein Durchschnitt des Dorfabsatzes, nach den bisherigen Erfahrungen berechnet, gestattet noch ziemliche Genauigkeit; denn wenn auch der Landmann, um sich mit solchen Waaren zu versehen, nicht gerade immer zu dem nächsten Orte geht, so sucht er doch auch den sehr entlegenen nicht leicht auf.

III. Andere findet man nicht regelmäßig an jedem Orte, weil ihre Erzeugnisse leichter aus einiger Entfernung herbeigebracht werden können, und wenn sie auch allgemein verbreitet sind, so verschafft vorzügliche Geschicklichkeit dem einzelnen Arbeiter selbst dahin Absatz, wo schon Genossen desselben Handwerkes sich aufhalten. An manchen Orten fehlen sie, weil der Stoff nicht in der vollen Güte oder Wohlfeilheit zu haben ist, oder ein Unternehmer nicht das ganze Jahr hindurch Beschäftigung finden könnte. Begünstigung solcher Umstände oder eine sehr hervorragende Kunstfertigkeit können einen Absatz begründen, der die Gränzen des Wohnortes weit überschreitet; doch ist dieß nicht der häufigere Fall, sondern gewöhnlich umschließt eine engere Schranke den Absatz. Hierher rechnen wir, mit mannichfaltiger Abstufung unter einander, die Töpfer, Drechsler, Flaschner, Gerber, Kupferschmiede, Zinngießer, Buchbinder, Kürschner, Wollenweber, Bürstenmacher, Färber, Gold-, Silber- und Stahlarbeiter, Kammmacher, Bortenwirker, Uhrmacher und andere. Begreiflich ist es nothwendig, die Möglichkeit einer auf solche Weise zu erweiternden Betriebsamkeit immer im Auge zu behalten, und je höher der Grad ihrer Wahrscheinlichkeit ist, desto mehr den Aufnahme suchenden Handwerkern zu willfahren. Doch

würde man häufig die bisherigen Meister beeinträchtigen, wenn man das Daseyn solcher Umstände, die eine Ausdehnbarkeit des Absatzes gestatten, auf die bloße Versicherung des Ankömmlings annehmen wollte. Die Untersuchung wird folglich dahin zu richten seyn, ob man wirklich einen ungewöhnlich fähigen Arbeiter vor sich habe, wie weit jetzt der Handel gehe, auf welchen Gründen die Hoffnung seiner Erweiterung beruhe; das Nähere muß sich aus den Umständen ergeben, in denen eine mit ihrer Bestimmung vertraute Behörde leicht die Gesetze ihres Handelns findet. An juristischen Beweis, etwa das schriftliche Versprechen von Abnahme der Waaren, wäre freilich nicht zu denken. Das richtige Verfahren liegt zwischen zwei entgegengesetzten Fehlern in der Mitte, nämlich der leichtsinnigen Zulassung, wodurch in geringerem Maaße die oben beleuchteten Uebel entspringen, und dem rücksichtslos verhängten Zwange, der jeden höheren Aufflug des Kunsteifers mit gleichem Drucke zurückhält. Bei solchem Schwanken wäre, wenn die Mittelstraße nicht erreicht werden könnte, noch besser, daß man zu viel als zu wenig wagen läßt, weil in dieser Klasse die Fesseln des Raumes schon vollkommener überwunden zu werden anfangen. Wer wollte einen W e d g e w o o d wie den gemeinen Töpfer beurtheilen?

IV. Gewerbe, welche gewöhnlich auf ausgedehnten Absatz gegründet werden. Diese kann man nur an wenigen Orten betreiben; der einzelne Sitz hat häufig sogar keine Beziehung auf die Abnahme der Erzeugnisse; man kauft vielleicht 20 Meilen von ihm wohlfeiler und besser, als an ihm selbst, und bei der Wahl des Ortes

kommen nur die Preise der Lebensmittel, die Menge der Arbeiter, die leichte Anschaffung aller nöthigen Stoffe in Betracht. Beschäftigungen dieser Art sind nicht selten Zweige gemeiner Gewerbe, mit Hülfe besonderer Kunst zu größerer Vollkommenheit ausgebildet; andere, erst später entstanden, traten sogleich als selbstständig auf und erwehrten sich alles Zunftzwanges, sowohl, weil das Handwerk schon in Ehren war, und solche größere Unternehmungen sogar dem einfacheren Gewerbe vorgezogen wurden, als auch, weil an einem Orte zur Bildung einer Zunft zu wenige Genossen lebten und gegenseitige Entziehung des Unterhaltes nicht befürchtet zu werden brauchte. Dieser Klasse gehören Künstler verschiedener Art, Maler, Kupferstecher, Seiden- und Tapetenwirker, Metalldrechsler, Schriftgießer, Feilenhauer, Drathzieher, Fabriken für Waffen, Schmelztiegel, Porcellainwaaren, Spiegel, chemische Präparate, Malerfarben, Nadeln; Manufakturen für Strümpfe, Hüte, Handschuhe, feine Leder, Taback, Papier, Spielkarten, Lebküchner und Verfertiger von Spielwaaren in und um Nürnberg und dergl. — Bei dem größten Theile dieser Gewerbe ist es so vergeblich als unnöthig, daß die Regierung sich bemühet, den Unternehmern nachzurechnen, wie hoch sich ihr Absatz belaufen mag. Von anderen Seiten kann eine desto eifrigere Einwirkung erforderlich seyn, um zur Anwendung mancher Beförderungsmittel dem Einzelnen Unterstützung zu geben, wenn er sich allein nicht helfen kann; aber die Sicherheit des Erwerbes läßt sich hier durch Vorsichtsmaaßregeln der Staatsgewalt nicht hervorbringen; es liegt im Wesen des Großhandels, um

vielen Gewinn vieles zu wagen. Der auswärtige hat vornehmlich diese Eigenschaft; eben darum ist aber nicht gerade dasjenige Volk im erfreulichen Wohlstande, dessen Stehen oder Fallen von dem Gelingen riesenhafter Handelsentwürfe abhängt.

§. 39.

2) Der aufzunehmende Arbeiter muß in einer von der Staatsbehörde veranstalteten Prüfung seine genügende Geschicklichkeit dargethan haben.

Diese Maaßregel hat man ohne alle Rücksicht auf das Zunftwesen da für unerläßlich gehalten, wo die verhehlte Unwissenheit für Leben, Gesundheit ꝛc. Nachtheil verursachen könnte, oder sonst in polizeilicher Hinsicht eine Ueberzeugung von der Fähigkeit des Arbeiters nothwendig scheint; die Preußische Verordnung über die Gewerbesteuer vom 2. Nov. 1810 zählt 34 Nahrungszweige auf, bei denen der Gewerbeschein nicht ohne eine solche vorgängige Untersuchung ertheilt werden darf [1]). Sollte die ökonomische Seite nicht eine gleiche Forderung begründen?

Ein unwissender, aber dreister Mensch kann der Betriebsamkeit vielen Schaden zufügen, nicht bloß in dem Kapital, welches durch seine verkehrte Wirthschaft zu Grunde geht, sondern noch in manchen anderen Beziehungen, ohne daß im Wege Rechtens das geringste Mittel zur Vergütung frei stände. Wenn hier ein einfäl-

1) S. §. 21 derselben, in Harl's Handbuch der Steuerregulirung I, S. 267.

tiger Wundarzt den Leidenden um ein Glied bringt oder ein schlecht bereitetes Heilmittel seine Krankheit verschlimmert, dort ein in Verfall kommendes Gewerbe das Verarmen eines Städtchens nach sich zieht, so lassen sich zwar beide Uebel wegen ihrer Verschiedenartigkeit nicht wohl vergleichen, aber es geht doch hieraus hervor, daß es der Regierung nicht zieme, nur das eine aus allen Kräften verhüten zu wollen.

Die Prüfung wird veranstaltet von einem für dieses Fach bestimmten hinreichend sachkundigen Beamten und einem Ausschuß der rechtlichsten und kenntnißreichsten Meister. Wo Gewerbeschulen bestehen, könnten auch die Lehrer an derselben, oder sonst anerkannt unterrichtete Technologen zugezogen werden [2]. Der Prüfling muß sich in allen Hauptzweigen seines Geschäftes versuchen. Für jedes Gewerbe, wo es nöthig scheint, wird eine eigene Vorschrift aufgestellt. Wie hoch die Forderungen gespannt werden müssen, läßt sich im Allgemeinen nicht angeben. Die Güte der Unterrichtsanstalten oder die Stufe der zu einem Gemeingute gewordenen Geschicklichkeit muß das Maaß bestimmen, weil es ungerecht seyn würde, Forderungen an den Gewerbsmann zu machen, deren Erfüllung man ihm nicht ermöglichet. Wenn sich einmal die höhere Bildung in allen Verhältnissen fortgesetzt hat, so wird es so weit gebracht werden, daß dem Handwerker die tieferen in der Kunde natürlicher Körper liegenden Gründe seines Verfahrens nicht mehr gänzlich unbekannt sind. Dieß ist jedoch ein Werk für lange

2) Die Sache ist wenigstens nicht so schwierig, als Nibler zu glauben scheint, a. a. O. S. 130.

Zeiten. Wie alle Einwirkung der Mißgunst auf die Prüfung ausgeschlossen werden könne, ob z. B. Meister einer anderen Stadt beizuziehen seien und dergl., wird von dem Gutdünken der Behörde abhängen. Ist diese hinreichend unterrichtet, so sind viele andere Mittel entbehrlich.

§. 40.

3) Bildung geschickter Arbeiter ist ein besonders wichtiger Gegenstand für die Sorgfalt der Regierung. Zwei Mittel führen dazu, eine Lehrzeit, wie sie bei dem Zunftverbande vorkommt, und Unterrichtsanstalten, welche vor und neben derselben den Lehrling beschäftigen.

Es könnte scheinen, als ob es ganz unnöthig sei, das Aushalten bestimmter Lehrjahre zur unerläßlichen Bedingung der Meisterschaft zu machen, da doch die Prüfung schon genüge, um von der Geschicklichkeit des Nachsuchenden Ueberzeugung zu geben, und es übrigens gleichgültig seyn müsse, ob sie auf die eine oder andere Art erworben wird. Aber nicht nur kann die Prüfung keinesweges auf alle in einem Gewerbe vorkommenden Verrichtungen gehen, deren Kunde dagegen bei einem ordentlich gelehrten Prüflinge aus wenigen Proben mit Sicherheit geschlossen werden darf, sondern es kommen auch noch andere Umstände hinzu, z. B. die Sittenaufsicht und die wohlthätigen Folgen mehrerer bestimmt abgegränzter Rangstufen. (§. 18.) Die Dauer der Lehrzeit könnte hauptsächlich dadurch verkürzt werden, daß der Bemühung des Meisters ein anderer Unterricht zu Hülfe kommt.

Dann würde das Abschneiden einiger Jahre jenem kein Verlust seyn, weil der Lehrling schon früher so weit kommt, ihm mit seiner Arbeit merkliche Unterstützung zu geben, folglich auch die Beschwerde des Lehrens geringer würde und das Verhältniß ungeändert bliebe. (§. 19.)

Zu besonderen Unterrichtsanstalten künftiger Handwerker, deren Bedürfniß nicht nur sehr häufig empfunden worden ist, sondern zu deren wirklicher Errichtung hier und da schon bedeutende Anfänge gemacht sind, fehlt es von Seiten der Lehrlinge keineswegs an Zeit. Bedenkt man, welche lange Zeit bisher bei der Jugend in den niedrigeren Ständen darauf verwendet wurde, sie lesen, schreiben und etwas rechnen zu lehren, so kann man nicht umhin zu glauben, daß zu Folge einer besseren Einrichtung der untersten Schulen, wenn etwa 4 Jahre so viel Nutzen geben als sonst 7 — 8, mehrere Jahre gewonnen würden. Rechnet man deren einige auf den ausgebreiteteren und gründlicheren Unterricht in den gewöhnlichen Lehrgegenständen, so bleiben doch noch einige übrig, in denen Geist und Körper schon so stark sind, daß eine nähere Vorbereitung für den künftigen Beruf wohl angewendet wäre. Industrieschulen sollen nur im Allgemeinen, ohne Beziehung auf dieses oder jenes Handwerk, Fleiß, Wohlgefallen an der Arbeit und Gewandtheit hervorbringen [3]). Eigentliche Gewerbsschulen würden auf dem Grunde fortbauen,

3) Sauer, über Industrieschulen, in Stephani's und Sauer's Baierischem Schulfreund, IV. St.; einer der letzten Aufsätze des trefflichen, der Welt viel zu frühe entrissenen Mannes.

der durch jene gelegt worden ist. Die Lehrlinge, wenn auch schon bei einem Meister untergebracht, könnten nun wohl auch zwei Stunden des Tages leicht erübrigen, da in der ersten Zeit ihre Arbeit sehr unbedeutend ist. Wo theoretischer Unterricht erfordert wird, würde er von einigen besonders angestellten Lehrern gegeben, den praktischen übernähmen die geschicktesten Meister des Ortes. Solche Anstalten brauchten anfänglich nur in einigen größeren Städten jedes Staates zu seyn; dann würde denen einiger Vorzug eingeräumt, die wenigstens noch als Gesellen diese Gelegenheit ihrer Vervollkommnung benutzen, wie man schon jetzt öfters die Zeit, an einem gewissen Orte zugebracht, weil dort das Gewerbe sehr blühend ist, länger anrechnet. Bald würden die Folgen sich rings im Lande wohlthätig verbreiten. Für manche Gewerbe, z. B. die Schuster, Nagelschmiede ꝛc. ist ein solcher Unterricht leicht entbehrlich. In vielen anderen aber hängt sehr viel von ihm ab. Die Hauptfächer, in denen eigene Lehrer vorhanden seyn müssen, sind Naturkunde und Naturlehre, insbesondere Chemie, Anfangsgründe der Mathematik mit Uebungen im Zeichnen, und Technologie, diese in einzelnen Abtheilungen, so daß jeder nur mit demjenigen vertraut wird, was ihm unmittelbar nützt. So erhielte jeder Gewerbsmann genaue Kenntniß der rohen Stoffe, lernte ihre Güte beurtheilen, sie nach ihren Beschaffenheiten am zweckmäßigsten behandeln und sie von den günstigsten Orten herbeischaffen. Der Schreiner, Zimmermann, Maurer, Drechsler, Instrumentenmacher und viele andere lernten, sich durch Hülfe geometrischer Sätze Sicherheit und Erleichterung zu

erwerben, und durch gefällige Formen die Abnehmer zu befriedigen. Dem Brauer, Bäcker, Gerber, Färber würde Anleitung gegeben, bald mit geringerem Aufwande denselben Zweck zu erreichen, bald bessere Waaren mit Hülfe mannichfaltiger künstlicher Mittel hervorzubringen. Die Lehrer werden den Tag über höchstens eine Stunde in Anspruch genommen, brauchten also nicht bloß für diese Bestimmung besoldet zu werden. Für den Unterricht in den Grundregeln der einzelnen Gewerbe würden bald hinreichend geschickte Meister herangezogen werden, die sich dem so ehrenvollen Geschäfte gerne unentgeldlich unterziehen würden. Listen der Lehrlinge, nach ihren Fortschritten eingerichtet, machten der Regierung die künftigen Meister schon im Voraus bekannt. Preise und andere Ermunterungen dienten zur Erweckung des Eifers. Alle neuen Erfindungen, alle erprobten Verbesserungen können nicht sicherer Eingang finden, als wenn sogleich die angehenden Werkleute mit ihnen bekannt gemacht werden, denn die frühen Eindrücke sind auf das ganze Leben entscheidend. Nun reicht auch eine Lehrzeit von 2 bis 3 Jahren hin. Es wäre vielleicht am rathsamsten, nur ein minimum festzusetzen, sonst aber von der Begutachtung des Meisters und der Prüfung einer Kommission abhängig zu machen, ob die Lehrjahre für geendiget anzunehmen seien. Die Verhältnisse zwischen Meister und Lehrling müssen durch allgemeine und ausführliche Gesetze bestimmt werden. Das Geheimhalten einzelner Kunstgriffe vor dem Lehrling hörte von selbst auf, wenn dieser in den Gewerbsschulen sogar bessere Kenntnisse erhält.

Mancher Uebelstand in der Besetzung der Gewerbe läßt sich verhüten, wenn die Regierung nicht erst bei der Anstellung von Meistern sich um ein richtiges Verhältniß bekümmert, sondern schon die Anzahl der Lehrlinge den Umständen gemäß einzurichten bemüht ist. Zwang soll der Neigung oder dem Uebergewichte der Gründe nicht zugefügt werden. Aber man kann schon in den Industrie- und Realschulen dahin wirken; man kann Aeltern und Erzieher belehren, wo eine Uebersetzung zu befürchten, wo dagegen besonders gutes Auskommen zu hoffen sei und dergl.

Das Wandern darf vor Allem nicht aufgegeben werden, wenn auch größere Schwierigkeiten zu überwinden sind. Die Behörde muß hier wieder den einzigen Vereinigungspunkt bilden; ihr zeigt jeder Meister an, wenn er einen Gesellen nöthig hat, bei ihr meldet sich auch der Reisende, und von ihr muß er einige Unterstützung erhalten aus den Beiträgen der Gewerbsgenossen, im Falle er sein Unvermögen nachweisen kann. Daß keiner im Mangel eines Unterkommens zu lange bleibt, oder ungebührlichen Aufwand verursacht, läßt sich auf diesem Wege wirklich leichter verhüten; dagegen wird freilich die Behörde nicht im Stande seyn, dem Wandernden mancherlei Vorschub in dem Maaße zu thun, als es von den Zunftgenossen geschehen konnte. Der reisende Inländer erhält von der Behörde seines Wohnortes über seinen Reiseplan Belehrung; man bezeichnet ihm die Orte, wo er am meisten Merkwürdiges sehen kann und dergl. Die Nachweisung über gute Anwendung der Wanderzeit ist hier wie bei der Zunftverfassung. Jeder ankommende

Inländer wird von der Behörde mit Rath unterstützt. Auf dem Wege der Mittheilung zwischen den Behörden wird es möglich, vielen Einfluß auf die Wandernden zu äußern, ohne daß auf jedem Schritte die eiserne Hand der Regierung fühlbar wäre.

§. 41.

4) Auch die Sorgfalt für gute Sittenaufsicht wird nicht ohne Schwierigkeiten seyn. Der Behörde kann nur die Pflicht obliegen, die Meister in ein angemessenes Verhältniß zu ihren Untergebenen zu bringen und für die Aufrechthaltung desselben zu wachen. Eigenmächtige Entfernung der Lehrlinge aus dem Dienste wird nicht geduldet, und so sehr man geneigt seyn muß, die Beschwerde der letzteren über eine unbillige Behandlung zu hören und zu untersuchen, so wenig sollte man auf der anderen Seite das Ansehen der Lehrherren verringern, welches diese schwerer behaupten, wenn sie nicht mehr durch Herkommen und Gleichförmigkeit in der öffentlichen Meinung unterstützt werden. Von dem Zunftwesen wird die Einrichtung nachgeahmt, daß der ohne rechtfertigende Ursache entlaufene nicht von einem anderen Meister aufgenommen werden darf, daß dagegen dem Meister auf einige Zeit die Annahme von Lehrlingen untersagt wird, wenn ihm eine gesetzwidrige Behandlung derselben zur Last fällt. Nützlich wäre es, sich über das sittliche Betragen der jungen Leute von Zeit zu Zeit Nachricht zu verschaffen, und dem ausschweifenden und verschwenderischen, bis sich mit Grund auf seine Besserung schließen

läßt, die Niederlassung zu verwehren, die er doch nur mißbrauchen würde, um den Staat mit einer unglücklichen Familie mehr zu belästigen. Auf diese Maaßregeln darf man indessen nicht so großen Werth legen, um zu übersehen, daß sie häufig genug ihren Zweck nicht erreichen können.

Für die Steigerung der Kunst und des Eifers in Vervollkommnung der Gewerbe, können außer den eben betrachteten Beförderungsarten des Unterrichtes noch verschiedene andere Ermunterungsmittel gebraucht werden, jedes ein Beweis gegen den Satz, daß allein in der Wegräumung der Hindernisse die Wirksamkeit der Volkswohlstandssorge bestehen könne. Der gewerbskundige Beamte besuche die Werkstätten, bemühe sich, in traulichem Gespräche mit den Arbeitern ihre Vorurtheile zu zerstreuen, und sich mit ihrer Denkart bekannt zu machen. Dieß giebt ihm die meiste Gewalt, um auf sie einzuwirken. Er theile ihnen neue Erfindungen mit, verschaffe ihnen Modelle neuer Werkzeuge, höre ihr Gutachten und ihre Gegengründe; er lege ihnen Proben sehr vervollkommneter Waaren aus anderen Gegenden vor, um sie zur Nacheiferung anzureitzen; er setze sie in Kenntniß von jeder sich ergebenden Gelegenheit, ihrem Geschäfte größere Ausdehnung zu geben, von jeder Gefahr, die er früher erfährt, damit sie ihr bei Zeiten begegnen können; er nehme ihre Beschwerden an und ihre Wünsche, um sie, mit seinem Gutachten begleitet, den Oberbehörden zu übergeben. Ein schöner, belohnender, aber auch ungemein schwieriger Wirkungskreis, der, nicht ganz unähnlich dem des Seelsorgers, gleichviel

wissenschaftliche Bildung, Menschenkenntniß und gemüthvolle Gabe des Umganges erfordert!

§. 42.

5) Maaßregeln in Beziehung auf dürftige Arbeiter. Die stärkste Quelle der Verarmung wird zwar durch Befolgung der obigen Regeln aus dem Wege geräumt, indem die Anstalten der Regierung dahin gerichtet sind, jedem die Erwerbung eines hinreichenden Auskommens zu erleichtern. Doch wird man niemals verhüten können, daß es Verarmte giebt, und schon jetzt ist eine sehr beträchtliche Anzahl derselben vorhanden, die nicht im Stande ist, sich ohne fremde Hülfe in eine bessere Lage zu versetzen. Die Frage, ob der Arme ein Recht habe, zu fordern, daß ihm von den anderen Begüterten im Mangel Unterhalt gegeben werde, kann hier füglich umgangen werden, da es in jedem Falle unbezweifelt ist, daß die Regierung dem Verarmen ihrer Bürger nicht gleichgültig und unthätig zusehen dürfe. Wie viel aber zur Verhütung dieses Uebels geschehen könne, wird sich weniger aus allgemeinen Sätzen als aus der besonderen Lage der Umstände erkennen lassen. Wie bei allen, so bei den Armen aus der Klasse der Handwerker, wird die Vollkommenheit in den Unternehmungen der Regierung davon abhängen, daß mit gleicher Beeiferung nach zwei Richtungen gewirkt wird. Eine derselben allein zum Gegenstande der Regierungsthätigkeit gemacht, würde keinen gedeihlichen Erfolg geben können. Es müssen nämlich

1) Die Arbeitsfähigen, denen es nur an Gelegenheit, oder wohl auch an Lust zu arbeiten fehlt, beschäftiget werden.

2) Wer durch unabwendbare, in seiner Persönlichkeit liegende Gründe außer Stand gesetzt wird, sich von eigener Arbeit zu erhalten, und sonst keine Nahrungsquellen hat, muß Unterhalt finden.

Zu 1) Die Ursachen, aus denen Arbeiter verarmen, müssen den Weg andeuten, auf dem ihnen wieder aufgeholfen werden kann. Sucht man so viel, als geschehen kann, auf diese Weise zu wirken, so erhält man um so reichlichere Mittel, den Dürftigen der zweiten Klasse zu Hülfe zu kommen; es muß daher so weit gebracht werden, daß kein Mensch mit gesundem Körper und Geiste von der Wohlthätigkeit anderer Gebrauch macht, weil er sonst dem wahrhaft Hülflosen den nöthigsten Unterhalt schmälern würde. Es würde übrigens den Gränzen und dem Zwecke dieser Blätter nicht entsprechen, hier die Regeln für das Verfahren der Regierung vollständig zu entwickeln; auch sind die Grundsätze der Armenpflege häufig genug abgehandelt worden. Alles kommt auf die Beschaffenheit der besonderen Fälle an. Haben z. B. den Handwerker ohne seine Schuld unglückliche Zufälle getroffen, so muß man ihm Unterstützung zu verschaffen suchen, und sich dabei nach dem Grade von Wirthschaftlichkeit richten, auf den man bei ihm rechnen darf, so daß immer für gehörige Sicherheit gesorgt ist; oft genug ist die wohlthätige Absicht der Regierung gemißbraucht worden, um Vorschüsse für andere Zwecke unter diesem Vorwande zu erhalten. Ist vielleicht

ohne sein Wissen in anderen Gegenden starkes Begehren nach Erzeugnissen seines Gewerbes, so kann ihm durch gegenseitige Mittheilungen der Behörde, besonders durch Berichten an die höchste Stelle leicht ein Vortheil zu Wege gebracht werden. Oft wird es nöthig seyn, zur Belebung der stockenden Gewerbe öffentliche Niederlagen anzulegen, und sich um den Verschließ der angehäuften Erzeugnisse zu bemühen, natürlich, ohne einen Gewinn für die Regierung zu bezwecken, und nur so lange, bis man den Arbeitern selbst die angeknüpften Handelsverbindungen übergeben kann. Wo sie Schwierigkeit haben, die Mitbewerbung mit anderen auszuhalten, ist zu untersuchen, wie sich die Ursachen dieses Zurückbleibens wegräumen lassen. Dieß geht zwar dann nicht an, wenn die natürliche Beschaffenheit des Stoffes im Wege steht, wohl aber, wenn man in seiner Behandlungsart, den Werkzeugen, Maschienen, Handgriffen, eine Verbesserung vornehmen kann, um besser, schneller oder wohlfeiler zu arbeiten. Ueberall wird es Pflicht der Behörde seyn, ohne die abgemessenen Formen des Geschäftsganges das Zutrauen der ganzen Klasse zu erwerben.

Für unheilbare Verschwender, die das ihrige durchgebracht haben, für Handarbeiter, die kein Unterkommen finden, auch zur Uebernahme eines Gewerbes auf eigene Rechnung nicht geschickt sind, für bisherige Bettler, die man auf eine höhere Stufe der bürgerlichen Gesellschaft zu erheben wünscht, sind öffentliche Arbeitshäuser, ganz verschieden von den Strafanstalten gleicher Art, höchst nützlich. Von welcher Art die Beschäftigung seyn müsse, dieß hängt wieder von dem Zustande der Gewerbe ab.

Fehlen andere Zweige des Absatzes, so können in solchen Häusern die Bedürfnisse des Heeres, Tücher und dergl. verfertiget werden, wie in den Baierischen Strafarbeitshäusern, welche dem Eifer des Herrn v. Weveld eine sehr musterhafte Einrichtung verdanken.

Verbindet sich mit der Sorgfalt dieser Art eine durchgängig verbesserte Erziehung des Volkes in den untersten Ständen, so läßt sich auch von dem verfeinerten sittlichen Gefühle erwarten, daß es weniger Menschen geben werde, die ohne Noth auf die Wohlthätigkeit anderer rechnen; man wird immer allgemeiner empfinden, wie es schimpflich sei, die eigenen Kräfte nicht zu regen und sich als unnützes, ausgeartetes Glied der bürgerlichen Gesellschaft den anderen gegenüber zu stellen. Auch von den Gebrechlichen und Schwachen wird sich oft genug noch einiger Nutzen gewinnen lassen, wenn man Arbeiten auswählt, zu denen sie noch fähig sind, ohne daß ihnen eine unverhältnißmäßige Anstrengung zugemuthet werden müßte. Man denke an Brunel's Schuhmanufaktur in London, in der 30 Invaliden arbeiten.

Zu 2) Die Versorgung der wirklich Hülflosen geschieht nach den allgemeinen Regeln, die schon von vielen Schriftstellern eine hinreichende Ausführung erhalten haben [4]. Die hierbei zu benutzenden Mittel beruhen entweder auf Privatanstalten, deren hier und da eine große Anzahl auf den Wohlstand, die Wirthschaftlichkeit und den edlen milden Sinn des Mittelalters deutet, und die man nur einer Oberaufsicht und Leitung der Staatsgewalt zu unterwerfen braucht, oder auf Einrichtungen,

4) Besonders Jakob, Grundsätze d. Polizei, II, 652. ff.

die erst von der Regierung getroffen werden müssen, wobei es darauf ankommt, mit der geringsten Beschwerde für die Geber der freiwilligen oder gebotenen Beiträge am meisten auszurichten. Für verarmte Handwerker, wenn ihnen nicht mehr auf anderem Wege aufzuhelfen ist, müßte ein Theil der Patentgelder verwendet werden, oder man müßte eine Abgabe nach dem Maaßstabe der Gewerbssteuer anordnen. Jeder Lasttragende befindet sich dabei immer noch viel besser, wenn nur das lästige Almosengeben an Bettler wegfällt, wobei größere Summen im Ganzen aufgewendet werden, ohne viel Nutzen zu stiften. Eine bloß polizeiliche Thätigkeit kann für diesen Zweck gar nicht hinreichen. Die Aufsicht der Oberbehörden hat besonders die Habsucht der Aufseher im Zaume zu halten; man weiß, wie viel löbliches hierdurch verdorben worden ist.

§. 43.

6) Gränzen verschiedener Gewerbe unter einander. Wenn es sehr wichtige Gründe unrathsam machen, die Mitbewerbung in dem ganzen Gebiete technischer Beschäftigungen frei zu lassen, so braucht doch die Absonderung einzelner Wirkungskreise nicht so weit getrieben zu werden, daß in jedem derselben nur ein einfaches Geschäft vorkommt; vielmehr können wohl größere Abtheilungen mehrerer nahe verwandter Gewerbe geduldet werden, welche gleiche Kenntnisse und Uebung erfordern und sich ohne Nachtheil mit einander vertauschen lassen. Man hat dann nur darauf zu sehen, daß der

ganze Inbegriff dieser Beschäftigungen zweckmäßig besetzt sei. Eine Menge kleinlicher Händel muß dann wegfallen, zu denen bisher die unzweckmäßige Zersplitterung Anlaß gab, eben weil die Unbequemlichkeiten der aufgestellten Normen zu ihrer häufigen Ueberschreitung reizten. (§. 23.) Doch muß neben dieser technischen Rücksicht noch erwogen werden, ob das Verhältniß von allen Seiten ein gleiches ist. Würde dem einen Gewerbe erlaubt, in ein anderes, wenn auch ähnliches, hinüber zu arbeiten, diesem wäre aber der Weg abgeschnitten, auch an dem Geschäfte des ersten Theil zu nehmen, so würde das eine offenbar beeinträchtiget. Wo eine besondere Knopfmacherzunft besteht, darf dem Schneider nicht verstattet werden, seine Knöpfe selbst zu spinnen. Er könnte dieß vielleicht mit demselben Nutzen thun; aber der Knopfmacher versteht nicht, Kleider zu machen, hätte also keine Gelegenheit der erweiterten Mitbewerbung auszuweichen. Dieses Verhältniß wird immer da eintreten, wo ein einzelner Zweig eines großen Gewerbes sich abgesondert hat, ohne daß für ihn eine Geschicklichkeit erforderlich wäre, die nicht jedes Glied des größeren besitzt oder sich schnell erwerben könnte. Jeder Schlosser oder Schmid würde, wenn es ihm erlaubt wäre, leicht Nägel machen; der Nagelschmid hätte dagegen größere Mühe, andere Dinge, als Schrauben, Schlösser ꝛc. zu verfertigen.

Aus der Beachtung dieser beiden Umstände und des Herkommens müssen für jeden besonderen Fall die Regeln geschöpft werden; aus dem letzten insoferne manche Einrichtung durch lange Gewöhnung an sie unschädlich wird, da sie außerdem drückend empfunden werden müßte.

Die Verbindung mehrerer Gewerbsberechtigungen in einem und demselben Arbeiter wird genau nach den nämlichen Regeln beurtheilt. Wenn man überhaupt die ausgehaltene Lehrzeit zur nothwendigen Bedingung des Meisterrechtes macht, so muß sie auch hier gefordert werden; nur wird sie wegen der kürzeren Dauer ein minder starker Abhaltungsgrund werden, als bisher; bei solchen Gewerben, die man in den Jahren des Ueberganges aus dem Knaben = in das Jünglingsalter erlernen muß, weil sonst der Körper nicht die erforderliche Gewandtheit annimmt, wäre es freilich nicht thunlich, sie erst später zu ergreifen, wenn man nicht durch eine verwandte Beschäftigung dazu tauglich geworden ist; sonst dürfte das Gesetz, welches ein bestimmtes Alter erheischt, nicht geduldet werden. Der 30jährige Schreiner müßte also das Zimmerhandwerk erlernen dürfen; doch könnte ihm das Meisterrecht nicht anders ertheilt werden, als wenn es sehr wahrscheinlich wäre, daß ein Zimmermann mehr leicht Unterhalt finden würde; überhaupt verdient der Umstand, daß jemand schon in einem anderen Geschäfte berechtiget ist, bei der Frage, ob ihm eine Meisterschaft zu ertheilen sei, keine besondere Berücksichtigung, als insoferne, daß die Gefahr des Mißlingens in einem solchen Falle viel weniger bedeutend ist.

7) Um den bisher betrachteten Zweig der öffentlichen Verwaltung von formeller Seite zur größten Ausbildung zu bringen, muß ein, allen Regeln der Gesetzgebungswissenschaft entsprechendes Gesetz über Gewerbsangelegenheiten verfaßt werden, in welchem alle Punkte in der erforderlichen Allgemeinheit berührt,

die Rechte und Verbindlichkeiten der Arbeiter jeder Klasse und die Grundsätze für das Verfahren der Behörden festgestellt werden. Sind diese Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, so hört aller Schein von Willkühr in der Wirksamkeit der Beamten auf, der Bürger, da er im Voraus die Maaßregeln weiß, welche man ergreifen wird, kann sich nach ihnen richten, um allem Nachtheile auszuweichen; der Stoff zahlreicher Rechtsstreite fällt hinweg; viele derselben verwandeln sich in einfache Beschwerden, über welche nach Erforschung der Umstände auf administrativem Wege leicht entschieden wird.

§. 44.

An diesen Grundzügen der Gewerbeverfassung könnte nicht mit Recht getadelt werden, daß sie nur dahin zweckten, das Alte wieder zurückzuführen. Theils nämlich würde es eine befangene Abneigung gegen das ganze Zunftwesen verrathen, wenn man verkennen wollte, daß dasselbe wirklich vieles sehr gute enthält, welches bei der Gewerbefreiheit nothwendig verloren geht. War aber die obige Entwicklung dieser Vortheile richtig, so ist es sehr zu wünschen, daß dieß wohlthätige Alte auf anderem Wege wieder hergestellt werde, und zwar mit Beseitigung der Mißbräuche, denen es allein zugeschrieben werden muß, wenn die nützliche Seite nicht anerkannt wurde. Theils aber ist es doch in der That eine sehr erhebliche Verschiedenheit, ob die Staatsgewalt nur dafür zu sorgen hat, daß die Körperschaften der Gewerbetreibenden in

ihren Anordnungen nicht den eigenen Vortheil auf eine mit dem gemeinen Wohl unvereinbare Weise befördern, also sie in gewisse Gränzen einschließt, oder ob sie das ganze Verhältniß neu gestaltet, so daß alle Einrichtungen nur von ihr ausgehen, keiner Einsicht, außer ihrer eigenen, irgend ein Einfluß verstattet wird, und die Regierten keine Stimme haben. So lange noch die Wahl frei steht, welcher von beiden Wegen einzuschlagen ist, wird sich der erste so für Verfassung als für Verwaltung als der bessere zeigen. Wird der letzte nothwendig, so muß man damit anfangen, ein Verzeichniß der sämmtlichen technischen Arbeiter aufzunehmen, mit der Angabe, welche Geschäfte sie treiben, wie viel sie Gesellen halten, ob ihre Anzahl kürzlich zu- oder abgenommen, in welche Entfernung ihr Absatz gehe, ob das gesammte stehende und umlaufende Betriebskapital ihr Eigenthum sei, was sie selbst zur Verbesserung ihrer Lage für gut halten, woraus sie den etwa erfolgten Verfall ihres Wohlstandes erklären ꝛc. Sodann wäre offenbar der schwierigste Theil des Geschäftes, den Bedarf an Erzeugnissen jedes Gewerbes für einen bestimmten Umfang, nach den in §. 36. angedeuteten Verschiedenheiten, auszumitteln, woraus sich zugleich ergäbe, wie viele selbstständige Producenten sicheren Unterhalt zu finden hoffen könnten. Die vorhandenen Arbeiter würden hierauf in die einzelnen Gewerbe vertheilt, so daß wenn einer mehrere getrieben hat, seine vorzügliche Geschicklichkeit und Neigung ihn zu dem einen oder anderen bestimmt. Uebermäßige und mangelhafte Besetzung an einzelnen Orten kann man gegeneinander ausgleichen; doch wird anfangs

mit manchem Mißverhältnisse gekämpft werden müssen, bis die wohlthätigen Früchte der neuen Einrichtung, Wohlstand, Ordnung, Blüthe jeglicher Betriebsamkeit sich in vollem Maaße zeigen.

Nachträge.

Zu §. 10.

Als Beispiel der Unruhen, zu denen in Teutschland das Ringen des Bürgerstandes nach voller staatsbürgerlicher Freiheit Anlaß gab, stehe hier eine Stelle aus einer handschriftlichen Chronik der ehemaligen Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber.

„— Ist also diese löbliche Stadt viel 100 Jahr durch Burgermeister und Rath, die allwegen Ritter und adliche Personen gewesen, regirt und administrirt worden, welche Weiß und Ordnung des Raths hat gewähret bis uff 1451. Da hat sich am Sonntag vor Margaretha ein auflauf und empören von der gemeyndt wider den Rath erhoben, also daß darunter von dem uffrührischen Volk nachfolgende Rathspersonen gefänglich eingezogen worden. (fg. die Namen) Das gemeyne volk aber hat in solchem Rumor 12 Zünfte angeordnet, deren keine zuvor zu R. gewesen (?), aus denselben haben sie auch 12 Zunftmeister erwählt, welche sammt anderen Rathsherren zu täglichem Rath gangen, und darine gesessen seyn. Etliche von den alten Geschlechtern seyn auß der Stadt anderswohin mit Ihrer häuslichen wohnung gezo-

gen, doch alß die Ufruhr etlicher massen gestillt, hat man am Freytag vor Martini zu den uffrühriſchen gegriffen ... Der Zunftmeister Amt und Gewalt ist im 5ten Jahr hernach wieder abgethan worden, ... dann in Zeiten der 5 Jahre, darinnen die Zunftmeister mitregiert, ist soviel Unglücks, Widerwärtigs und Nachtheilß gemeiner Stadt N. entstanden und vorgefallen, daß wo solcher nicht zeitlich wäre vorkommen worden, möchte durch die Zunftmeister die Stadt in höchste Gefahr gerathen seyn .... Es haben sich inner und äußer Rath mit verwilligung der Gemeynde vereiniget, und mit einander beschlossen, daß forthin zu ewigen Tagen keine Zunft noch Zunftmeister mehr sollten angerichtet werden, sondern es sollte bey dem alten ... Regiment bleiben, derowegen a° 1456, wie von Altershero gebräuchlich gewesen, uff ein newes besetzt und das alte Regiment wieder zu Handen genommen. Aber von wegen deß Unwillens, so sich a° 1451 zwischen dem Rath und der gemeynde erhoben, haben die von den alten Geschlechtern mehrern Theils aus ihrem Vaterland anderswohin sich gethan und begeben, seynd an Statt der hinweggezogenen Geschlechter die vornehmste und gelehrteste Leuth in den Rath genommen und zum Regiment gefordert worden."

Zu §. 20.

Vergl. deutsches Volksthum, X, S. 441, ff.

Zu §. 29 und 30.

Einen merkwürdigen, so gewichtvollen als unumstößlichen Beleg für die oben aufgestellten Sätze wird

eine genaue, zugleich geschichtliche Betrachtung des Steinmetzen-Handwerks im Mittelalter liefern, welche bei dem großen Einflusse dieses Gewerbes auf die Baukunst für jeden Kunstfreund sehr belehrend seyn muß. Von des Herrn Boisserée trefflichen Forschungen hierüber finden sich bereits im 1. Hefte von Göthe's Kunst am Rhein und Main einige Nachrichten; mehrere sind uns vorläufig durch mündliche Mittheilung von jenem um die vaterländische Kunst hochverdienten Gelehrten bekannt geworden.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Druckfehler.

Seite 2 Zeile 7 v. o. lies ahnete statt ahndete
— 7 Z. 6 v. u. lies ausschließende st. unausschließende
— 10 Z. 5 v. o. l. verteutscht st. vertauscht
— 12 Z. 1 v. u. l. pistorib. st. pictorib.
— 13 Z. 2 v. u. l. Sismondi st. Sismonde
— 15 Z. 2 v. o. l. Visconti st. Visonti
— 15 ebendas. l. Eccelino st. Eccolino
— 24 Z. 4 v. u. l. Mappulariorum st. Mappalariorum
— 26 Z. 1 v. o. l. Fornari st. Tornari
— 26 Z. 5 und 6 v. o. l. si nomina st. se nomine
— 26 Z. 6 v. u. l. den st. dem
— 27 Z. 7 v. o. l. giudicarono st. guidicarono
— 31 Z. 2 v. u. l. Frid. I. st. Trid.
— 36 Z. 15 v. o. l. Lobia st. Labia
— 36 Z. 6 v. u. l. Note. Dagegen st. Note dagegen.
— 37 Z. 10 v. o. l. Bürgerstand sich st. Bürger stand, sich
— 37 Z. 2 v. u. l. Abhandlungen st. Abhandlung
— 38 Z. 1 und 2 v. o. l. denselben st. demselben
— 39 Z. 11 v. u. l. *fervidam* st. *fervedam*
— 39 Z. 9 und 10 v. u. l. quasdam st. qua idam
— 39 Z. 4 v. u. l. oppidi st. oppidu

Seite 40 Z. 2 v. o. lies Brun statt Brue
— 40 Z. 3 v. u. l. associantor st. associanter
— 41 Z. 2 v. u. l. *Torfaeus* st. *Torfeus*
— 42 Z. 4 und 1 v. u. l. Abolissez und Loix st. Abolissez und Loi
— 49 Z. 11 v. u. l. um st. nur
— 53 Z. 6 v. o. l. Abnehmen st. Abnehmer
— 54 Z. 9 v. o. ist nach voudroient beizufügen partager
— 54 Z. 11 v. u. l. erschwerte st. ersparte
— 62 Z. 5 v. u. l. nun st. nur
— 66 Z. 6 v. u. l. Gute st. Güte
— 68 Z. 2 v. u. l. Murhard st. Murkard
— 77 Z. 7 v. u. l. Tonneliers st. Tonnetiers
— 87 Z. 5 v. u. l. penchant st. penchent
— 114 Z. 12 v. u. l. Verbreitung st. Vorbereitung
— 130 Z. 12 bis 16 ist das Wort über auszustreichen
— 149 Z. 10 v. u. l. Allen st. Alten

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rau, Karl Heinrich,

Ueber das Zunftwesen und die Folgen seiner Aufhebung

Leipzig 1816

Bibl.Mont. 3980

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10724121-4